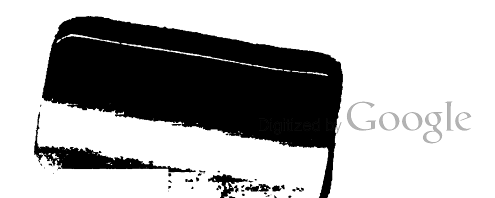




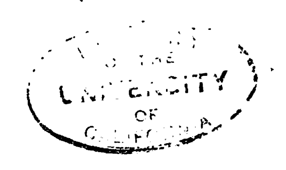
DIE ENTSTEHUNG DES COLONATS.

VON

BERNHARD HEISTERBERGK

DR. PHIL.





LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1876.

Vorwort.

Da im bisherigen Verlaufe der Erörterung der Colonatsfrage mehr als eine Wissenschaft Bearbeiter des Gegenstandes gestellt hat, so erscheint es als nicht überflüssig, an dieser Stelle hervorzuheben, dass die vorliegende Schrift weder einem Systeme des römischen Rechtes sich einfügen, noch eine volkswirthschaftliche Theorie bestätigen, sondern ausschliesslich einen geschichtlichen Vorgang darlegen soll. Sie ist aus der Beschäftigung mit der Geschichte einer römischen Provinz entstanden.

War der Gesichtspunkt der Bearbeitung der historische, so konnte die Form der Darstellung infolge der Dürftigkeit und Vereinzelung des Quellenmaterials und der Bestrittenheit aller Seiten des Gegenstandes nicht die der Geschichtschreibung, sondern nur die einer Untersuchung sein. Auch für die positiver gehaltenen Abschnitte wird in dieser Hinsicht nur die Geltung eines verbindenden Commentars zu einer Anzahl von Aussagen römischer, vorwiegend dem ersten Jahrhundert n. Chr. angehöriger Schriftsteller beansprucht.

Eine eingehende Uebersicht über die bisherigen Bearbeitungen der Frage vorauszuschicken wurde für nothwendig gehalten, weil seit Savigny, welcher dies zuletzt gethan hatte (1849), neben einigen deutschen Schriften eine Anzahl französischer Arbeiten über den Gegenstand erschienen war, deren Ergebnisse mit dem in Deutschland Veröffentlichten noch nicht verglichen und in Verbindung gesetzt worden waren.

Die gegen die Abhandlung Rodbertus-Jagetzow's gerichtete Kritik wurde besonders ausführlich begründet und an diese

Begründung die positiven Ausführungen der vorliegenden Schrift geknüpft, weil vor Allen von Rodbertus' Seite der Verfasser Widerspruch erwarten durfte. Nach Rodbertus' inzwischen erfolgtem Tode mag die Ausführlichkeit der seiner Thesis gewidmeten Abschnitte noch dazu dienen, auf die noch zu wenig gekannten Abhandlungen hinzuweisen, welche dieser Nationalökonom in einer Reihe von Jahrgängen der Hildebrand'schen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik über verschiedene volkswirthschaftliche Verhältnisse des römischen Kaiserreichs veröffentlicht hat.

Freiberg i. S., 16. Septbr. 1876.

Der Verfasser.



Eine Reihe kaiserlicher Constitutionen, welche mit der Regierung Diocletians oder der Constantins beginnt, betrifft die Verhältnisse eines ländlichen Standes, zu dessen Bezeichnung die allgemeine Benennung der ackerbautreibenden Bevölkerung, coloni, gebraucht wird, der sich aber durch die Besonderheiten seiner rechtlichen Stellung von anderen Classen dieser Bevölkerung unterscheidet. Diese Gesetze, welche nach dem jedesmal vorliegenden Bedürfnisse einzelne Seiten des rechtlichen Verhältnisses des Colonenstandes ausgebildet und sich bei ihrem Erlasse, wenn auch auf die verschiedensten, doch nur auf einzelne Theile des Reiches bezogen hatten, erhielten durch ihre Aufnahme in die Gesetzsammlungen des Theodosius und des Justinianus, zum Beweise der fortdauernden Wichtigkeit ihres Inhalts, Geltung für den ganzen Umfang des Reiches und den Charakter eines rechtlichen Systems. Da die auf den Colonat bezüglichen Constitutionen uns nur durch diese Gesetzsammlungen überliefert sind, so lässt sich nicht bestimmen, welchen Gang die Colonatsgesetzgebung von ihrem Beginne bis zu ihrer Codificirung genommen habe. Denn wenn auch die Merkmale, welche zur Zeit der Gesetzsammlungen das Wesen des Colonats ausmachten, nach der Datirung der aufgenommenen Gesetze leicht in eine chronologische Folge gebracht werden können, so darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass in jene nur auf praktische, nicht auf historische Zwecke berechneten Sammlungen nur dasjenige überhaupt Eingang fand, was unter sich übereinstimmte und Geltung behalten,

was ein Theil des Systems werden sollte[1]). Wir verzichten desshalb darauf, der Definition des in diesen Rechtsquellen festgestellten Colonatsverhältnisses nach dem Beispiele einiger Gelehrten einen historisch-genetischen Charakter zu geben, und begnügen uns, nach dem Vorgange anderer, die Merkmale des Standes nebeneinander zu stellen. Auch hierbei sehen wir davon ab, die rechtlichen Consequenzen dieser Merkmale ins Einzelne zu verfolgen, weil dies von anderer Seite genügend und wiederholt geschehen ist, und weil uns die gesetzliche Feststellung der Merkmale des Colonats nur als Grenzstein der vorhergegangenen Zeit in Betracht kommt, auf welche sich unsere Untersuchungen zu beziehen haben.

Der Colonat der Gesetzsammlungen beruht einerseits auf der Verbindung von Grossgrundbesitz und Kleinwirthschaft, andererseits auf der Unzulässigkeit der Trennung des Ackerwirthes von dem Grundstücksantheil, welcher ihm zur Bebauung zugefallen ist. Die erstere Grundlage des Colonatsverhältnisses wird aus der Entrichtung eines regelmässigen Pachtzinses der Colonen an den Grundherrn erkannt, welche sowohl die Annahme ausschliesst, dass die Colonen selbst Besitzer des von ihnen bebauten Bodens gewesen, als die, dass durch sie auf der Besitzung des Grundherrn Grosswirthschaft betrieben worden sei. Die Unzulässigkeit der Trennung des Colonen von dem Grundstücke richtet sich gleichmässig gegen den Colonen und gegen den Grundherrn; für jenen war sie das Verbot, das Grundstück, gleichviel aus welcher Ursache, zu verlassen, ein Verbot, welches von vornherein sich auch auf die Nachkommenschaft des Colonen als solche erstreckte; für den Grundherrn das Verbot, das Grundstück oder Theile desselben ohne die dazu gehörigen Colonen oder Colonen ohne die dazu gehörigen Landantheile zu veräussern, oder die Colo-

1) Theodosius ertheilte den Redactoren seiner Sammlung potestatem demendi supervacanea et adjiciendi necessaria et mutandi ambigua et emendandi incongrua. Ebenso Justinianus. De Justin. cod. confirm. ad Mennam I.

nen aus den ihnen zugewiesenen Landantheilen auszutreiben. Die wirthschaftliche und die rechtliche Seite des Colonatsverhältnisses treten gleichmässig in der Bestimmung hervor, dass nicht nur die Colonen eines Grossgutes als Gesammtheit mit diesem Grossgute als Ganzem verbunden waren, sondern dass jeder einzelne Colone mit einem einzelnen Theile des Gutes verbunden war und mit diesem Theile von dem übrigen Bestande der Colonen und des Gutes getrennt werden konnte[1]); denn hierin liegt zugleich eine Bestätigung der durch die Pachtzinsentrichtung dargethanen kleinwirthschaftlichen Grundlage des Colonats. Dass der Colone, wenn auch nur zugleich mit einem Landtheil, überhaupt veräussert werden durfte, ist rechtlich nur aus eben jener seiner Untrennbarkeit vom Boden zu erklären, in Folge deren die Eigenschaft des Grundbesitzes, veräusserlich zu sein, wenn sie anders fortbestehen sollte, sich auf ihn übertragen musste[2]). Denn seinem Stande nach ist der Colone frei, also der Veräusserung nicht wie der Sclave von vornherein ausgesetzt. Nicht aus eigenem Rechte, sondern gleichsam nur als Anwalt des Bodens hat der Grundherr Gewalt über den Colonat seines Grundstücks. Der Colone ist, zum deutlichsten Beweise seines freien Standes, rechtsfähig, er besitzt die Befugniss der gerichtlichen Klage gegen den Grundherrn und kann, während er nicht Eigenthümer des mit ihm verbundenen Landantheils ist, doch Eigenthum überhaupt erwerben. Weder das Interesse des Grundbesitzers, so sehr dieses thatsächlich gefördert wird, noch die Schutzbedürftigkeit der ackerbautreibenden Bevölkerung sind der Grund der in den Gesetzsammlungen enthaltenen Colonatsgesetzgebung, sondern einzig das Interesse der Bodencultur, der agrarischen Production und der Steuerfähigkeit des Bodens[3]).

---

1) Dominus possit adscripticium cum terra dominio suo expellere. L. 21 C. J. d. agric.

2) Membra terrae heissen die Colonen L. 23. C. J. de agric.

3) Nov. Val. tit. ne ad alterum coloni, ad alterum possessio exhausta perveniat.

So gross die räumliche Verbreitung und die Bedeutung des Colonenstandes nach der Anzahl der auf ihn bezüglichen, an die Behörden der verschiedensten Reichstheile gerichteten Erlasse der Gesetzsammlungen sich darstellen, so ergiebt sich doch, dass zur Zeit dieser Sammelwerke das Colonatsverhältniss nicht die Gesammtheit der ackerbautreibenden Bevölkerung umschloss. Sowohl freie, ein eigenes Besitzthum selbst bearbeitende Ackerbauer[1]), als Ackerbausclaven finden sich in jenen Rechtsquellen neben den Colonen berücksichtigt. Gleichwohl erscheint das Colonatsverhältniss als Hauptform der Existenz der ländlichen Bevölkerung, nicht nur in Folge der präsumtiven Ueberzahl der ihm Unterworfenen, sondern wesentlich auch dadurch, dass sich einzelne Merkmale dieses Verhältnisses auf jene neben ihm bestehenden ländlichen Bevölkerungsclassen übertragen finden. Dieselbe Gewalt, welche den Colonen an den Boden fesselt, gestattet sich die Verpflanzung freier Bauern aus einer ländlichen Ortschaft in die andere, wenn dort mehr als genug, hier zu wenig Menschenkräfte für die Bestellung des Bodens vorhanden waren[2]). Auf die landbauende Bevölkerung sclavischen Standes aber zeigt sich mittels eines Eingriffes in die Rechte der Sclavenbesitzer der colonatsrechtliche Grundsatz der Untrennbarkeit des Ackerbauers vom Boden vollständig angewendet, indem der Verkauf der Landbausclaven aus einer Provinz in die andere, sodann überhaupt der Verkauf derselben von einem Gute nach dem anderen untersagt wird[3]). Seit diesen Verfügungen unterscheidet sich die sclavische Bevölkerung auf dem Lande vom Colonate einerseits noch durch den Mangel oder die Beschränkung der den Colonen als Freien zustehenden Rechts- und Eigenthumsfähigkeit, andererseits dadurch, dass die dem Colonatsverhältniss wesentliche, durch Entrichtung von Pacht-

1) Cod. Th. de patroc. vic.

2) L. 6. §. 4. Cod. Theod. de patroc. vic.

3) L. 2. C. Th. 11, 3. und L. 7. C. J. 11, 47: rusticos censitosque servos vendi omnifariam non licebit.

zins sich ausdrückende kleinwirthschaftliche Betriebsweise des Ackerbaus bei der Verwendung der Landbausclaven entweder überhaupt nicht oder doch nicht nothwendig Anwendung fand, vielmehr die Möglichkeit ihrer Verwendung zum grosswirthschaftlichen Betriebe der Landwirthschaft vorliegt.

Wenn der Colonat der Gesetzsammlungen sich einerseits von den gleichzeitig bestehenden anderen Classen der ländlichen Bevölkerung insoweit unterscheidet, als seine Verbreitung und der Einfluss seines Bestandes diesen Classen überhaupt noch Raum lässt: so bildet er andererseits gegenüber den Verhältnissen der früheren Zeit des Kaiserthums und der republikanischen Zeit des Reiches eine neue und fremdartige, der späteren Kaiserzeit eigenthümliche Erscheinung. Gleichwohl muss die Entstehung des Colonenstandes dem Beginn der Colonatsgesetzgebung vorausgegangen sein. Denn so wenig er in den bezeichneten früheren Jahrhunderten des Reiches unserer Kenntniss nach bestand, so wenig ist er durch die uns aufbehaltene Colonatsgesetzgebung geschaffen worden. Weder die Verbindung von Grossgrundbesitz mit kleinwirthschaftlichem Betrieb, mag sie nun aus der Parcellirung grosser oder aus der Zusammenlegung kleiner Grundstücke hervorgegangen sein, noch auch die unlösliche Verknüpfung des Ackerbauers mit dem Boden, mag sie das öffentliche Recht in Form einer Beschränkung der dem Grundbesitzer über einen unfreien Landarbeiterstand zustehenden Gewalt oder in der Form der Beeinträchtigung der Freiheit einer den eigenen Acker mit eigenen Händen bebauenden Bevölkerung umgestaltet haben — weder das eine noch das andere Merkmal des Colonatsverhältnisses ist die Folge einer uns aufbehaltenen ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Wenn es bei dem eingestandener Massen ausschliesslich praktischen Gesichtspunkte der theodosianischen und justinianeischen Gesetzsammlungen schon an sich unzulässig war, mittels einer chronologischen Aufreihung der aufgenommenen Gesetze eine Geschichte der Colonatsgesetzgebung herstellen zu wollen: so würde ein

solches Unternehmen überdies für unseren Zweck gänzlich belanglos geblieben sein, weil selbst das erste und älteste der in jene Sammlungen aufgenommenen Gesetze den Bestand des Colonats im Wesentlichen bereits voraussetzt. Mag man diesen Umstand auf jene den Gesetzsammlungen ihrem Zwecke nach anhaftende Unvollständigkeit in der Wiedergabe des rechtsgeschichtlichen Materials zurückführen, oder mag man die Annahme, dass die Grundlagen des Colonatsverhältnisses gesetzgeberischen Acten ihre Entstehung überhaupt verdankt hätten, von vornherein zurückweisen: in jedem Falle befindet man sich vor der Frage nach dem Ursprunge jenes Colonatsverhältnisses, welches durch die Gesetzsammlungen systematisch geregelt, aber nicht geschichtlich erklärt ist. Dieser Frage sind eine grosse Anzahl wissenschaftlicher Untersuchungen gewidmet worden, welche je nach der Lösung die sie vorbrachten mehr oder weniger in einer Darstellung der agrarischen Verhältnisse des römischen Reiches in der Zeit vor dem Beginne der Colonatsgesetzgebung haben bestehen müssen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen theilen wir, weil die im Einzelnen in Betracht kommenden Fragen so am raschesten zur Kenntniss gebracht werden können, in historischer Folge mit, um sie nach ihren Hauptgruppen zu prüfen, bevor wir unsere eigene Auffassung des Herganges darlegen.



I.

Savigny, welcher unter den Neueren zuerst dem Colonenstand der Gesetzsammlungen seine Aufmerksamkeit zuwendete und den Begriff desselben aus diesen Rechtsquellen feststellte, fügte bereits in der ersten Ausgabe seiner Schrift[1]) seinen juristischen Erörterungen Betrachtungen über die möglichen Ursachen der Entstehung des Colonats hinzu (1825). „Es ist nicht leicht zu erklären,“ sagt er in dieser Schrift, „wie der Colonat eigentlich anfangen konnte; der Einzelne trat durch Geburt in denselben, das wissen wir; aber wie der ganze Stamm ursprünglich herein kam, wissen wir aus unseren Rechtsquellen nicht.“ Die Annahme eines historischen Zusammenhanges zwischen dem Colonate und den Hörigkeitsverhältnissen, wie sie zur Zeit der ältesten Verfassung Roms bestanden hatten, verwirft Savigny wegen der dazwischen liegenden Zeit von vielen Jahrhunderten, in welcher das einfache, strenge Sclavenverhältniss an die Stelle fast aller anderen Arten persönlicher Abhängigkeit getreten sei. Ebensowenig hält er die Annahme für statthaft, dass eine Nachahmung des germanischen Hörigkeitswesens vorliege. Er führt zwei mögliche Gründe der Entstehung des Colonats auf; einmal, auf eine Stelle des Kirchenschriftstellers Salvianus[2]) gestützt, die nothgedrungene Selbstunterwerfung verarmter freier Bauern unter das Colonatsverhältniss; zweitens eine durch die Bestimmungen des Colonatsverhältnisses modificirte Freilassung

1) Ueber den römischen Colonat. Abhandl. der Berl. Akad. v. J. 1822/23. S. 1—26 der histor. philos. Classe.

2) De gubernatione Dei, V, 8. 9.

von Sclaven. Beide Erklärungen scheinen ihm indess mit den Grundsätzen des älteren Rechts wenig in Einklang zu stehen; und er schliesst seine Abhandlung, ohne sich für einen der aufgeführten Entstehungsgründe zu entscheiden.

Wenige Jahre nach dem Erscheinen der Savigny'schen Abhandlung stellte A. Rudorff[1]) in der Besprechung eines uns inschriftlich erhaltenen Edictes des römischen Präfecten von Aegypten, Tiberius Julius Alexander vom Jahre 68 n. Chr. die Vermuthung auf, dass in Aegypten der Colonat aus vorrömischer, altägyptischer oder ptolemäischer Zeit herrühre; und er fügt hinzu, dass man „vermöge einer allgemeinen Abstraction auch in anderen Ländern, in welchen sich später römischer Colonat findet, einen Zusammenhang zwischen diesem und den Grundverhältnissen der älteren Verfassungen vermuthen und hieraus die Entstehung des Colonats im Ganzen erklären könne, zu welcher sich anderweit bekannte Entstehungsarten nur als secundäre Nachbildungen verhalten würden".

In der im nämlichen Jahre (1828) erschienenen zweiten Auflage der Schrift Savigny's[2]) bezeichnete dieser die Rudorff'sche Erklärung als die einfachste und natürlichste und eine weitere Ausbreitung des in einzelnen Provinzen aus vorrömischer Zeit bestehenden Colonats auf andere Theile des Reiches als möglich, betonte aber den Mangel an historischen Zeugnissen für Rudorff's Annahme. Gleichzeitig wies Savigny auf eine neuentdeckte, von Wenck commentirte Constitution des Theodosianischen Codex vom J. 409 n. Chr. hin[3]), in welcher die Ansiedelung der im Kriege unterworfenen Völkerschaft der Scyren auf den Gütern derjenigen Grundbesitzer, welche dies wünschen, nach Colonatsrecht verfügt wird. Die auf diese Constitution gestützte Annahme Wenck's, der Colonat sei überhaupt ursprünglich auf derartige Ansiedelungen überwundener

---

1) Rhein. Mus. II. Jahrg. (1828) SS. 64—84, 133—191.

2) Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft, Bd. VI, Heft 3 (1828) S. 273—320.

3) Cod. Theod. l. 5, tit. 4. const. 3, p. 284 ed. Wenck.

Barbarenstämme innerhalb des Reichsgebietes zurückzuführen, erklärt Savigny zwar für ansprechend, aber für nicht nothwendig, da es ebenso denkbar sei, dass hier nur ein anderweit entstandenes, längst bekanntes Rechtsverhältniss einmal auf eine grosse Anzahl gefangener Barbaren in Masse angewendet wurde.

Im Jahre 1833 sprach sich Chr. L. Fr. Schultz in seiner „Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer" mit grosser Entschiedenheit zu Gunsten des von Rudorff vermutheten Zusammenhanges zwischen dem Colonenstande und den Grundverhältnissen der vorrömischen Verfassungen der einzelnen Provinzen sowie Italiens und gegen die Annahme aus, dass die Hörigkeit der ländlichen Bevölkerung ein im römischen Reiche neu entstandenes Rechtsverhältniss gewesen sei. Der Wenck'schen Meinung, dass der Colonat den von den Kaisern veranstalteten Niederlassungen barbarischer Capitulanten seine Entstehung verdanke, hält Schultz insbesondere die weite Verbreitung des Colonenstandes entgegen, welcher die Hauptbevölkerung des Reiches ausgemacht habe[1]).

Dem gegen Wenck's Vermuthung von Savigny erhobenen Zweifel schloss sich Puchta[2]) an (1842). Dieser suchte die ursprüngliche Entstehung des Colonats vielmehr in einer modificirten Freilassung zum Ackerbau verwendeter Sclaven; eine von Savigny bereits hingestellte, aber wegen des Widerspruchs mit dem bestehenden Rechte verworfene Erklärung. Nach Puchta hatte sich durch die Erfordernisse des Landbaues thatsächlich bereits jene Zugehörigkeit des Landbausclaven zum Grundstück herausbilden müssen, welche später in der Colonatsgesetzgebung rechtlich festgestellt wurde. Für die durch diese Zugehörigkeit beschränkte Freilassung von Landbausclaven ist nach ihm der Wunsch der Grundbesitzer, den Eifer jener unfreien Arbeiter anzuspornen und sich dadurch eine höhere

---

1) A. a. O. S. 445—452.

2) Cursus der Institutionen, Bd. II, §. 214.

Rente zu sichern, massgebend gewesen. Indess habe es für Freilassungen unter solchen Bedingungen, wie sie nachherige Colonatsgesetzgebung verallgemeinerte, der Erlaubniss des Gesetzgebers bedurft; und freilich sei über die näheren Umstände der Ertheilung dieser Erlaubniss nichts bekannt. Dem so entstandenen Colonatsverhältnisse aber habe nachher die Masse der besitzlosen Freien sich gleichfalls einordnen können.

Puchta's Ansicht bestritt im darauf folgenden Jahre (1843) in einer Abhandlung über die Entstehung und historische Entwickelung des Colonats A. W. Zumpt[1]) mit dem Einwande, dass die Grundbesitzer jene angeblichen Vortheile einer beschränkten Freilassung ihrer Ackerbausclaven auch ohne eine solche hätten erlangen können. Ebenso erklärte sich Zumpt gegen die Annahme, dass freie Pächter gewaltsam in das Colonatsverhältniss hätten hinabgestossen werden und dass dadurch der Colonenstand habe entstehen können. Dagegen nahm er die von Savigny gewürdigte Wenck'sche Ansicht auf und suchte, da jener Ansiedelung der Scyren nach Colonatsrecht vom Jahre 409 n. Chr. ein grosser Theil der Colonatsgesetzgebung bereits vorausgegangen war, Wenck's Vermuthung durch den Nachweis zu stützen, dass ähnliche Barbarenansiedelungen bereits durch und seit Marcus Aurelius (175 n. Chr.) veranstaltet worden seien. Der Hauptgrund zur Veranstaltung solcher Niederlassungen sei der Umstand gewesen, dass man die Länder der barbarischen Völker, deren Angriffe man niedergeschlagen, nicht mehr in Provinzen habe verwandeln können, weil diese auf die Dauer unhaltbar gewesen wären, dass man also genöthigt gewesen sei, die Reichsgrenzen, welche keine Ausdehnung mehr vertrugen, durch Ueberführung der besiegten Stämme auf das Reichsgebiet vor der Wiederholung der Angriffe zu schützen. Auch habe die Entvölkerung des Reiches durch Kriege und Seuchen eine Ergänzung der Bevölkerung wünschenswerth erscheinen lassen. An diesen Colonat bar-

1) Rhein. Mus. III (1843) S. 1—69.

barischen Ursprungs konnten sich, nach Zumpt, Elemente der römischen Bevölkerung später anschliessen.

Im Jahre 1845 bezeichnete dagegen F. Walter[1]) unter Kenntnissnahme von Zumpt's Schrift die Entstehungsart des Colonats als noch immer ungewiss und die Versetzung gefangener Barbarenstämme in dieses Verhältniss als eine secundäre Form des Colonats.

Auch Carl Hegel stellt in seiner Geschichte der Städteverfassung von Italien (1847) noch als drei Möglichkeiten, zwischen denen er sich nicht entscheiden wolle, die Entstehung des Colonats aus verarmten Freien, aus bedingt freigelassenen Sclaven oder aus unterjochten Barbaren hin. Daneben macht er aber die allgemeine Analogie der Zustände der späteren Kaiserzeit geltend, nach welcher die freien Miethsleute und Pächter unter denselben Bedingungen und Einflüssen im Laufe der Zeit zu Colonen im späteren Sinne des Wortes hätten werden können, unter welchen die Curialen und andere freie Genossenschaften durch die blosse Noth der Zeit und den Druck des Despotismus dem Staate gegenüber zu erblich dienstpflichtigen Collegien wurden[2]); und er deutet an, dass die Verpflichtung der Curialen (Stadtsenatoren), für die Steuern und Lieferungen aufzukommen, durch die Untrennbarkeit der Colonen vom Boden habe ergänzt werden müssen.

Dagegen brachte das nämliche Jahr (1847) in Ph. Ed. Huschke's Geschichte der Steuerverfassung der früheren römischen Kaiserzeit[3]) eine entschiedene Zurückwendung zu der von Zumpt aufgenommenen Wenck'schen Erklärung. Wenn A. W. Zumpt das Vorkommen jener durch die Kaiser veranstalteten Barbarenansiedelungen bis zu Marcus Aurelius zurück nachzuweisen suchte, um sie als materielle Grundlage der nachherigen Colonatsgesetzgebung gelten lassen zu können, so führt Ph. Ed. Huschke jene Art von Ansiedelungen nicht nur

1) Römische Rechtsgeschichte, 2. Aufl.
2) A. a. O. S. 84—87.
3) S. 145—171.

bis auf Augustus zurück, sondern nimmt einen altitalischen und einen vor der römischen Herrschaft in verschiedenen Theilen des Reiches auf die nämliche Art entstandenen Colonat an und stellt, indem er in dieser Weise die Ansicht Wenck's und Zumpt's mit der von Rudorff und Schultz verknüpft, die Hypothese einer durch Augustus erlassenen Colonatsgesetzgebung als Bindeglied zwischen jene römischen und diese vorrömischen Zwangsansiedelungen unterworfener Kriegsfeinde. Auf diese, von Augustus anlässlich des Reichscensus angeblich verfügte publicistische Regelung eines bereits bestehenden Colonatswesens bezieht Huschke die Erwähnung, welche im Theodosianischen Codex eines auf den Colonat bezüglichen aber nicht mitgetheilten „Gesetzes der Vorfahren" geschieht[1]; sodass also die Colonatsgesetzgebung des Augustus für die späteren Ansiedelungen barbarischer Capitulanten als Norm gegolten habe. Die Nichterwähnung dieser Gesetzgebung in den früheren Rechtsquellen leitet Huschke aus dem Umstande her, dass dieselbe administrativ-provincialer Natur gewesen und dem seitens der römischen Juristen vorzugsweise behandelten allgemeinen Civilrecht ferner gelegen habe.

Im Jahre 1849 erschien Savigny's Abhandlung in dritter Auflage[2]). In derselben finden sich die Aufstellungen von Puchta einerseits, von Zumpt und Huschke andererseits in eingehender Weise berücksichtigt und Savigny's Ansicht über den Ursprung des Colonats gelangt auf Grund derselben zu einem bestimmten Abschluss. Puchta's Erklärung wird von Savigny verworfen, weil die Formen und Wirkungen der Freilassung unabänderlich bestimmt gewesen seien und nicht nach Gutdünken anders eingerichtet werden konnten; sie gehörten dem öffentlichen Rechte an, welches durch Verträge Privater nicht alterirt werden konnte[3]). Für die Existenz des unbekannten

---

1) Lex a majoribus constituta C. Th. l. un. de colon. Palaest. 11, 50.
2) In seinen „Vermischten Schriften", Bd. II.
3) Jus publicum, quod privatorum pactis mutari non potest.

Gesetzgebers, welchen Puchta zur Begründung der modificirten Freilassungen einschiebe, sei auch nicht der Schein eines Beweises geführt worden. Savigny macht bei dieser Gelegenheit auch gegen die willkürliche Verwandelung Freier in Colonen die nothwendig publicistische Natur eines solchen Vorganges geltend. Dagegen erklärt sich jetzt Savigny mit voller Bestimmtheit zu Gunsten der von Zumpt und Huschke weiter ausgebildeten Wenck'schen Erklärung. Die Unbestimmtheit der zur Begründung dieser Ansicht von Zumpt und Huschke bis zur Regierung des Augustus zurück nachgewiesenen Thatsachen schwächt nach Savigny die Glaubwürdigkeit der ganzen Annahme nicht, weil aus dem späteren, ausgebildeteren Colonatsverhältnisse die früheren Nachrichten ergänzt werden müssten. Nur erklärt sich Savigny gegen Huschke's „unkritische Vermischung“ dieses Barbarencolonats mit den wesentlich verschiedenartigen Verhältnissen der republikanischen Zeit des römischen Staates, insbesondere Italiens; er wahrt dem Colonate den Charakter einer der Kaiserzeit angehörigen Neubildung gegenüber der Annahme eines geschichtlichen Zusammenhanges mit früheren, nur äusserlich ähnlichen Hörigkeitsverhältnissen. Savigny fasst seine Ansicht in folgende Worte zusammen: Die Entstehung des Colonats gehört nicht dem Privatrecht, sondern dem öffentlichen Recht an; sie beruht auf der öfter wiederholten Ansiedelung einer Masse von Barbaren in römischen Provinzen, woraus sich erst allmälig ein privatrechtliches Institut herausgebildet hat ... Der Colonat gehörte nicht dem römischen Recht an, sondern dem Provincialrecht. War dieses Institut einmal vorhanden, so konnten auch arme freie Römer sich in dasselbe begeben; sie entkleideten sich dadurch gewisser Massen ihrer Eigenschaft als Römer, um nach Provincialrecht zu leben. Für Sclaven sei dann keine besondere Art von Freilassung zu erfinden gewesen, um sie in den Colonenstand übertreten zu lassen. Die einfache Freilassung habe genügt, die Verweigerung der Unterwerfung unter das Colonatsverhältniss sei nicht zu befürchten gewesen

und wäre auch von den Verwaltungsbehörden nicht geduldet worden. Erst weit später sei das Colonatsinstitut auch nach Italien übertragen und als allgemeines römisches Recht weiter fortgebildet worden.

Von dieser Annahme, insbesondere in der Huschke'schen Fassung, erklärte Marquardt in seiner Fortsetzung von Becker's Handbuch der Römischen Alterthümer[1]) (1853), dass sie als anerkannt und sicher zu betrachten sei; im Einzelnen bezeichnete er besonders die Vermuthung Huschke's, dass Augustus der gesetzgeberische Begründer des Colonats gewesen, als sehr wahrscheinlich.

Auch E. Kuhn liess in seiner Geschichte der bürgerlichen und städtischen Verfassung des römischen Reiches[2]) (1864) die Capitulantenansiedelungen als den „speciellen historischen Grund“ der Colonatsbildung bestehen, aber ohne diesem Entstehungsgrund die ihm von den Vorgängern zuertheilte ausschliessliche Geltung zuzugestehen. Denn wie C. Hegel findet Kuhn in der Gebundenheit anderer Stände der späteren Kaiserzeit eine Analogie für die Colonatsgesetzgebung und hält eine besondere Erklärung für die Umwandelung freier Ackerbauer in Colonen fast für überflüssig. Wie in anderen Fällen, so handele es sich bei dieser Institution nicht um die alten Rechtsbegriffe (welche nach Savigny der Annahme, dass der Colonenstand sich aus freien Reichsangehörigen gebildet habe, entgegenstanden), sondern um neue, durch despotischen Zwang geschaffene Zustände. Der Mangel an Nachrichten schliesse die Annahme nicht aus, dass der Entstehungsgrund des Colonats ein von jenen Barbarenansiedelungen verschiedener sei. Man habe vielleicht nur die mit innerer Nothwendigkeit aus der allgemeinen Lage des Reiches sich entwickelnden Rechtsbestimmungen auch auf die gefangenen Barbaren, die man im Reiche ansiedelte, angewendet. Die gemeldeten Ansiede-

1) Bd. 3, S. 189—193.
2) Bd. 1, S. 257—270.

lungen beschränkten sich ferner ausschliesslich auf die Gallischen und die Donauprovinzen, sowie auf das nördliche Italien. Nur in seltenen Fällen reichten sie nach Kleinasien hinüber. Sie erklärten daher das Bestehen des Colonats in den übrigen Provinzen nicht.

Auch in Frankreich hatte inzwischen die Schrift Savigny's[1]), welche dort nur in ihrer ersten Form bekannt geworden ist, eine Reihe von Untersuchungen über den Ursprung des Colonats veranlasst. Diese Schriften und die in Deutschland über den Gegenstand veröffentlichten Arbeiten haben, trotz der Gemeinsamkeit ihres Ausgangspunktes, auf einander viel zu wenig eingewirkt oder auch nur Bezug genommen, als dass ihre Aufführung in einer und derselben chronologischen Reihenfolge sich hätte rechtfertigen lassen. Wir selbst haben, trotz aller Bemühung, nur von einem Theile der einschlägigen Literatur Frankreichs directe Kenntniss erlangen können, bei einem anderen Theile uns mit einer durch Citate vermittelten begnügen müssen. Wir haben daher die Erwähnung dessen, was in Frankreich über den Gegenstand veröffentlicht wurde, bis hierher aufgeschoben.

Wie Savigny, gab Guizot[2]) (1829) eine Aufzählung der möglichen Ursachen der Entstehung des Colonats. Er sagt, der Colonat sei entweder die unmittelbare Folge der römischen Eroberung gewesen, welche den Landmann an den Boden gefesselt und ihn genöthigt habe die Früchte derselben mit dem Sieger zu theilen, und deren Wirkungen nur allmälig durch Gewohnheit und Gesetzgebung gemildert worden seien. Oder eine ursprünglich freie Ackerbaubevölkerung habe durch die sich steigernde aristokratische Organisation der römischen Gesellschaft, durch die Concentration des Grundbesitzes und der Macht in den Händen der Grossen allmälig und unter Mitwirkung der Gesetzgebung und Verwaltung ihre Freiheit ver-

1) Vgl. Revillout's unten angeführte Schrift, S. 1.

2) Cours d'histoire moderne, Ausgabe von 1829—30, VII. leçon, tome III, p. 387.

loren. Oder der Bestand des Colonats sei in den Provinzen eine von der römischen Eroberung bereits vorgefundene Thatsache, welche durch die römische Herrschaft nur aufrechterhalten wurde. Für die zuletzt erwähnte Erklärung entscheidet sich Guizot selbst; sie stimmt mit der von Rudorff[1]) im Jahre 1828 aufgestellten Ansicht überein und wird von Guizot durch den Hinweis auf die Verhältnisse Galliens, wie von Rudorff aus ägyptischen Verhältnissen begründet.

Ausserhalb des Rahmens der von Guizot als möglich bezeichneten Erklärungen entschieden sich Troplong und Giraud für die auch von Puchta[2]) aufgestellte Erklärung des Colonats aus einer bedingten Freilassung von Sclaven[3]) und Laboulaye für die Entstehung durch jene Barbarenansiedelungen, welche die Kaiser auf römischem Gebiete veranlassten[4]).

Am eingehendsten ausgebildet und am mannigfaltigsten begründet wurde in Frankreich die von Guizot an zweiter Stelle als möglich bezeichnete Erklärung, nach welcher eine ursprünglich freie Landbevölkerung durch die Umgestaltung der politischen und der Besitzverhältnisse unter Mitwirkung der öffentlichen Gewalt allmälig ihre persönliche Freiheit verlor.

Dieser Ansicht näherte sich bereits die Aufstellung Laferrière's[5]), welcher den Colonat mit der Clientel der re-

1) Vgl. S. 8.

2) Vgl. S. 9.

3) Troplong, Traité de l'échange et du louage, préface, p. XVI. Giraud, Histoire du droit français au moyen âge, tome I, p. 147.

4) Laboulaye, Histoire du droit de propriété foncière en occident, p. 115—119.

5) Histoire du droit français, t. II, p. 440. Diese Schrift, wie die drei zuvor erwähnten, citiren wir nach Revillout's Angaben. Laferrière sagt: „Les clients des patriciens et des chevaliers étaient, sous la république, des cultivateurs ou des colons à titre précaire, lorsque les possessions de l'ager publicus étaient elles mêmes des possessions à titre précaire; ils devinrent par la force des choses des colons perpétuels, lorsque les possessions de l'ager devinrent, par le laps des années, à la fin de la république et dans les premiers siècles de l'empire, des possessions définitives."

publikanischen Zeit des römischen Staates verknüpft und in der gegen Ende der Republik erfolgten Umwandlung des precären Besitzrechtes der Patricier und Ritter an den Staatsländereien in definitives freies Eigenthum dieser bisherigen Nutzniesser den Grund zur Umwandlung der auf kurze oder auf unbestimmte Zeit zur Bewirthschaftung jener Ländereien verwendeten Clienten in Colonen auf Lebenszeit erblickt.

Aus der Zahl der übrigen französischen Autoren, welche den Ursprung des Colonats aus der allmäligen Umwandelung der Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung freien Standes herleiten, heben wir nur diejenigen heraus, welche ihre Auffassung bestimmt aussprechen und näher begründen. Wallon [1]), welcher dem Colonenstande ein Capitel seiner Geschichte der Sclaverei im Alterthume widmet (1847), wendet sich gegen die erste und die dritte der von Guizot aufgestellten Erklärungen. Die Verbreitung des Colonats über alle Theile des Reiches fordere eine allgemeine, nicht aus den besonderen Verhältnissen der Provinz Gallien in vorrömischer Zeit hergeleitete Erklärung. Die Ursache des Colonats dürfe ebensowenig in den unmittelbaren Folgen gesucht werden, mit welchen die römische Eroberung für die Provinzen verbunden war; denn in diesem Falle würde es nicht begreiflich sein, dass der Colonat erst in den Gesetzsammlungen der spätesten Kaiserzeit, nicht aber in den früheren Rechtsquellen sich vorfinde. Nicht die Eroberung, sondern die Verwaltung sei die Quelle des Colonats. Diese Fassung, welche er der zweiten Guizot'schen Aufstellung giebt, beschränkt Wallon indess sogleich, indem er hinzufügt, dass der Colonenstand bereits thatsächlich bestanden habe, ehe die kaiserliche Verwaltung dazu geführt wurde, ihn gesetzlich zu constituiren. Der Widerspruch zwischen dem freien Stande des Colonen und seiner erblichen Fesselung an den Boden lasse es nicht zu, den Ursprung des Colonats in einem Gesetze zu suchen; wie später Kuhn, so tadelt Wallon

1) Histoire de l'esclavage dans l'antiquité, tome III, p. 270—313.



Savigny's Suchen nach einem gesetzlichen Ursprung des Colonats. Das Schweigen der früheren Rechtsquellen erkläre sich gerade aus dieser unlogischen, rechtswidrigen Natur des Colonats, welche die damalige Gesetzgebung noch nicht habe sanctioniren wollen. Die erste Ursache der Entstehung des Colonenstandes sei die von den Grossgrundbesitzern gegen freie Kleingrundbesitzer verübte Gewalt. Hierfür bezieht sich Wallon auf die nämliche Stelle des Salvianus[1]), welche Savigny für die gleiche, von ihm später definitiv verworfene Erklärung des Colonats angeführt hatte. Er bezieht den Inhalt dieser Stelle, welche die Verhältnisse der Zeit Salvian's betrifft, auch auf die vorgehenden Jahrhunderte; als besondere Ursachen, welche die Kleinbauern nöthigten, auf den Gütern der Grossgrundbesitzer unter den Bedingungen des späteren Colonatsrechts Zuflucht zu suchen, führt Wallon die Invasionen der Grenzvölker, durch welche die bäuerliche Bevölkerung in das Innere des Reiches zu fliehen genöthigt worden, und den gesteigerten Druck der Staatsabgaben auf, welchen die Erträge der kleinen Besitzungen nicht mehr gewachsen gewesen seien.

Wallon's Ansicht wurde in J. Yanoski's[2]) als Fortsetzung des Wallon'schen Buches herausgegebener Schrift über die Umbildung der antiken Sclaverei in die Leibeigenschaft des Mittelalters (1860) im Wesentlichen zusammengefasst und gebilligt.

Ch. Revillout, welcher in der Révue historique de droit français et étranger eine Abhandlung über die Entwickelung des Colonats veröffentlichte[3]) (1856 und 1857), hält wie

---

1) De gubernatione Dei, V, 8. 9.

2) J. Yanoski, De l'abolition de l'esclavage ancien au moyen âge et de sa transformation en servitude de glèbe. Yanoski resümirt: „L'homme libre, pressé de faim, venait de lui-même à l'ergastulum. Dans le dépérissement de l'esclavage la loi acceptait l'abus qui sauvait la culture et les revenues du trésor."

3) Étude sur l'histoire du colonat chez les Romains. Extrait de la Revue historique de droit franç. et etc. Paris 1856. 1857, I (44 SS.) II (64 SS.) Auch im Separatabdruck erschienen.

Wallon in Folge der Verbreitung des Colonats über das ganze Reich eine allgemeine, nicht aus den besonderen Verhältnissen der Provinz Gallien hergeleitete Erklärung des Colonats für erforderlich. Aus dem nämlichen Grunde verwirft er die Annahme, welche den Ursprung des Standes in den Zwangsansiedelungen überwundener Barbaren findet. Er legt diesen Ansiedelungen, welche durch das kaiserliche Verfügungsrecht über die aus der Cultur gefallenen Grundstücke ermöglicht worden seien, einen mehr militärischen als agrarischen Zweck bei. Sie bildeten eine besondere Institution, deren Hauptzweck der Grenzschutz und die Stellung von Soldaten war. Sie unterstanden nicht den bürgerlichen Magistraten oder den Procuratoren der Domänen, sondern einem Militärbeamten. Auf die Lage der ackerbautreibenden Classe im Reiche hatten jene Barbarenansiedelungen ebensowenig Einfluss, als die gleichfalls in den Grenzdistricten von den Kaisern seit Alexander Severus zu dem nämlichen Zwecke veranstalteten Niederlassungen römischer Soldaten. Die Fesselung der freien ackerbautreibenden Bevölkerung des Reiches an den Boden erklärt nun Revillout nicht, wie Wallon, aus einer erst nach Ablauf eines Jahrhunderts vom Gesetze sanctionirten eigenmächtigen Anwendung rechtswidriger Gewalt seitens der Grossgrundbesitzer, sondern aus der Initiative der Gesetzgebung selbst. Die Abnahme der ländlichen Sclavenbestände in Folge der zur Sitte gewordenen testamentarischen Freilassungen und des Versiechens der Quellen für ihre Ergänzung hatte zum Verfalle des Ackerbaus ebenso beigetragen, wie die durch Verarmung und steigende Steuerlast hervorgerufene Neigung der freien Landbevölkerung, die Fortführung der zur Beschaffung der Lebensbedürfnisse nicht mehr ausreichenden Bebauung ihrer Grundstücke aufzugeben und sich in den Städten oder im Umherschweifen eine leichtere Existenz zu suchen. Die Gesetzgebung hatte die städtischen Senatoren, welche thatsächlich zugleich die Classe der Grossgrundbesitzer bildeten, für die Steuereingänge ihrer Bezirke mit ihrem Ver-

mögen haftbar gemacht. Aber diese Haftbarkeit sei nicht haltbar gewesen, solange der ländlichen Arbeiterbevölkerung freien Standes das Verlassen des Grundstücks freigestanden habe. Die Gesetzgebung musste im fiscalischen Interesse dem Grundbesitzer das Recht ertheilen, den freien Kleinpächter oder Arbeiter auf der Scholle zurückzuhalten. Hier stimmt Revillout mit der von C. Hegel[1]) gegebenen Erklärung überein. Die rechtliche Möglichkeit eines solchen Gesetzgebungsactes findet Revillout in dem römischen Rechtsbegriff der origo, der Heimathsangehörigkeit begründet, aus welchem sich die lebenslängliche Verpflichtung zur Uebernahme gewisser Lasten und Functionen gegenüber der durch Geburt überkommenen Heimathsgemeinde ergab, und der nun damals von der Ortsgemeinde auf die Berufsgemeinschaft übertragen worden sei. Diese Anwendung des Begriffs der origo auf den Beruf habe nicht nur die freie ländliche Bevölkerung, sondern auch die städtischen Senate und die städtischen Handwerkercollegien betroffen. Diese Analogie genüge, wenn auch kein bestimmtes Gesetz jenes Inhalts überliefert sei, die Entstehung des Colonats zu erklären. Die für die Colonen gebräuchlichen anderweitigen Benennungen, originarii, conditionales u. s. w. bestätigten jene rechtliche Motivirung. Mit dem aus fiscalischem Interesse ertheilten Rechte der Zurückhaltung des Kleinpächters auf dem Gute stehe im Zusammenhang die Aufführung der Colonen, d. h. ihrer Zinsleistungen, in den über die Steuerfähigkeit der Güter aufgestellten amtlichen Listen, ein Verfahren, welches den Colonen die Bezeichnung adscripti beilegte. Diese Bezeichnung hatten sie mit den ländlichen Sclaven gemein, deren Trennbarkeit vom Grundstück um die nämliche Zeit von Constantin erschwert, später völlig für unzulässig erklärt wurde.

Dieser Motivirung des Herganges, welche er eingehender begründet hat, als es vor ihm von C. Hegel, nach ihm von E. Kuhn geschehen ist, glaubt Revillout den Nachweis

---

1) S. oben S. 11.

vorauszuschicken zu sollen, dass ein freier ländlicher Kleinpächter- und Arbeiterstand, welcher das Object der Colonatsgesetzgebung der späteren Kaiserzeit habe werden können, sich in der That bis zu dieser Zeit hin erhalten habe. Er sucht also den genealogischen Zusammenhang zwischen der freien ländlichen Bevölkerung der republikanischen Zeit des Reiches, und zwischen jenen Classen, welche die Colonatsgesetzgebung an den Boden fesselte, herzustellen. Dabei trifft er auf die vielfältig bezeugte Thatsache, dass gegen Ende der Republik und im Beginne des Kaiserthums der kleine Grundbesitz durch die Ausbreitung des Grossgrundbesitzes vernichtet, dass die freien Kleinbesitzer aus ihren Grundstücken durch die Uebermacht der Reichen verdrängt und dass ihre Arbeit durch Sclavenarbeit ersetzt wurde; dass mit dem Kleinbesitz zugleich das System der Kleinwirthschaft fiel. Revillout behauptet nun, um die Fortexistenz einer freien landbauenden Bevölkerung darzuthun, dass die zahlreichen Klagen römischer Schriftsteller über die Ausbreitung und die Folgen des Latifundienwesens und der Sclavenwirthschaft den Thatsachen nicht völlig entsprochen hätten. Es sei irrig anzunehmen, dass es im Reiche zuletzt nur Latifundienbesitz gegeben habe; ebensowenig dürfe angenommen werden, dass die Latifundien ganz ausschliesslich mit Sclavenarbeit bewirthschaftet worden seien. Durch Aufführung einiger einzelner Beispiele des Vorkommens sucht er die Folgerung zu begründen, dass einerseits noch ländlicher Kleinbesitz neben den Latifundien, andererseits noch ein freier Kleinpächterstand neben der Sclavenwirthschaft sich in solcher Stärke forterhalten hätten, dass es der Colonatsgesetzgebung nicht an einem Objecte habe fehlen können. Zur Verpachtung habe übrigens der Grossgrundbesitzer, wenn die Ausdehnung seiner Güter jedes Mass überschritt, schon aus Mangel an Sclaven schreiten müssen.

II.

Die chronologische Uebersicht, welche wir in den vorstehenden Zeilen über die den Ursprung des Colonats betreffenden Untersuchungen gegeben haben, müsste, um zum Abschlusse zu gelangen, durch die Darstellung der Auffassung von Rodbertus vervollständigt werden, dessen Schrift (Jena 1864) die jüngste uns bekannt gewordene Bearbeitung des Gegenstandes ist.

Da wir indess die Rodbertus'schen Aufstellungen ausführlicher behandeln und mit deren Erörterung die Darlegung unseres eigenen Gesichtspunktes verbinden müssen, so ziehen wir vor, das bisher vorgeführte Material von Meinungen schon vor der Darstellung der Rodbertus'schen Ansicht nach seinen Hauptgruppen zu sichten.

1) Vor allen anderen Lösungen ist der Natur der Sache nach diejenige zu prüfen, welche dem Colonate die Eigenschaft einer der Kaiserzeit angehörigen Neubildung bestreitet, um ihn für ein Ueberkommniss aus den vorrömischen Zeiten der Provinzen oder für eine Fortsetzung gewisser Hörigkeitsverhältnisse in Italien aus den frühesten Zeiten der Republik zu erklären. Ihre Erledigung würde die Frage durch diese Zurückverlegung nicht finden. Denn wenn auch das Bestehen des Colonatsverhältnisses für jene frühen Zeiten erwiesen und erklärt wäre, so bliebe damit noch immer ein allen Krisen der Besitzverhältnisse trotzendes Fortbestehen dieses Verhältnisses bis zum Beginne der Colonatsgesetzgebung einer Erläuterung bedürftig. Das Colonatsverhältniss besass sowohl für die ihm unterworfene Classe als für die anderen Bevölkerungstheile eine so tiefgreifende Bedeutung, dass es sich nicht, wie ein gleichgiltiger Gebrauch, auch nach dem Wegfall seiner Entstehungsursachen, als leere Form durch blosse Ueberlieferung Jahrhunderte hindurch hätte erhalten können. Es würde, wenn der Colonat der Gesetzbücher als ein Ueberkommniss aus den agrarischen Verhältnissen jener frühen Zei-

ten erscheinen sollte, der Fortbestand seiner damaligen Entstehungsgründe während des Kaiserreichs, oder seine Erhaltung durch neuhinzutretende Ursachen nachgewiesen werden müssen. Dies ist nicht geschehen. In den Provinzen des römischen Reichs können sich im Allgemeinen die agrarischen Verhältnisse der vorrömischen Zeit schon desshalb nicht unverändert erhalten haben, weil nach der Eroberung der gesammte Grund und Boden der Provinz nach römischen Anschauungen in das Eigenthum des römischen Volkes überging, also den Eigenthümer wechselte. Nun war zwar mit diesem Wechsel des Eigenthumsrechtes nicht ohne Weiteres und überall ein Wechsel des factischen Besitzes verbunden. Das Verfahren gegen die neugewonnenen Provinzen, wie gegen die verschiedenen Theile jeder einzelnen Provinz weist die grössten Unterschiede auf. In gewissen Provinzen und Provinztheilen war, von sonstigen Besitzübertragungen abgesehen, die massenhafte Niederlassung von Römern und anderen Italikern, mochte sie in der Form von Staatscolonien oder von Privatansiedelungen erfolgen, ohne Zweifel völlig hinreichend, die Continuität der Besitzverhältnisse gänzlich zu durchbrechen, und den Grund zu einer neuen Entwickelung der agrarischen Verhältnisse zu legen. Die Möglichkeit der unveränderten Fortdauer eines in vorrömischer Zeit bestehenden Colonatsverhältnisses, welche Rudorff und viel zuversichtlicher Chr. L. Fr. Schultz für alle Provinzen gleichmässig annehmen, bleibt von vornherein auf jene Provinzen oder Provinztheile beschränkt, in welchen der Uebergang des Eigenthums an Grund und Boden auf das römische Volk seinen Ausdruck nachweislich nur in der Steuerpflichtigkeit des Bodens, nicht aber in der Subhastirung der Ländereien, in der Massenniederlassung römischer Bürger oder in anderweitigen Besitzübertragungen fand. Wir kommen auf diese Verschiedenheit zwischen den einzelnen Provinzen des römischen Reiches bei der Darlegung unserer Ansicht über den Ursprung des Colonats zurück. — Der Annahme, dass in Italien selbst der Colonat der spätkaiserlichen Zeit aus

der Fortdauer gleichartiger Verhältnisse der republikanischen Epoche zu erklären sei, steht zunächst die bezeugte Thatsache [1]) der Aufhebung der Schuldknechtschaft (des nexus) in Italien entgegen. Der Urheber jener Annahme, Huschke, erkennt diese Thatsache an, behauptet aber die Fortdauer von Verhältnissen, welche mit der Schuldknechtschaft verwandt gewesen seien. Aber die Hauptbelegstelle für diese angebliche Continuität ländlicher Hörigkeitsverhältnisse in Italien erweist vielmehr gerade das Gegentheil [2]). Varro führt an dieser Stelle die verschiedenen Classen der zur Bestellung des Ackers verwendbaren Arbeitskräfte auf und nennt unter den Feldarbeitern freien Standes „diejenigen, welche unsere Landsleute Schuldknechte (obaerarios) genannt haben, und welche es in Asien, in Aegypten und in Illyricum auch jetzt noch giebt". Mit dieser Gegenüberstellung constatirt Varro gerade das Aufhören des Standes der obaerarii in Italien und beschränkt dessen Fortdauer auf bestimmte Provinzen, darunter Aegypten, von dessen Verhältnissen die eben behandelte Rudorff'sche Hypothese ausging; und auch für diese Provinzen ist das Vorkommen des Standes der obaerati zum Theil nicht als vorherrschender Zustand hingestellt.

Eine bestimmte wirthschaftliche Begründung erhält die Annahme einer Continuität zwischen den Hörigkeitsverhältnissen der ältesten römischen Verfassung und dem Colonate der Kaiserzeit durch Laferrière's Aufstellung, nach welcher der Colonat mit der Clientel der frührepublikanischen Zeit

---

1) S. Huschke, a. a. O. S. 159, Anm. 342.

2) Varro de re rust. I, 17. §. 2: Omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis aut utrisque. Liberis, aut cum ipsi colunt, ut plerique pauperculi cum sua progenie, aut mercenariis, cum conducticiis liberorum operis res majores administrant, *iique quos obaerarios* (var. obaeratos) *nostri vocitarunt* et *etiamnunc* sunt in Asia et Aegypto et Illyrico complures. Die Stelle hat einen theoretischen, keinen statistischen Charakter; die Präsensform coluntur ist desshalb nicht als Bezeichnung der zeitgenössischen Verhältnisse, sondern als solche des zeitlosen Begriffs aufzufassen.

Italiens so zusammenhinge, dass mit der gegen Ende der Republik erfolgten Umwandlung des precären Besitzrechtes der Patricier an den Staatsländereien in definitives und freies Eigenthum die zuvor nur auf kurze Fristen zur Bewirthschaftung jener Ländereien verwendeten Clienten in Colonen auf Lebenszeit verwandelt worden seien. Dieser Vermuthung steht aber die vielfach bezeugte Thatsache entgegen, auf welche wir später zurückkommen werden, dass gerade die bezeichnete Zeitwende durch die Austreibung des italischen Kleinbesitzerstandes und durch die Einführung der Sclavenarbeit auf den italischen Latifundien charakterisirt ist.

2) Die von Guizot als möglich hingestellte aber nicht vertretene Erklärung, dass der Colonat eine von den Römern sogleich bei der Eroberung der Provinzen in diesen getroffene Einrichtung gewesen sein könne, ist von Wallon mit Recht durch den Einwand zurückgewiesen worden, dass in diesem Falle nicht begreiflich wäre, warum der Colonat erst in den Gesetzbüchern der spätesten Kaiserzeit und nicht schon in den früheren Rechtsquellen Erwähnung finde. Das Verfahren der Römer bei der Einrichtung einer Provinz ist überdies so vielfach überliefert, dass die Nichterwähnung des Colonats in diesen Berichten entscheidet. — Die nämlichen Einwendungen richten sich gegen Huschke's Annahme einer Colonatsgesetzgebung des Augustus. Der Mangel an Begründung durch Zeugnisse ist für diese Annahme um so nachtheiliger, als sie den Uebelstand hat, an die Stelle der Thatsache, welche erklärt werden soll, eine noch weit schwerer erklärbare Thatsache zu setzen. Denn der Inhalt der Colonatsgesetzgebung steht zu dem Gesammtcharakter der Zeit Diocletians und Constantins, aus welcher sie uns überliefert ist, weit weniger im Gegensatz, als er zu dem Charakter des Zeitalters des Augustus stehen würde.

3) Die von Wenck zuerst aufgestellte, von Zumpt und Huschke weiter ausgebildete, von Savigny zuletzt endgiltig gebilligte, von Laboulaye nach Frankreich verpflanzte, von

Marquardt als anerkannt richtig bezeichnete und auch von Kuhn mit Vorbehalt angenommene Theorie, dass der Colonat gewissen, durch Staatsinitiative veranstalteten Massen-Ansiedelungen überwundener Barbarenstämme im römischen Reiche seinen Ursprung, dem freiwilligen Anschlusse verarmter Freier und dem Hinzutritte der Sclaven seine Verallgemeinerung verdanke, ist auf Seiten ihrer eigenen Vertreter Einwänden begegnet, welche von ihnen nicht erledigt worden sind. Die Theorie stützt sich auf eine Constitution des Theodosianischen Codex vom Jahre 409 n. Chr.[1]), welche die Ansiedelung des überwundenen Scyrenstammes nach Colonatsrecht verfügt. Da diese Constitution nicht nur weit später erlassen ist, als der Beginn der uns überlieferten Colonatsgesetzgebung fällt, sondern in ihr das Colonatsrecht ausdrücklich als ein bereits bestehendes zur Regelung der angeordneten Ansiedelung geltend gemacht wird, so konnte sie einen Schluss auf die Entstehung des Colonats nur auf dem Wege der Analogie gestatten. Savigny erklärte indess in der zweiten Auflage seiner Schrift mit Recht, dass, wie bei der Ansiedelung der Scyren, so auch bei etwaigen früheren Barbarenansiedelungen vielleicht nur ein längst bekanntes und anderweit entstandenes Rechtsverhältniss zur Regelung der Lage der Capitulanten willkürlich angewendet worden sei, dass also die Annahme, der Ursprung des Colonats sei in derartigen Ansiedelungen zu suchen, der Nothwendigkeit entbehre. Savigny selbst hat diesen Einwand in der dritten Auflage seiner Abhandlung auf Grund der Untersuchungen von Zumpt und Huschke fallen lassen, allein Kuhn nahm ihn wieder auf, nachdem auch Walter (in seiner römischen Rechtsgeschichte) ihn geltend gemacht hatte. Savigny selbst giebt die Unbestimmtheit der Thatsachen zu, welche Zumpt und Huschke vorführen, um das Hinaufreichen der unter colonatsartigen

1) Cod. Theod. V, 4 const. 3 p. 460 ed. Hän. p. 284 ed. Wenck: ita ut omnes sciant; susceptos non alio jure quam colonatus apud se futuros.



Bedingungen verfügten Barbarenansiedelungen bis auf Marcus Aurelius und auf Augustus nachzuweisen und damit eine der erhaltenen Colonatsgesetzgebung vorausgehende Entstehung des Colonats aus dergleichen Ansiedelungen darzuthun. In der That fehlen in jenen Belegstellen die Voraussetzungen und Hauptmerkmale des Colonats oft völlig, niemals aber sind sie vollständig vorhanden; bald vermissen wir die Erwähnung der Grundbesitzer, auf deren Gütern die Capitulanten untergebracht worden sein müssten, so dass die Möglichkeit von Ansiedelungen ohne einen Obereigenthümer um so mehr bestehen bleibt, als die Kaiser das Verfügungsrecht über die aus der Cultur gefallenen Territorien besassen; bald fehlt die Erwähnung des auf Kleinwirthschaft gegründeten Pachtverhältnisses, so dass die Capitulanten von den Grundbesitzern auch zur Grosswirthschaft wie die Sclaven und Tagelöhner verwendet worden sein könnten[1]). Die Untrennbarkeit der Angesiedelten

1) Die Hauptstellen über angeblich colonatsartige Barbarenansiedelungen aus der Zeit vor Beginn der uns erhaltenen Colonatsgesetzgebung sind folgende: Sueton. Aug. 21: Germanos ultra Albim fluvium summovit, ex quibus Suevos et Sigambros dedentes se traduxit in Galliam atque in proximis Rheno agris collocavit. Ueber die nämliche Thatsache id. Tiber. 9: Germanico bello quadraginta millia dediticiorum trajecit in Galliam juxtaque ripam Rheni sedibus assignatis collocavit. Jul. Capitol. M. Anton. Philos. 22: accepitque in deditionem Marcomannos, plurimis in Italiam traductis. Id. ib. 24: Aequitatem etiam circa captos hostes custodivit. Infinitos ex gentibus in Romano solo collocavit. In diesen Stellen fehlen die unterscheidenden Merkmale des Colonats überall. Ferner: Trebell. Poll. Claud. 9: Impletae barbaris servis senibusque cultoribus provinciae. Factus miles barbari colonus ex Gotho. Nec ulla fuit regio quae Gothum servum triumphali quodam servitio non haberet. Die Stelle kann bloss von Sclaven handeln, da colonus in der allgemeineren Bedeutung des Wortes gebraucht sein kann. Anderen Falles würde mindestens nicht hervorgehen, dass der Colonat erst durch diese Ansiedelung entstanden sei. Flav. Vopisc. Prob. 18. centum milia Basternarum in solo Romano constituit. Qui omnes fidem servaverunt. Sed cum ex aliis gentibus plerosque pariter transtulisset, id est ex Gipedis et Greuthungis et Vandalis, illi omnes fidem fregerunt et per totum paene orbem pedibus et navigando vagati sunt nec parum molestiae Romanae gloriae intulerunt. Ueber diese Stelle vgl. unten. — Eumen. (?) panegyr. Constantio

vom Boden ist nirgends ausgesprochen. Die Meinung Savigny's, dass diese Unbestimmtheit der vorgebrachten Thatsachen durch vorgreifende Entlehnungen aus dem Merkmalbestande des späteren, ausgebildeteren Colonatsverhältnisses ergänzt und in solcher Weise der Nachweis für diese Entstehungsart des Colonats vervollständigt werden dürfe, halten wir nicht für statthaft.

Kuhn führt gegen die Herleitung des Colonats aus von den Kaisern angeordneten Barbarenniederlassungen noch einen anderen Grund vor: er weist darauf hin, dass jene Ansiedelungen, soweit sie uns bekannt, sich durchgängig auf gewisse Provinzen (auf die gallischen und illyrischen und auf Norditalien) beschränken, wesshalb sie zur Erklärung des Colonats in den anderen Reichstheilen nicht verwendbar seien. Dieser Einwand wird für uns noch ein verstärktes Gewicht erhalten, wenn wir, was wir bei unserer positiven Darlegung der Colonatsentstehung zu thun haben werden, die besondere wirthschaftliche Bedeutung der von jenen Capitulantenansiedelungen frei gebliebenen Südprovinzen würdigen.

Caesari dict. c. 1. Quum tot excisae undique barbarae nationes, tot translati sint in Romana cultores. Id. ib. 8: ad loca olim deserta transirent, ut quae fortasse ipsi quondam depraedando vastaverant, culta redderent serviendo. Id. ib. 9: hos omnes provincialibus vestris ad obsequium distributos, donec ad destinatos sibi cultus in solitudinem ducerentur. Die Ueberlassung der Gefangenen an die Provincialen war also nur eine provisorische, über die Bedingungen, unter denen diesen die Cultur der Einöden übertragen wurde, wird geschwiegen. Id. ibid. 21: Ita sicuti pridem tuo, Diocletiane Auguste, jussu implevit deserta Thraciae translatis incolis Asia, sicut postea tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Trevirorum arva jacentia velut postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit: ita nunc per victorias tuas, Constanti Caesar invicte, quidquid infrequens Ambiano et Bellovaco et Tricassino solo Lingonicoque restabat, barbaro cultore requiescit. Die Stellen aus diesem Panegyricus reichen bereits an die Zeit des Beginnes der uns erhaltenen Colonatsgesetzgebung heran, ohne über die Bedingungen der Barbarenansiedelungen und über das Verhältniss dieser Bedingungen zur Frage der Entstehung des Colonats Aufschluss zu geben.

Die Beschränkung jener Zwangsansiedelungen auf die nördlichen Grenzprovinzen des Reiches steht in deutlichem Zusammenhange mit dem nächsten Zweck dieser Massregeln. Diesen hat Revillout mit Recht nicht sowohl in ihrer agrarischen, als in ihrer militärischen Bedeutung, in ihrer Bestimmung für den Schutz der fortwährend bedrohten Nordgrenze und überhaupt für die Ergänzung des Heeres gesucht. Für diese Auffassung zeugen theils directe Angaben (z. B. Flav. Vopisc. Prob. 15: omnes jam barbari vobis arant, vobis serunt et contra interiores gentes militant) über die Verwendung überwundener Barbarenstämme zum Grenzschutz, theils die Unterstellung dieser Ansiedelungen unter Militärbeamte, ihre Exemtion von der Gewalt der bürgerlichen Behörden. Dieser besondere Zweck und diese Ausnahmsstellung der Capitulantenansiedelungen konnten einen wesentlichen Einfluss dieser Institutionen auf die Stellung der ackerbautreibenden Classe im Innern des Reiches kaum aufkommen lassen.

Nicht selten wurde überdies das Fortbestehen dieser Ansiedelungen durch die Unbotmässigkeit der Angesiedelten wieder aufgelöst. Unter Probus wurde durch die aus ihnen über das Reich sich ergiessenden Raubschaaren Schrecken und Zerstörung verbreitet. (Vgl. die oben angeführte Stelle Flav. Vopisc. Prob. 18.) Unter Marcus Aurelius bemächtigten sich die in Norditalien angesiedelten Capitulanten der Stadt Ravenna, was zur Wiederaufhebung der Ansiedelungen führte (Dio Cass. LXX, 11). Konnten so unzuverlässige Bevölkerungselemente die Grundlage einer neu zu errichtenden Ordnung der wirthschaftlichen Verhältnisse abgeben? Wenn aber Savigny und die anderen Vertreter der vorliegenden Theorie die verarmte ländliche Reichsbevölkerung freien Standes sich dem durch die Capitulantenansiedelungen angeblich entstandenen Colonate alsbald anschliessen lassen, so fällt die ungenügende Motivirung eines solchen Anschlusses auf. Als E n t s t e h u n g s g r u n d des Colonats darf nach Savigny die freiwillige Einordnung freier ländlicher Bevölkerung in dieses Verhältniss nicht betrachtet

werden, weil sie dem öffentlichen Rechte, welches durch die Verträge Privater nicht geändert werden konnte, schlechterdings widersprochen hätte. Diese rechtliche Sachlage konnte nun aber auch durch die vorgängige Bildung eines Barbarencolonats nicht beseitigt werden. Die Entstehung des Colonats aus gefangenen Barbaren oder (nach Puchta's sogleich zu erörternder Ansicht) aus einheimischen Sclaven konnte keineswegs geeignet sein, der freien Bevölkerung den Eintritt in dieses Verhältniss leichter erscheinen zu lassen, als er es ohne diesen Vorgang gewesen wäre. Die vorbildliche Wirkung des thatsächlichen Bestandes des Institutes wäre durch die Schimpflichkeit seines Ursprungs mindestens aufgewogen worden. Es ist desshalb für die vorliegende Theorie ein bezeichnender Umstand, dass ihr letzter Vertreter, E. Kuhn, neben ihr die Ansicht vertritt, die Umwandelung des freien Ackerbauerstandes im römischen Reiche in einen unfreien habe ganz wohl auch ohne einen solchen Vorgang unmittelbar durch die Colonatsgesetzgebung der constantinischen Zeit selbst erfolgen können.

4) Wie die Vertreter der Capitulantentheorie, so hält auch Puchta eine der uns erhaltenen Colonatsgesetzgebung vorausgegangene anderweitige Staatsinitiative für den Entstehungsgrund des Colonats. Er erblickt diese Vorstufe in einer gesetzgeberischen Aenderung des Freilassungsmodus, auf Grund deren verkäufliche Landbausclaven in unverkäufliche, an die Scholle gefesselte Colonen verwandelt worden seien, die ihrerseits den Grundstock der später durch Hinzutritt von Freien weiter ausgebildeten Neubildung abgegeben hätten. Aber für die Existenz einer solchen Gesetzgebung ist, wie Savigny mit Recht bemerkt, auch nicht einmal der Schein eines Beweises geführt worden. Das in der möglichen Erhöhung des Arbeitseifers bisheriger Sclaven gesuchte Motiv für eine durch die Bedingungen des Colonatsverhältnisses beschränkte Freilassung ist keinesfalls stark und allgemein genug, um eine über das ganze Reich sich erstreckende wirthschaftliche Umgestaltung zu erklären.

5) Die Ableitung des Colonats aus der Verwandelung freier einheimischer Kleinbesitzer in Colonen im Sinne der Gesetzsammlungen scheidet sich in zwei Auffassungen; nach der einen wäre diese Verwandlung auf privatrechtlichem Wege, nach der anderen, weit stärker vertretenen, wäre sie durch die Initiative der Gesetzgebung erfolgt.

a) Die Ansicht, dass die freie ländliche Kleinpächter- und Arbeiterbevölkerung durch die Nothlage veranlasst worden sei, mit den Grossgrundbesitzern privatrechtliche Abkommen unter den Bedingungen des Colonatsverhältnisses zu schliessen, und dass hierin der Ursprung des später durch die Gesetzgebung nur bestätigten Colonats liege, stützt sich auf eine bereits in der ersten Auflage der Savigny'schen Schrift angeführte Stelle des Kirchenschriftstellers Salvianus. Das eingehende und bestimmte Zeugniss des Salvianus für die zu seiner Zeit überhandnehmende Selbstunterwerfung der freien ländlichen Bevölkerung unter derartige Bedingungen, kann durch die Bemerkung Savigny's, dass ein solcher Vorgang mit dem älteren Rechte in Widerspruch gestanden haben würde, nicht beseitigt werden, die Thatsache bleibt bestehen, auch wenn sie mit dem geltenden Rechte nicht zu vereinbaren ist. Aber die Stelle des Salvianus[1]) hat mit der zur Aufstellung der Capitulanten-

1) Salvian. de gubernatione Dei, V, 8. 9. Tradunt se ad tuendum protegendumque majoribus, dediticios se divitum faciunt et quasi in jus eorum ditionemque transcendunt . . . Omnes hi, qui defendi videntur, defensoribus suis omnem fere substantiam suam, priusquam defendantur, addicunt . . . . Itaque nonnulli, quum domicilia atque agellos suos aut pervasionibus perdunt, aut fugati ab exactoribus deserunt, fundos majorum expetunt et coloni divitum fiunt. Ac sicut solent hi, qui hostium terrore compulsi ad castella se conferunt, aut hi, qui perdito ingenuae incolumitatis statu ad asylum aliquod desperatione confugiunt, ita et isti, qui habere amplius vel sedem vel dignitatem suorum natalium non queunt, jugo se inquilinae abjectionis addicunt; in hac necessitate redacti, ut extorres non facultatis tantum, sed etiam conditionis suae atque exulantes non a rebus tantum suis sed etiam a se ipsis ac perdentes secum omnia sua et rerum proprietate careant et jus libertatis amittant. Nam suscipiuntur ut advenae, fiunt praejudicio habitationis indigenae et exemplo quodam illius maleficae praepotentis, quae transferre homines



theorie verwendeten Constitution des Theodosianischen Codex über die nach Colonatsrecht erfolgte Ansiedelung der Scyren die Eigenschaft gemein, einer Zeit anzugehören, zu welcher die Colonatsgesetzgebung bereits seit etwa einem Jahrhunderte im Gange war. Jene Constitution datirt vom Jahre 409 n. Chr., die Schrift des h. Salvianus aus der Mitte des fünften Jahrhunderts. Wie jene Constitution, so kann die Stelle, in welcher Salvianus die zeitgenössischen Verhältnisse bespricht, für die Erklärung des Ursprungs des Colonats keine Beweiskraft beanspruchen, sondern nur eine Analogie darbieten. In Ermangelung gleichartiger früherer Angaben haben daher alle neueren Bearbeiter des Gegenstandes, mit Ausnahme von Wallon, die in der Salvianusstelle für die Mitte des 5. Jahrhunderts bezeugte freiwillige Selbstunterwerfung freier ländlicher Bevölkerung unter das Colonatsverhältniss nicht sowohl für die ursprüngliche Entstehungsart des Colonats, als für eine spätere, secundäre Form der Colonatsbildung angesehen. Ausser den Vertretern der Capitulanten- und denen der Sclaventheorie thut dies insbesondere Revillout, der die Umwandlung freier Ackerbauer in Colonen gleichfalls als den Entstehungsgrund des Colonats annimmt, aber diese Umwandlung auf die

b) Initiative der Gesetzgebung zurückführt. Diese Auffassung hat weit eingehendere Vertretung gefunden als die Annahme einer auf dem Wege von Privatverträgen erfolgten Unterwerfung der freien ländlichen Bevölkerung unter die Colonatsbedingungen. Revillout und die mit ihm übereinstimmenden deutschen Gelehrten sind zwar nicht in der Lage, den Erlass einer gesetzlichen Verfügung dieses Inhalts, welche der späteren Colonatsgesetzgebung als rechtliche Grundlage gedient hätte, durch Zeugnisse nachweisen zu können. Aber sie beseitigen den Einwand, dass eine solche Verfügung mit

in bestias dicebatur, ita et isti omnes, qui intra fundos divitum recipiuntur, quasi Circei poculi transfiguratione mutantur. Nam quos suscipiunt ut extraneos et alienos, incipiunt habere quasi proprios; quos esse constat ingenuos, vertuntur in servos.

den römischen Rechtsbegriffen in Widerspruch gestanden haben würde, mit dem Hinweis auf den durch die drohende Auflösung der gesellschaftlichen Grundlagen des Reiches bedingten staatlichen Despotismus der späteren Kaiserzeit (Kuhn); sie beziehen sich auf die gleichzeitige analoge Fesselung der Angehörigen anderer Stände (der Curialen und der städtischen Gewerbtreibenden) an ihren Beruf und sie finden in dieser gesetzgeberischen Fixirung des Personalbestandes der Berufsstände nur eine Uebertragung und weitere Ausbildung des belangreichen rechtlichen Begriffs der origo, des Heimathsrechts (Revillout). Sie weisen ferner das besondere fiscalische Interesse an einer Fesselung der freien Kleinpächter an die Scholle nach, welches sich aus der besonderen Beschaffenheit des Steuererhebungsmodus, aus der nicht anders mehr durchführbaren unbeschränkten Haftbarkeit der curialischen Grossgrundbesitzer für die Grundsteuereingänge habe ergeben müssen. (Hegel und Revillout). In der That muss die Analogie, welche die unter dem Drucke der nämlichen Zeitverhältnisse und in gleichem Widerspruche mit dem freien Stande der Betroffenen erfolgte gesetzliche Fixirung des Personalbestandes anderer freier Berufsstände darbietet, der gesetzlichen Fesselung der freien Landbevölkerung an den Boden eine grosse Wahrscheinlichkeit geben. Auch wird die Annahme, dass die Besonderheit des Steuererhebungsmodus im römischen Reiche die Gesetzgebung zu einer solchen Fixirung der ländlichen Bevölkerung an den Grund und Boden hindrängen musste, kaum einem stichhaltigen Einwande begegnen. Endlich kann auf dieses Ergebniss der sowohl von Revillout als von Wallon hervorgehobene Umstand hingewirkt haben, dass seit der Zeit Diocletians die beträchtliche Erhöhung der Steuerlasten den freien ländlichen Kleinbesitz unhaltbar gemacht und dessen Inhaber den Grossgrundbesitzern zur Verfügung gestellt haben muss[1]).

---

1) Dass der Colonat durch Uebersiedelung verarmter Kleingrundbesitzer auf die Latifundien entstanden sei, sucht Revillout durch eine Stelle des Isidorus von Hispalis (600 n. Chr.) zu erweisen, der, wie R.

Gleichwohl fehlt dem Wahrscheinlichkeitsbeweise für die Theorie, welche den Colonat zuerst aus der freien Landbevölkerung sich bilden lässt, ein wesentliches Glied.

Wenn die Vertreter dieser Theorie die Annahme eines auf die vorrömischen Zeiten der Provinzen oder auf die vorkaiserlichen Zeiten Italiens zurückgehenden Ursprungs des Colonats verwarfen; wenn sie die Annahme einer gesetzgeberischen Vorstufe, während welcher die Colonatsbedingungen zuerst auf barbarische Capitulanten oder auf Sclaven angewandt worden wären, gleichfalls zurückwiesen; wenn sie eine unmittelbare und unvermittelte Umgestaltung der Verhältnisse der freien ländlichen Bevölkerung des Reiches durch die Gesetzgebung der späten Kaiserzeit als die Entstehungsursache des Colonenstandes hinstellten — so durften sie doch in Einem Punkte den Zusammenhang mit den vorhergehenden Epochen des Reiches nicht ausser Betracht lassen. Sie mussten nachweisen, dass eine freie ackerbautreibende Bevölkerung, welche zur Erpachtung und Bebauung von Parcellen der Grossgüter hätte herangezogen werden und das Object der vorausgesetzten spätkaiserlichen Verfügungen hätte bilden können, sich aus der vorkaiserlichen Epoche des Reiches bis zu dem Zeitpunkte jener Gesetzgebung überhaupt forterhalten habe; und dass sie sich in einer Stärke und Verbreitung forterhalten habe, welche gestatten würde, aus ihr den Personalbestand

---

betont, „nous a conservé de si précieux débris de l'antiquité.“ Aber in dem vorliegenden Falle liegen die Quellen des Isidorus nicht eben weit zurück. Die Stelle (Isid. Origin. IX, 4: Coloni sunt cultores *advenae,* dicti a cultura agri; sunt enim aliunde venientes atque alienum agrum locatum tenentes ac debentes conditionem genitali solo propter agriculturam sub dominio possessoris pro eo quod locatus est fundus) ist in ihrer letzten Hälfte wörtlich aus Augustinus entlehnt (De civit. dei X, 1: sicut appellantur coloni qui conditionem debent genitali solo propter agriculturam sub dominio possessorum), in ihrer ersten Hälfte aber offenbar der oben (S. 31) citirten Stelle des Salvianus de gubern. dei V, 8. 9 nachgeschrieben („suscipiuntur ut *advenae,* fiunt praejudicio habitationis indigenae ct.). Sie beruht also auf bekannten Quellen des 5. Jahrh. n. Chr. und kann über die Entstehung des Colonats ebensowenig Aufschlüsse geben als die Stelle des Salvianus selbst.

des Colonenstandes herzuleiten, dessen starke Verbreitung über alle Theile des Reichs die uns überlieferte umfangreiche Colonatsgesetzgebung bezeugt. Diese Nothwendigkeit, die Fortdauer einer ackerbauenden und Kleinwirthschaft treibenden Bevölkerung freien Standes nachzuweisen, war den Vertretern der vorliegenden Hypothese vor Allem durch die bekannte Thatsache auferlegt, dass während des letzten Jahrhunderts der republikanischen und während des ersten Jahrhunderts der Kaiserthums-Epoche das Latifundienwesen sich auszubreiten begann und bald überhand nahm; dass diese Bildung von Latifundien sich mittels der Auskaufung oder gewaltsamen Austreibung der freien ländlichen Kleinbesitzer aus ihren Grundstücken vollzog; und dass auf den Latifundien Sclavenwirthschaft eingeführt wurde. Der Nachweis, dass trotz dieses Vorganges die freie ackerbautreibende Classe sich noch während des zweiten und dritten Jahrhunderts der Kaiserzeit in erforderlicher Stärke behauptet habe, ist nicht nur nicht erbracht, er ist auch in solcher Weise, dass er hätte gelingen können, überhaupt nicht unternommen worden, weder von denen, welche die Staatsgesetzgebung, noch von denen, welche Privatverträge zur Quelle der Unterwerfung der freien ländlichen Bevölkerung unter die von der späteren Colonatsgesetzgebung geregelten Bedingungen machen. Revillout hat zwar diesen Nachweis eines jene tiefgreifende Umgestaltung der agrarischen Verhältnisse überdauernden Fortbestandes freier landbauender Bevölkerung bis zur Zeit der Colonatsgesetzgebung hin unternehmen zu müssen geglaubt. Er behauptet die Uebertriebenheit der von zahlreichen römischen Schriftstellern jener früheren Jahrhunderte über die Ausbreitung des Latifundienbesitzes erhobenen Klagen und fügt hinzu, dass auch auf den Latifundien die Sclavenwirthschaft die Arbeit Freier nicht völlig verdrängt habe. Auch Wallon sagt: Es lässt sich nicht behaupten, dass das kleine Eigenthum vollständig zu Grunde gegangen sei. Aber so sehr Revillout und Wallon gegenüber gewissen von ihnen bekämpften Colonats-

theorieen die Nothwendigkeit eines allgemeinen, auf das ganze Reich anwendbaren Erklärungsgrundes für den Ursprung des Colonats betonen, so sehr vergessen sie dieser Maxime bei dem Versuche, die Voraussetzung ihrer Theorie, die Fortexistenz der freien Landbevölkerung festzustellen. Wallon sagt[1]), dass Spuren des kleinen ländlichen Eigenthums sich von Varro bis zum Ende des Reiches vorfinden. Wenn er aber auch, was er nicht gethan hat, diese Spuren nachgewiesen hätte, so würde er damit nicht mehr erzielt haben, als Revillout mit einigen nicht zutreffenden Citaten[2]) zu Gunsten des angeblichen Vorkommens solchen Eigenthums, oder Kuhn[3]) mit einigen nicht über das erste Jahrhundert des Kaiserreichs hinausreichenden Belegstellen für dasselbe erzielt haben. Einzelne Beispiele des Vorkommens können den geforderten Beweis nicht erbringen; sie sind unzureichend, die bestrittene Fortexistenz der freien ländlichen Bevölkerung in solchem Maasse und in solcher Allgemeinheit ausser Zweifel zu stellen, dass eine starke und breite Grundlage für die aufgestellte Colonatstheorie gewonnen würde. Die Vorfrage, welche von den Vertretern der vorliegenden Theorie hätte beantwortet werden müssen, stellt sich vielmehr so: Gab es allgemeine Umstände, welche der Ausbreitung des Latifundienwesens und der Verdrängung der freien ackerbautreibenden Bevölkerung vom Lande bestimmte Schranken setzten? Gab es allgemeine Umstände, welche dort, wo die Latifundienbildung gleichwohl Platz griff, auch nach der Vernichtung des Kleinbesitzes doch eine mit freien Arbeitskräften betriebene Kleinwirthschaft aufrecht hielten? Wenn diese Fragen unbeantwortet blieben, so konnte die Aufführung der Ursachen, welche zur Fesselung der landbautreibenden Bevölkerung an den Boden geführt haben müssen, nicht hinreichen, die Entstehung des Colonats zu erklären. Denn indem jene Ursachen ebensowohl bezüglich einer landbautreibenden Bevölkerung sclavischen Standes wirksam ge-

1) A. a. O. S. 284, Anm. 1. 2) A. a. O. I, S. 28, Anm. 5.
3) S. 259, Anm. 1949.

wesen sein können — wie denn die Fesselung der Landbausclaven an den Boden in den Gesetzsammlungen in der That bezeugt ist[1]) —, lassen sie ein Hauptmerkmal des Colonats, den freien Stand der Colonen bei Seite. Und indem sie sich ebensowohl auf eine zum grosswirthschaftlichen Betriebe des Landbaus verwendete Bevölkerung beziehen können (wie ja gerade die Haftbarkeit der Curialen für die Steuereingänge dem grosswirthschaftlichen System, welches die Steuererhebung erleichterte, günstig sein musste), stellen sie zwar hinsichtlich der Fortdauer freier Landbevölkerung geringere Anforderungen an unseren Glauben, da zum grosswirthschaftlichen Betriebe ein geringerer Bevölkerungsbestand gehört, als zum kleinwirthschaftlichen; aber sie lassen damit zugleich ein weiteres Hauptmerkmal des Colonats, eben den Kleinbetrieb, das Kleinpachtsystem fallen.

Weil aber von den Vertretern jener Theorie, welche den Personalbestand des Colonats aus der ländlichen Bevölkerung freien Standes entlehnt, ein allgemeiner, über locale Zufälligkeiten sich erhebender Grund für die Fortdauer dieser Bevölkerungsclasse bis zur Colonatsgesetzgebung hin nicht beigebracht wurde; weil sie ausser Stande waren, einen Umstand nachzuweisen, der sich in zwingender und gleichmässiger Weise dem von den Zeitgenossen der Bürgerkriege und der ersten Kaiser vielfach bezeugten und beklagten Umsichgreifen des Latifundienbesitzes und der Sclavenwirthschaft entgegengestellt hätte: so blieb Raum für eine Colonatstheorie, welche von der Voraussetzung ausgeht, dass die Vernichtung des Kleinbesitzes durch die Latifundienbildung und die Ersetzung der freien ackerbautreibenden Bevölkerung durch Sclaven sich überall vollzogen habe und vollendet gewesen sei, bevor der Colonat entstand. Dies ist die Voraussetzung der Theorie von Rodbertus, über welche wir im Folgenden berichten und an deren Erörterung wir die Darlegung unserer eigenen Ansicht knüpfen wollen.

---

1) Vgl. oben S. 4.

III.

War bisher die Annahme eines staatsrechtlichen Ursprunges des Colonats die vorherrschende gewesen und hatte man nur darüber sich nicht einigen können, ob die staatsrechtliche Begründung dieses Institutes erst von den Gesetzgebern der diocletianisch-constantinischen Epoche oder bereits von Marcus Aurelius, von Augustus oder von irgend einem unbekannten Gesetzgeber herrühre und ob zuerst Sclaven oder besiegte Barbaren oder freie Reichsangehörige der Gegenstand jener gesetzgeberischen Initiative geworden seien, so würde von Rodbertus[1]) im Jahre 1864, gleichzeitig mit dem Erscheinen der früher erwähnten Schrift E. Kuhn's, die Ansicht aufgestellt, dass der Colonat innerhalb des Gebietes des Privatrechts entstanden, dass er „lediglich aus der allgemeinen Entwickelung der agrarischen Verhältnisse hervorgegangen" sei. Und während die bisherigen Beantwortungen der Frage eine in allen Theilen des Reiches gleichmässig wirksame Ursache des Colonats entweder nachzuweisen, oder, wenn man hierauf von vornherein verzichten musste, eine solche aus den Verhältnissen einzelner Provinzen für die übrigen Reichstheile zu abstrahiren suchte, glaubte Rodbertus den Grund der Colonatsbildung in den besonderen Verhältnissen eines einzelnen bestimmten Reichstheils zu finden oder suchte er vielmehr darzuthun, dass die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse des Reiches dazu angethan gewesen seien, einen bestimmten einzelnen Reichstheil zur specifischen Heimath des Colonats zu machen. In directem Gegensatze zu Savigny, welcher den provincialrechtlichen Charakter des Colonats betont und die Uebertragung dieses Institutes nach Italien auf sehr späte Zeiten verwiesen hatte, bezeichnet Rodbertus in eingehender Begründung Italien als den Boden, welchem der Colonat seine erste Entstehung verdanke.

1) Zur Geschichte der agrarischen Entwickelung Roms unter den Kaisern oder die Adscripticier, Inquilinen und Colonen. (Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. II (1864), S. 206—268.)

Rodbertus hat seiner Darlegung nicht, wie Savigny und Andere gethan hatten, eine Würdigung der Annahmen der Vorgänger vorausgeschickt; seine Darlegung ist infolge dessen nicht sowohl an die Stelle jener Annahmen, als neben dieselben gesetzt worden. Um so rascher können wir uns zur Wiedergabe von Rodbertus' eigener Auffassung wenden.

Rodbertus geht einerseits von der Voraussetzung aus, dass die von den Schriftstellern der ausgehenden Republik und der beginnenden Kaiserzeit vielfach erwähnte Entstehung von Latifundienbesitz in dieser Zeit sich in der Weise vollzogen habe, dass der Latifundienbesitz die herrschende Form der Vertheilung des ländlichen Besitzes geworden sei; und er behauptet, dass die Entstehung von Latifundienbesitz mit der Einführung von Latifundienwirthschaft (Grosswirthschaft) verbunden gewesen sei. Andererseits aber nimmt er an, dass auf den durch die Concentration des Grundbesitzes entstandenen grossen Gutscomplexen Italiens „um die Zeit zwischen dem älteren und dem jüngeren Plinius“ die Latifundienwirthschaft unter Beibehaltung des Latifundienbesitzes wiederum mit der Kleinwirthschaft vertauscht worden sei. Für eine solche Umgestaltung des landwirthschaftlichen Betriebes auf den italischen Latifundien, über deren Eintritt und Zeitpunkt, wie Rodbertus selbst erwähnt, unsere Geschichtsquellen keine ausdrückliche Mittheilung enthalten, führt er als zwingende Motive drei Umstände an.

Zunächst habe die Latifundienwirthschaft der landwirthschaftlichen Culturart der Römer, „der Reihencultur und dem Handhackbau“ widersprochen, da diese eine intensivere Arbeit, eine grössere Sorgfalt erforderten, als ein entferntes Wirthschaftscentrum und beschränkte Arbeitskräfte ihnen hätten zuwenden können. Es sei eher zu verwundern, dass die Römer bei dieser Culturart die Latifundienwirthschaft überhaupt hätten aufkommen lassen können, als dass sie sich nunmehr wieder von ihr abwandten.

Eine Uebertragung der unter dem Namen „der isolirte

Staat“ bekannten von Thünen'schen Theorie auf die ökonomischen Verhältnisse des römischen Reiches bildet den zweiten und hauptsächlichsten Grund, durch welchen Rodbertus die von ihm behauptete Umgestaltung des Betriebes auf den Latifundien wahrscheinlich zu machen sucht. Nach Massgabe der von Thünen'schen Theorie habe unter dem Einflusse der Zunahme der Stadtbevölkerung von Rom im Beginne der Kaiserzeit die landwirthschaftliche Cultur ganz Italiens den Charakter der Gartenwirthschaft annehmen müssen. Italien sei mit der Gesammtheit seines Bodenbestandes für Rom zu dem „ersten Kreise“ der von Thünen'schen Theorie geworden, dem sich als „weitere Kreise“ die getreidebauenden und mit Getreide Rom und Italien versorgenden Provinzen concentrisch angereiht hätten. Mit einer Gartencultur aber, welche sich über das gesammte Gebiet jedes einzelnen italischen Latifundiums erstreckt habe, sei die Bewirthschaftung eines solchen von einem Wirthschaftscentrum aus unvereinbar gewesen; man habe unter Beibehaltung des Latifundienbesitzes, der sich auch wohl noch vergrössert habe, zur Parcellenwirthschaft zurückkehren müssen. Wir fügen hier bei, dass diese Uebertragung des von Thünen'schen Gesetzes auf die geschichtliche Entwickelung des römischen Reiches bereits vor Rodbertus von Heinrich Wiskemann unternommen wurde, welcher in seiner Schrift: „Die antike Landwirthschaft und das von Thünen'sche Gesetz“[1]) gleichfalls gesagt hatte: „Es verwandelte sich ganz Italien in den engsten von Thünen'schen Kreis.“ Nur lag es der Aufgabe dieses Schriftstellers fern, aus dieser Uebertragung Folgerungen für die Entstehung des Colonats zu ziehen.

Endlich führt Rodbertus an, dass weder die Latifundienbesitzer selbst sich noch mit der Leitung des Betriebes abgeben mochten, noch auch ein Stamm von brauchbaren Wirthschaftsinspectoren oder Grosspächtern zur Leitung von Latifundienwirthschaften vorhanden gewesen sei. Man habe also parcellenweise verpachten müssen.

1) Leipzig 1859, S. 39—40.

Die aus diesen drei Gründen nothwendig gewordene „Wiedereinführung“ der Kleinwirthschaft auf den italischen Latifundien erfolgte nun nach Rodbertus derart, dass die Grossgrundbesitzer, da ein freier Kleinpächterstand sich nicht fand, den Boden ihren Landbausclaven parcellenweise in Pacht gaben. Dies in Italien; in den Provinzen mochten, so sagt Rodbertus, Latifundienwirthschaften noch bestehen bleiben.

Damit erklärt Rodbertus die Entstehung des Colonats in dessen Eigenschaft als einer mit Grossgrundbesitz verbundenen Kleinwirthschaft; die andere Seite des Institutes, die Adhärenz des Colonen zu dem Boden leitet er einerseits, wie Puchta, aus dem landwirthschaftlichen Bedürfniss einer gutsständigen Arbeiterclasse, andererseits aus dem Pfandrecht und Pfandverkehr ab, welche den Verkauf der zum Inventar eines verpfändeten Gutes gehörigen Landbausclaven vom Gute nicht gestatteten. Gemäss letzterer Annahme hebt Rodbertus besonders hervor, dass die durch die Benennung adscripticii bezeichnete Untrennbarkeit vom Boden nicht etwa nur auf die Sclaven-Colonen, sondern auch auf die in ein derartiges Pachtverhältniss nicht eingetretenen, nach wie vor zur Grosswirthschaft verwendeten gewöhnlichen Landbausclaven, auf die Inquilinen sich bezogen habe, und dass andererseits es Sclavencolonen habe geben können, auf welche jene Adhärenz keine Anwendung erlitt; dass also die Benennungen Colone und Adscripticier einander weder sachlich noch begrifflich decken. Das Adscripticierthum beschränkt Rodbertus nicht, wie den Colonat, hinsichtlich seines Entstehungsortes auf Italien, sondern er erklärt ausdrücklich[1]), dass dasselbe auch auf Provincialgütern sich bildete, ja auf solchen infolge der häufigen Abwesenheit der Besitzer noch leichter sich bilden konnte. Zusammentreffen aber und schon jetzt zu einer Gestaltung im Sinne der späteren Colonatsgesetzgebung sich vereinigen konnten das Adscripticierthum und der Sclavencolonat im

1) A. a. O. S. 231.

ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit nur in Italien; denn nur dort gab es auf den Latifundien Kleinwirthschaft; in den Provinzen, wo die Latifundienwirthschaft fortdauerte, konnten die Adscripticier nur gewöhnliche Arbeitssclaven sein. Die Colonatsgesetzgebung der constantinischen Zeit aber benutzte beide Bildungen als „sociales Material", um den Zustand, der in Italien durch das Zusammentreffen beider bereits im ersten Jahrhunderte des Kaiserthums sich gebildet hatte, auf das gesammte Reichsgebiet zu übertragen.

Bevor wir auf die Beurtheilung dieser Rodbertus'schen Colonatstheorie eingehen, haben wir sie von der bereits erwähnten Puchta'schen Erklärung zu unterscheiden. Puchta hält eine Verpachtung von Landparcellen an Sclaven offenbar für rechtlich unmöglich, weil Sclaven nicht rechtsfähig waren, keine Persönlichkeit im juristischen Sinne besassen, nicht Verträge schliessen, nicht Schuldner sein konnten. Obwohl also auch Puchta den Colonenstand aus dem Sclavenstande entstehen lässt, hält er die Annahme für nothwendig, dass vor der Ueberlassung von Land in Pacht eine modificirte Art der Freilassung der zu Kleinpächtern bestimmten Sclaven habe stattfinden müssen; und er setzt voraus, dass ein uns unbekannter Gesetzgeber Bedingungen der Freilassung feststellte, welche die Merkmale des späteren Colonats bildeten. Rodbertus stellt nicht in Abrede, dass ein eigentliches Vertragsverhältniss jenen Verpachtungen nicht zu Grunde gelegen haben kann. Er sagt vielmehr ausdrücklich, dass das ganze Pachtverhältniss ein prekäres und lediglich auf die Willkür des Grundherrn gestellt gewesen sei, der es jederzeit wiederum einseitig habe aufheben können. Er nimmt nur an, dass die italischen Grundbesitzer durch die von ihm angeführten land- und volkswirthschaftlichen Motive zur Beibehaltung des Systems der Parcellenverpachtung an Sclaven wenigstens solange vermocht worden seien, bis — was in der Zeit Diocletians zu geschehen begann — die Gesetzgebung gewaltsam für die Aufrechterhaltung des rechtlich so wenig gesicherten Systems eintrat. Die An-

nahme vorheriger Freilassung der Sclavencolonen betrachtet Rodbertus als durchaus entbehrlich für die Erklärung des Colonats; letzterer bestand nach ihm vielmehr bis in die Mitte des 4. Jahrhunderts durchaus aus Sclaven; und erst nachdem die Gesetzgebung die Bedingungen des Colonatsverhältnisses im Wesentlichen festgestellt hatte, konnten unbeschadet der Fortdauer dieses Verhältnisses Freilassungen stattfinden und aus freigelassenen Sclavencolonen und deren Nachkommen ein Colonat freien Standes sich bilden. Rodbertus' Bezeichnung der Colonatsbildung als eines specifisch italischen Verhältnissen entsprungenen Vorgangs enthält eine weitere Abweichung von der Erklärung Puchta's, welche hinsichtlich der Colonatsentstehung ebensowenig als die meisten anderen Colonatstheorieen einen Unterschied zwischen den einzelnen Reichstheilen geltend macht.

Da unmittelbare quellenmässige Belege für die von Rodbertus aufgestellte Erklärung des Colonats, wie dieser selbst hervorhebt, nicht vorhanden sind, so kommen die Wahrscheinlichkeitsgründe in Betracht. Solche mussten indess nicht nur für die „Wiederherstellung der Kleinwirthschaft" auf den italischen Latifundien, mit welcher die Entstehung des Colonats verbunden gewesen wäre, sondern auch für die vorherige Existenz der angeblich durch diesen Vorgang beseitigten Grosswirthschaft auf diesen Latifundien nachgewiesen werden. Denn die Existenz von Grosswirthschaft auf den italischen Latifundien ist ebensowenig unmittelbar bezeugt, als die „Wiederherstellung" der Kleinwirthschaft; und Rodbertus, welcher die angebliche Herrschaft des grosswirthschaftlichen Systems auf diesen Latifundien zum Ausgangspunkt nimmt, erklärt selbst, dass das Aufkommen der Latifundienwirthschaft in Italien mehr Verwunderung erregen müsse, als deren Wiederbeseitigung. Es handelt sich also darum, ob jene ganze Reihenfolge wirthschaftlicher Evolutionen: Kleinwirthschaft, Uebergang zur Latifundienwirthschaft, Rückkehr zur Kleinwirthschaft in Italien in Wirklichkeit überhaupt stattgefunden habe.

Was zunächst die letzte Phase dieser Reihe, die Rückkehr von der Latifundienwirthschaft zur Parcellenwirthschaft anlangt, so setzt eine solche nothwendig eine Zunahme der Bevölkerung auf dem Landstriche voraus, auf welchem sie sich vollzieht; denn die Parcellenwirthschaft erfordert auf gleich grosser Bodenfläche eine grössere Anzahl von Menschenkräften, als die Grosswirthschaft. Gilt dies schon dann, wenn nicht der Gegenstand der Cultur, sondern nur die Wirthschaftsform wechselt, wenn also z. B. der Getreidebau nach wie vor dem Uebergange zur Kleinwirthschaft Zweck der Bewirthschaftung bliebe, so gilt es in noch weit höherem Masse, wenn, wie Rodbertus dies für Italien im ersten Jahrhunderte des Kaiserthums annimmt, der Uebergang zur Parcellenwirthschaft mit dem Aufgeben des Getreidebaus zu Gunsten der intensivsten Cultur, des Gartenbaues verbunden ist. Wenn wir daher zunächst fragen, ob in der von Rodbertus bezeichneten Epoche in Italien Gross- und Feldwirthschaft mit Klein- und Gartenwirthschaft vertauscht worden sei, so könnte der indirecte Beweis für die Wahrscheinlichkeit einer solchen wirthschaftlichen Umgestaltung als erbracht gelten, sobald für das erste Jahrhundert des Kaiserthums eine beträchtliche Zunahme der ländlichen Bevölkerung Italiens nachgewiesen wäre. Wenn sich dagegen für diese Epoche Bevölkerungsabnahme oder auch nur fortdauernder Bevölkerungsmangel ergäbe, so wäre die Unmöglichkeit des gleichzeitigen Uebergangs von der Gross- und Feld- zur Parcellen- und Gartenwirthschaft ausser Zweifel gestellt. Rodbertus hat unterlassen, den ersteren Fall als den wirklichen nachzuweisen. Wenn er seinerseits den Colonat aus den Sclavenbeständen hervorgehen lässt, so werden wir bei der Prüfung der Bevölkerungsstärke Italiens nicht nur den Sclavenstand, sondern, um eine etwaige Modification der von dem Thünen'schen Gesetz ausgehenden Rodbertus'schen Theorie miteinzuschliessen, auch die freie Bevölkerung berücksichtigen müssen und wir beginnen mit dieser.

Für den Bestand an freier Bevölkerung musste in Italien

die militärisch-politische Sonderstellung verhängnissvoll werden, welche dieses Land innerhalb des Römerreiches einnahm. Nachdem Italien in zahlreichen und langwierigen Kriegen dem römischen Staate unterworfen worden war, wurde seine Gesammtkraft Jahrhunderte hindurch für die Unterwerfung aller Küstenländer des Mittelmeeres eingesetzt und noch war der Ring dieser Eroberungen nicht geschlossen, als eine Reihe der heftigsten, mit sehr kurzen Zwischenräumen auf einander folgenden inneren Kriege entstand, in denen während eines Jahrhunderts meist auf italischem Boden, fast immer aber vorwiegend mit italischem Blute die Geschicke des Reiches zum Austrage gebracht wurden. Die ausschliessliche oder doch vorwiegende Bildung der Legionen aus Italikern bildete auch noch später ein wesentliches Merkmal des römischen Heerwesens[1]), da das römische Bürgerrecht, welches zu dem Eintritt in die Legionen berechtigte und verpflichtete, bis in die spätere Kaiserzeit nur den Italikern ausnahmslos, den Provincialen nur in einzelnen Fällen, durch Verleihung an Personen oder Gemeinden zustand. Die Wirkung der aus dieser Sonderstellung des Landes resultirenden unverhältnissmässigen Kriegsverluste auf die Bevölkerungsverhältnisse Italiens legt eine ohne Rücksicht auf unseren Gegenstand geschriebene Abhandlung C. G. Zumpt's[2]) dar. C. G. Zumpt (nicht der gleichnamige Verfasser der Schrift über den Colonat) bezeichnet bereits den zweiten punischen Krieg als die für die Abnahme der freien Bevölkerung Italiens entscheidende Epoche. Dieser Krieg wurde auf beiden Seiten fast nur mit italischen Streitkräften geführt, da Hannibal, schon desshalb weil es ihm nicht gelang aus Africa und Spanien Truppennachsendungen zu erhalten, bei seinem fünfzehnjährigen Verweilen auf italischem Boden sich für die Ergänzung und Neubildung seines Heeres wesentlich auf die Kräfte der abgefallenen italischen

---

1) Vgl. Savigny, Römische Steuerverfass. S. 158.
2) Abh. der Berl. Akad. Jahrg. 1841.

Bundesgenossen Roms angewiesen sah. Verluste, welche in einzelnen Schlachten auf römischer Seite verzeichnet werden, wie der von 42,700 Mann in der Schlacht von Cannä, von 25,000 Mann im Walde von Litana, lassen auf den Gesammtverlust beider Theile während der Dauer dieses Krieges schliessen. Der Unterschied des römischen Bürgercensus vor und nach dem Kriege (270,213 Bürger im Jahre 220, 214,000 im Jahre 204 v. Chr. giebt nur einen Massstab für die Gesammtabnahme der Bevölkerung, da die Italiker, welche den Hauptbestand der beiderseitigen Heere ausgemacht hatten, damals noch nicht im Besitze des römischen Bürgerrechtes waren. Die Kämpfe mit den Galliern der Padusebene waren vorausgegangen, die gleichzeitigen und nachfolgenden grossen Kriege in Spanien und Africa, in Macedonien und Asien gestatteten der italischen Bevölkerung nicht, die erlittenen Verluste zu ersetzen. Unter den inneren Kriegen raffte der Bundesgenossenkrieg dreimalhunderttausend Italiker hin[1]), der Bürgerkrieg zwischen Sulla und Marius, welchem der cimbrische Krieg vorhergegangen war, mehr als hunderttausend[2]), die Verlustziffer aus dem Sclavenkriege ist nicht überliefert. Der Bürgerkrieg zwischen Pompejus und Cäsar, obwohl meist ausserhalb Italiens, doch vorwiegend mit italischen Truppen geführt, kostete einhundertundsiebenzigtausend Menschen[3]). Der Census des Jahres nach diesem Kriege (46 v. Chr.) ergab 150,000 Bürger, der des Jahres 115 v. Chr., also aus der Zeit des Tribunates des jüngeren Gracchus hatte 390,734 ergeben[4]). Und doch lag zwischen diesen beiden Zählungen die Ertheilung des Bürgerrechts an die italischen Bundesgenossen.

Die nachhaltige Wirkung der militärisch-politischen Sonderstellung Italiens im Reiche auf die Bevölkerungsstärke dieses Landes äusserte sich indess nicht nur in der Form von Menschenverlusten auf den Schlachtfeldern. Sie trat in nicht geringerem Grade hervor in dem Systeme italischer Colonisation

1) Vellejus II, 15. 2) Appian. bell. civ. I, 103. 3) Zonaras, X, 10. 4) Liv. ep. CXV. Liv. ep. LX.

in den unterworfenen Ländern, einem Systeme, welches zum Behufe der Sicherung der römischen Herrschaft in den überseeischen Provinzen in Gang gesetzt wurde und welches die Möglichkeit seiner Durchführung lediglich der mit der Latifundienbildung verbundenen Verdrängung der italischen Ackerbürger aus ihrem Besitze verdankte. „Wo der Römer gesiegt hat, da hat er sich angesiedelt," konnte Seneca[1]) zu einer Zeit sagen, als gegen zweihundert Pflanzstädte italischer Bevölkerung in den Küstenländern des Mittelmeeres sich erhoben. Die Periode der römischen Staatscolonieen ausserhalb Italiens beginnt bereits zweihundert Jahre vor Chr. mit der Colonisirung des cisalpinischen Galliens (der Padusebene) und erstreckt sich bis zum Tode Trajans (117 n. Chr.). Neben der staatlichen Colonisation und durch einige Mittelformen mit ihr im Zusammenhange, geht die eine vielleicht noch beträchtlichere Menschenzahl umfassende Einzelauswanderung von Italikern in die Provinzen vor sich, welche namentlich dadurch begünstigt wurde, dass den Provincialen der Landerwerb (commercium) in der Regel nur innerhalb ihres jedesmaligen Gemeindebezirkes, den Italikern aber als römischen Bürgern überall im Reiche gestattet war. In dem entlegenen Kleinasien konnte Mithridates bereits im einundvierzigsten Jahre nach der Einrichtung der Provinz Asia, im J. 88 v. Chr., 80,000 Personen italischer Abkunft tödten lassen, welche keine Staatscolonieen bildeten, sondern in den einzelnen Städten zerstreut wohnten. In der Hauptstadt Numidiens, Cirta, lebte schon zu einer Zeit, als das Land noch nicht Bestandtheil des römischen Reiches war, sondern unter eigenen Königen stand, eine so grosse Zahl Italiker, dass von ihnen die Vertheidigung der Stadt für Adherbal gegen das Heer Jugurtha's[2]) übernommen werden konnte. Augustus wollte dieses Land, welches Cäsar nach der Schlacht von Thapsus (46 v. Chr.) der benachbarten Provinz Africa

1) Seneca dial. XII, 7, 7: Hic deinde populus quot colonias in omnem provinciam misit? Ubicunque vicit Romanus, habitat.

2) Sall. Jugurth. 21. 26.

einverleibt hatte, dem Sohne des entthronten Königs Juba zurückgeben, wurde indess genöthigt, denselben in anderer Weise zu entschädigen, weil inzwischen bereits eine grosse Anzahl von Italikern sich dort niedergelassen hatte[1]). In der Hauptstadt der Provinz Africa selbst, in Utica, fand sich bereits zur Zeit als Marius Legat des Metellus im jugurthinischen Kriege war, also dreissig Jahre nach Eroberung des Landes, bevor noch eine Staatscolonie auf africanischem Boden eingerichtet war, eine grosse Anzahl italischer Kaufleute vor, durch welche Marius die Stimmung in Rom zu seinen Gunsten beeinflussen liess[2]). Die schon im Beginn der Kaiserzeit vollendete Latinisirung ganzer Provinzen und grösserer Landstriche konnte aber nicht durch eine fluctuirende Bevölkerung von römischen Händlern, Beamten und Soldaten, sie musste durch dauernde Niederlassungen agrarischen Charakters, durch Uebersiedelung italischer Bauern bewirkt worden sein, deren Kraft dem italischen Boden damit für immer entzogen war. Staatscolonisation und Einzelauswanderungen schufen gleichmässig dieses Hauptwerkzeug der Latinisirung. Von den cisalpinischen Galliern sagt, zur Zeit des Augustus, Strabo[3]), dass sie zwar ihre früheren Stammesnamen noch führten, in der That aber Römer geworden seien. Das nämliche berichtet Strabo von den Bewohnern der grossen und dichtbevölkerten Landschaft Turdetania[4]) im südlichen Spanien, welche infolge der Aufnahme italischer Colonieen ihre Sprache und ihre Sitten mit denen Roms vertauscht hätten. Bezüglich des südlichen Galliens jenseits der Alpen (Gallia Narbonensis, togata) gilt für die nämliche Zeit das Gleiche. Hadrian wurde von seiner Absicht, die gefährdete Provinz Dacien (nördlich von der Donau, zwischen Theiss und Dniestr) aufzugeben, durch die Rücksicht auf die grosse Zahl der dort angesiedelten Römer — noch jetzt hat sich dort eine romanische Sprache erhalten — abgelenkt.

1) Dio Cass. LIII, 26. 2) Sall. Jug. 64. 65. 3) Strabo, V, 1.
4) Strabo, III, 2.

Die drei Jahrhunderte hindurch fortgesetzten Massen- und Einzelübersiedelungen von Italikern nach den Provinzen mussten verhindern, dass Italien die Menschenverluste ausgleichen konnte, welche ihm durch die gleichzeitigen rasch auf einander folgenden äusseren und inneren Kriege verursacht wurden. Wie beide Umstände die Ergebnisse der militärisch-politischen Sonderstellung Italiens im Reiche waren, so wirkten beide zur Verminderung der freien Bevölkerung Italiens zusammen. Die Bürgerlisten, welche durch die zur Sitte gewordenen zahlreichen Freilassungen von Sclaven und durch Bürgerrechtsertheilungen, also auf Kosten des Ziffernbestandes der Sclaven und Peregrinen, anwachsen, hören auf, die Bevölkerungsabnahme des Landes widerzuspiegeln; durch Zeugnisse anderer Art ist dieselbe hinlänglich bestätigt. Cäsar nahm, nach dem Ausdruck des Dio Cassius [1]), einen furchtbaren Menschenmangel wahr und suchte, wie nach ihm Augustus, durch Aussetzung von Prämien die Zahl der Eheschliessungen zu vermehren. Livius nimmt wiederholt Anlass, die Gesunkenheit der Bevölkerungszahl Italiens zu der Zeit, in welcher er schrieb, der früheren Bevölkerungsstärke des Landes entgegenzusetzen; bei der Erwähnung eines neuen Aufgebots, welches im Jahre 348 v. Chr. die Römer mit ihren italischen Bundesgenossen den Galliern entgegenstellten, bemerkt er, es dürfte der nunmehr (im Beginn der Kaiserzeit) über den ganzen Erdkreis verbreiteten Macht Roms schwer fallen, eine gleich grosse Truppenzahl aufzustellen, wie damals Italien allein [2]). Ein ähnlicher Hinweis auf die vormalige grössere militärische Leistungsfähigkeit Italiens findet sich bei dem älteren Plinius [3]). Ueber die Verödung einzelner Landschaften Italiens sind mehrseitige Zeugnisse erhalten. Der Anblick der Oede und Entvölkerung

1) δεινὴν ὀλιγανθρωπίαν, Dio Cass. XLIII, 25.

2) Liv. VII, 25. Quem nunc novum exercitum, si qua externa vis ingruat, hae vires populi Romani, quas vix terrarum capit orbis, contractae in unum haud facile efficiant.

3) Plin. N. H. III, 20.

Etruriens, wo an Stelle der freien Ackerbauer Sclaven getreten waren, hatte die agrarischen Reformpläne des Tiberius Gracchus gereift[1]). Infolge der Verheerungen Sulla's waren in Samnium und Campanien Städte zu Dörfern herabgesunken; so fand sie ein Jahrhundert später noch Strabo[2]). Das Gebiet der Volsker und Aequer, welche im vierten Jahrhundert v. Chr. den Römern immer neue Heere entgegenzustellen wussten, wurde zu Livius' Zeit nur durch die Anwesenheit von Sclaven vor völliger Verödung bewahrt[3]). Die Entvölkerung der Gebiete von Tarent und von Antium in Latium und die fruchtlosen Versuche zur Abhilfe gegen dieselbe erwähnt Tacitus[4]), Seneca[5]) spricht von verlassenen Gegenden Apuliens. Jene Barbarenansiedelungen, welche Marcus Aurelius und spätere Kaiser in Italien veranstalteten und in welchen einige Gelehrte den Ursprung des Colonenstandes zu erkennen glaubten, setzen jedenfalls eine Verödung der von diesen Ansiedelungen betroffenen Landschaften voraus und beruhen auf dem kaiserlichen Verfügungsrecht über den ausser Cultur gesetzten Boden.

Gegenüber dieser tiefgreifenden Einwirkung der militärisch-politischen Sonderstellung Italiens auf die Bevölkerungsverhältnisse dieses Landes musste der Zauber des von Thünen'schen Gesetzes, insofern er die italische Bevölkerung freien Standes sich zum Object hätte erwählen wollen, machtlos bleiben. Die Kraft dieser Bevölkerung wurde von Rom in Krieg und Frieden zur Behauptung seiner Herrschaft ausserhalb Italiens aufgezehrt. Sie konnte infolge dessen nicht einer unter dem Einflusse der Grossstadt sich vollziehenden Umwandlung des italischen Ackerbaus in Gartenbau, der Grosswirthschaft in Kleinwirthschaft dienen. Unter allen Ländern

---

1) Plutarch. Tiber. Gracch. 8.
2) Strab. V, 4.
3) Liv. VI, 12.
4) Tacit. Ann. XIV, 27.
5) Senec. epist. mor. 89, 20: In desertis Apuliae.

des Reiches war Italien, soweit seine freie Bevölkerung in Betracht kam, am wenigsten geeignet, die Rolle des engsten von Thünen'schen Kreises zu übernehmen. An Stelle der für diesen Process erforderlichen namhaften Steigerung der Bevölkerung lag das Gegentheil vor. Wie hätten die für die extensive Wirthschaft nicht mehr genügenden Menschenkräfte sich der intensivsten Bewirthschaftung des Bodens zuwenden können? Sie hätten zu diesem Zwecke grosse Strecken des ohnehin nicht mehr genügend bebauten Landes völlig aufgeben und sich auf kleine, durch wüstgelassene Gegenden von einander getrennte Bezirke beschränken müssen. Mit einer solchen Beschränkung wäre aber die Nothwendigkeit zur Parcellen-Verpachtung und damit die Hauptgrundlage der Colonatsbildung weggefallen; eine auf einen geringfügigen Theil des Latifundiums beschränkte Gartenwirthschaft konnte ganz wohl von Einem Wirthschaftscentrum aus geleitet werden. In keinem Falle aber hätte ein ganz wesentlich auf der Nichtbewirthschaftung grosser Landstrecken beruhendes, infolge dessen zusammenhangsloses und nur sporadisch anzutreffendes Kleinpächterthum Italiens das „sociale Material“ und die vorbildliche Grundlage für die agrarische Reichsgesetzgebung der constantinischen Zeit abgeben können.

Rodbertus lässt den Colonat, dessen erste Heimath unter der Einwirkung des von Thünen'schen Gesetzes Italien geworden sei, nicht aus der freien, sondern aus der Sclavenbevölkerung dieses Landes sich bilden. Es wird desshalb gefragt werden müssen, ob in Italien die ländliche Bevölkerung sclavischen Standes den Ausfall an freier Bevölkerung ersetzt und die zu dem Uebergange von der Gross- zur Parcellenwirthschaft erforderliche Bevölkerungssteigerung hergestellt habe. In der That beziehen sich die Ursachen, welche die Verminderung der freien Bevölkerung Italiens herbeiführten, nicht in gleicher Weise auf die Sclavenbevölkerung dieses Landes. Zum Kriegsdienste durfte diese nicht herangezogen werden; an der Colonieengründung in den überseeischen Ländern war sie unbe-

theiligt; auf ihre Stärke kann aus den Ausweisen der Bürgerlisten kein Schluss gezogen werden. Aber wenn auf die Sclavenbevölkerung die Ursachen, welche den Bestand der freien Bevölkerung Italiens verringerten, keine Wirkung hatten, so ist einmal damit noch keineswegs dargethan, dass sie zur Ausfüllung der Lücken jenes Bestandes hingereicht hätte; andererseits aber muss gefragt werden, ob nicht der Bestand der Sclavenbevölkerung aus anderen Gründen als die freie Bevölkerung eine Verringerung erlitt. In ersterer Beziehung ist die Ausdrucksweise der oben für die Abnahme der italischen Bevölkerung angeführten Zeugnisse von Bedeutung; sie sprechen entweder ganz allgemein, ohne einen Unterschied zwischen den Ständen zu machen, von der Entvölkerung der Landschaften; oder die Bebauung des Landes durch Sclaven wird als ein Modus der Verödung desselben bezeichnet, so in der oben angeführten Stelle des Livius [1]), in welcher der ehemaligen „unzähligen Menge“ freier Bevölkerung im Volsker- und Aequerlande gedacht und hinzugefügt wird, dass jetzt Sclaven diese Gegenden „vor Verlassenheit retten“. Damit ist nicht nur der Gegensatz des Standes zwischen der früheren und der jetzigen Bevölkerung, sondern ganz deutlich auch der Gegensatz zwischen der jetzigen und sonstigen Bevölkerungsdichtigkeit ausgesprochen. Bei den Schriftstellern, welche, wie Appian, von der grossen Zahl der in Italien eingeführten Sclaven sprechen, geschieht dies stets nur in unmittelbarem Gegensatze gegen die Verminderung der freien Bevölkerung des Landes, niemals aber, um eine absolut grosse Zahl der Sclavenbevölkerung oder etwa die vollständige Ersetzung des Abgangs an freier Bevölkerung durch die Einführung von Sclaven zu bezeichnen. Es lagen aber auch besondere Umstände vor, welche zu einer starken Verminderung der eingeführten Sclavenbestände

---

1) Livius VI, 12: Innumerabilem multitudinem liberorum capitum in iis fuisse locis, quae nunc servitia Romana *a solitudine vindicant.*

führen mussten. Vom Kriegsdienste ausgenommen, nahm der Sclavenstand Italiens alle Folgen desselben im Jahre 73 v. Chr. freiwillig auf sich, um in einem dreijährigen wechselvollen Aufstande, dessen Schlussergebniss die Vernichtung der Sclavenheere war, seine Befreiung zu erkämpfen. Die vorher auf Sicilien (in den Jahren 135—132 und 103—100 v. Chr.) mit Mühe niedergeworfenen Sclavenaufstände, welche Hunderttausende von Sclaven vernichtet hatten, gehörten zwar Italien nicht unmittelbar an, konnten aber, da ihre Folgen sich dem gesammten Sclavenmarkte fühlbar machen mussten, auf Italien nicht ohne Einwirkung bleiben. Auch die Regel der Ausschliessung des Sclavenstandes vom Kriegsdienste wurde in den Zeiten der Noth durchbrochen; so von Augustus aus Mangel an freier Bevölkerung[1]), von Marcus Aurelius wegen der Grösse der Gefahr des Marcomannenkrieges. Nachhaltiger als das Schwert wirkten aber die Gewohnheiten der römischen Sclavenbesitzer auf die Verminderung der für die Landwirthschaft verfügbaren Sclavenbestände hin. Ein ausserordentlich beträchtlicher Bestandtheil der Sclavenschaft wurde dem Landbau entzogen, um den mannigfaltigsten persönlichen und häuslichen Bedürfnissen der Herren zu dienen. In der Stadt Rom selbst war die Anzahl der Sclaven so bedeutend, dass man ihnen nicht gestattete, Abzeichen ihres Standes zu tragen, weil sie dadurch sich ihrer Ueberzahl bewusst geworden wären. Der Landbau konnte auf diese städtischen Sclavenbestände nicht zurückgreifen, weil diese, wie Columella nachweist[2]), für den Landbau völlig unbrauchbar geworden waren. Als eine Steigerung dieses wirthschaftsfeindlichen Gebahrens mit dem Eigenthum an Sclaven müssen die zur Sitte gewordenen, namentlich testamentarisch verfügten massenhaften Freilassungen von Sclaven betrachtet werden. Diese verringerten den Sclavenstand so wesentlich, dass die Gesetzgebung sich

---

1) Plin. N. H. VII, 46. Servitiorum delectus juventutis penuria.
2) Colum. d. r. r. 1, 8.

verpflichtet glaubte, dieser Sitte Schranken zu setzen[1]. Schon dieses gesetzgeberische Einschreiten beweist, dass die Freilassungen ebenso wenig die Folge einer das landwirthschaftliche Bedürfniss überschreitenden Stärke des Sclavenstandes waren, als die Uebersiedelungen der aus ihrem Besitze verdrängten Italiker nach den überseeischen Provinzen die Folge von Uebervölkerung in Italien gewesen waren; die Freilassungen bildeten lediglich eine neue Form der Verschwendung. Es ist zwar wahrscheinlich, dass diese testamentarischen Vergünstigungen sich vorwiegend auf die mit dem Herrn in näherer Beziehung stehenden städtischen Sclavenfamilien erstreckten; aber die ländlichen Sclavenbestände wurden indirect getroffen, da aus ihnen die Lücken der städtischen Sclavenfamilien ergänzt werden mussten. Die Freigelassenen wandten sich in den Städten, denen sie meistens bereits durch ihren Wohnsitz angehört hatten, dem Gewerbebetriebe zu, dienten also wiederum nicht zur Verstärkung der freien Bevölkerung auf dem Lande.

Mit der stätigen Verminderung des Sclavenstandes durch die Freilassungen geht das Versiechen der Quellen für die Ergänzung dieses Standes Hand in Hand, seitdem die Reihe der ergiebigen grossen Eroberungskriege sich geschlossen hatte. Auch Rodbertus bezieht sich auf diesen Umstand; aber nur, um gerade ihn als einen Grund zum Uebergange von der Grosswirthschaft zur Parcellenwirthschaft hinzustellen[2]. Nach ihm hatte die durch die Eroberungskriege verursachte Wohlfeilheit der Sclaven einen Beweggrund zur Bildung von Latifundienwirthschaften, der später in Folge des verminderten Angebots gestiegene Sclavenpreis dagegen einen Umstand gebildet, welcher den Grossbetrieb unrentabel gemacht und die Besitzer zur Einrichtung eines Systems der Parcellenverpachtung an ihre Sclaven gezwungen hätte. Aber der nämliche

---

1) Sueton. Octav. 40. Vgl. Puchta, Cursus der Institutionen, Bd. 2, S. 452.

2) A. a. O. S. 223 f.

Umstand, welcher nach Rodbertus die Latifundienbesitzer nöthigen musste, die Grosswirthschaft aufzugeben, bildete nothwendiger Weise zugleich das Hinderniss für den Uebergang zur Kleinwirthschaft; denn nicht Verminderung des Angebots an Sclaven, nicht Verringerung der verfügbaren Sclavenbestände, sondern deren erhebliche Vermehrung wäre für diesen Uebergang die Voraussetzung gewesen, wofern man die Bebauung des Bodens nicht auf geringe Bruchstücke der Besitzungen einschränken wollte. Wenn aber die Verminderung des Angebots an Sclaven, vermöge der damit verbundenen Erhöhung der Sclavenpreise, den Fortbetrieb der Grosswirthschaft auf den Latifundien unmöglich machte, und andererseits zugleich den Uebergang zu der eine erhöhte Zahl von Arbeitskräften erheischenden Kleinwirthschaft versperrte: welche Wirthschaftsform blieb für die italischen Latifundien übrig? Wir stehen hiermit vor der Frage, ob mit dem Latifundienbesitze in Italien überhaupt jemals eine geregelte Latifundienwirthschaft verbunden gewesen ist; und somit vor einer anderweitigen Prüfung der hinsichtlich dieser ihrer Voraussetzung bisher unbestritten gelassenen Rodbertus'schen Thesis, dass im ersten Jahrhunderte des Kaiserthums in Italien ein Uebergang von Latifundienwirthschaft zu Parcellenwirthschaft stattgefunden habe. Die Frage, ob die ausgetriebene freie Landbevölkerung Italiens durch Sclaven hinreichend ersetzt worden sei, wird dabei von einer anderen Seite erörtert und für den anscheinenden Widerspruch zwischen der Verminderung des Sclavenangebots und der Fortdauer der Sclavenfreilassungen die Lösung gesucht werden müssen.

Diese Erörterungen werden uns zur Darlegung unserer eigenen Ansicht über die Entstehung des Colonats überleiten; wir brechen desshalb hier ab, um zuvor noch einige andere Punkte der Rodbertus'schen Ausführungen zu beleuchten.

Rodbertus beansprucht für den Uebergang zur Gartenwirthschaft nicht nur den gesammten Boden des einzelnen Latifundiums (S. 221), sondern nimmt auch die Ausbreitung

dieser Wirthschaftsform über das gesammte Gebiet Italiens an. „Ganz Italien hatte gegen die Kaiserzeit hin in seiner landwirthschaftlichen Cultur einen Gartencharakter angenommen; das Getreide musste aus entfernten Provinzen geholt werden, der italische Boden diente fortan anderen Culturen", so bezeichnet Rodbertus die Wirkungen, welche nach dem von Thünen'schen Gesetze die Stadt Rom auf die Ackerbauverhältnisse Italiens hätte ausüben müssen[1]). Ganz übereinstimmend hatte schon vorher Wiskemann erklärt: „Es verwandelte sich ganz Italien in den engsten von Thünen'schen Kreis[2])." Dass der steigende hauptstädtische Bedarf an Erzeugnissen der Gartencultur in gewissem Maasse die umgestaltenden Wirkungen auf die landwirthschaftliche Production übte, welche in diesen Aufstellungen angenommen werden, kann vorläufig unbestritten bleiben. Aber wie wir in dem Mangel an Menschenkräften, deren verstärkter Zustrom die unerlässliche Vorbedingung einer solchen Umwandelung ist, eine Schranke für die Stärke jener Wirkungen erblicken mussten, so scheint uns nicht minder die von Rodbertus und Wiskemann angenommene räumliche Ausdehnung der letzteren auf Gesammtitalien als viel zu weit gegriffen, selbst für den Fall, dass jene populationistische Voraussetzung nicht gefehlt hätte. Rodbertus und sein Vorgänger vergessen einerseits, dass es die Eigenschaft des engsten von Thünen'schen Kreises ist, diejenigen Producte zu erzeugen, welche theils wegen ihrer physischen Beschaffenheit, theils wegen der Frachtkosten einen weiten Transport nicht vertragen. Für den italischen Landverkehr bildete schon das Gebirge, welches Italien in seiner ganzen Länge durchzieht und in zwei Hälften scheidet, ein trotz der auf den Strassenbau verwendeten Sorgfalt wesentliches und dauerndes Hinderniss. Mit manchen überseeischen Provinzen war für die Hauptstadt ein rascherer Verkehr mög-

1) S. S. 221. 222.
2) A. a. O. S. 39. 40.

lich, als mit gewissen Theilen Italiens. Jene drastische Wirkung, welche der ältere Cato im Senate erzielte, als er, um zu zeigen, wie nahe das feindliche Carthago Roms Mauern liege, bei seiner Rückkehr von dort eine in Africa gepflückte Feige von noch völlig frischem Aussehen vorwies[1]), — sie hätte schwerlich erzielt werden können, wenn es sich, anstatt um Africa, um Oberitalien gehandelt hätte. Rodbertus und sein Vorgänger überschätzen aber zweitens in der auffallendsten Weise die Consumtionsfähigkeit Roms, welche die Ursache jener Ausdehnung des engsten von Thünen'schen Kreises über ganz Italien bilden müsste. Die Grossstädte der Gegenwart werden selbst durch die auf die Dampfkraft gegründeten Verkehrsmittel und durch Abwesenheit besonderer natürlicher Hindernisse nicht in den Stand gesetzt, so ausgedehnte Gebiete, wie das des römischen Italiens der Kaiserzeit, aus getreidebauenden in gartenbauende Länder zu verwandeln; denn wenngleich einzelne Erzeugnisse der Gartencultur aus den grössten Entfernungen herbeigeschafft werden, so verfällt doch keineswegs das gesammte zwischen der consumirenden Grossstadt und dem entfernten Erzeugungsorte jener Producte gelegene Gebiet damit der Gartencultur. Wenn die Anpflanzung fremder Luxusgewächse in Italien hinreichend constatirt ist, und wenn ab und zu einmal die Herbeiführung irgend eines Gartenproductes aus einem entfernten Theile Italiens nach Rom sich verzeichnet findet, so ist daraus weder auf regelmässige Lieferungen von dorther nach Rom, noch auf die ausschliessliche oder auch nur vorwiegende Herrschaft der Gartencultur in jenen Bezirken zu schliessen. Auch die rhetorisch-panegyristische Frage Varro's[2]): ob Italien nicht mit Bäumen bepflanzt sei, dass es einem Obstgarten gleiche, kann, abgesehen davon, dass sie von den Zuständen einer früheren Zeit ausgeht, nicht als hinreichender Beleg für eine unter dem

1) Plin. N. H. XV, 20.

2) Varro d. r. r. I, 2. Nonne arboribus consita Italia est, ut tota pomarium videatur?

Einflusse des hauptstädtischen Bedarfs erfolgte völlige Umwandelung der Culturverhältnisse gelten. Selbst wenn die Zahl der hauptstädtischen Consumenten von Gartenproducten der verschiedensten Art mit der Bevölkerungszahl der Hauptstadt gleichbedeutend gewesen wäre, könnte daraus die Umwandelung des Landes von den Alpen bis zur Scylla aus einem getreidebauenden in ein gartenbauendes Land nicht geschlossen werden. Aber die Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung Roms stand nicht in entsprechendem Verhältnisse zu deren Stärke. Der Anhäufung von Sclaven und Freigelassenen in der Hauptstadt ist schon gedacht; die aus ihren Grundstücken vertriebenen ehemaligen ländlichen Kleinbesitzer drängten sich eben dahin, neuer Landanweisungen ausserhalb Italiens gewärtig, oder sich auf die Dauer mit dem Antheil an den öffentlichen Getreidevertheilungen begnügend, welche dort an 200,000 Bürger regelmässig gespendet wurden. Die zweitausend[1]) besitzenden römischen Familien und die consumtionsfähigen Peregrinen verloren sich in diesen Massen einer des sicheren Erwerbes entbehrenden Bevölkerung. Plinius der Aeltere weist ausdrücklich darauf hin, dass infolge der Verfeinerung der Cultur Gemüse und Obst für die ärmeren Classen zu theuer ward. Rodbertus selbst erwähnt diesen Umstand[2]), aber nur um zu zeigen, bis zu welchem Grade der Verfeinerung die Gartencultur gediehen gewesen sei.

Für die Abgrenzung des Gebietes, auf welches der Einfluss der Stadt Rom im Sinne des von Thünen'schen Gesetzes sich etwa erstreckt haben könnte, bietet vielleicht die der späteren Kaiserzeit angehörige steuerrechtliche Unterscheidung zwischen Italia annonaria und Italia urbicaria, dem getreidesteuernden und dem hauptstädtischen Italien, einen Anhalt.

---

1) Cic. d. offic. II, 21. Non esse in civitate duo milia hominum qui rem haberent.

2) Plin. N. H. XVII, 1. Ob hoc insita et arborum quoque adulteria excogitata sunt, ut nec poma pauperibus nascantur. Rodbertus a. a. O. S. 220.



Jenes italische Gebiet, in welchem durch Diocletians Mitregenten Maximianus die bisherige Steuerfreiheit des italischen Bodens aufgehoben worden war[1]) und welches man seitdem als annonariae regiones bezeichnete[2]), umfasste nicht nur die gesammte Padusebene (die ehemalige Gallia cisalpina), sondern auch die nördlichen Theile Tusciens, Umbriens, Flaminia's und Picenums. Die regiones urbicariae bestanden aus den südlichen Theilen Mittelitaliens und aus Süditalien; ihnen wurde noch im Jahre 423 n. Chr. die Freiheit von der Getreideabgabe bestätigt[3]); dagegen scheinen die freien Lieferungen von Gartenproducten, welche die regiones urbicariae der Hauptstadt leisteten, und welche offenbar den Grund für die Aufrechterhaltung ihrer Freiheit von Getreidesteuer gebildet hatten, dem Zuge des Jahrhunderts gemäss um die nämliche Zeit in gesetzlich fixirte Leistungen umgewandelt worden zu sein, um welche dem nördlichen und einem Theile des mittleren Italiens die italische Steuerfreiheit des Bodens genommen wurde[4]).

Zugleich aber giebt jene Abgrenzung zwischen dem hauptstädtischen und dem getreidesteuernden Italien uns einen neuen Beleg dafür, wie sporadisch die Klein- und Gartenwirthschaft selbst in jenem urbicarischen Theile Italiens betrieben worden sein muss. Denn während Klein- und besonders Gartenwirthschaft, wenn sie auf zusammenhängenden Territorien betrieben wird, eine dichtere Bevölkerung voraussetzt, als Grosswirthschaft mit Getreidebau, berichtet uns Strabo[5]) von dem getreidebauenden Oberitalien ausdrücklich, dass seine Bevölkerung an Menge, an Grösse der Städte und an Reichthum diejenige

1) Aurel. Victor, 39, 31. 32.

2) Trebell. Pollio (der zu Diocletians Zeit schrieb) trig. tyr. 24.

3) Cod. Theod. XI, 16.

4) Ueber die Abgrenzung der annonarischen und der urbicarischen Gebiete Italiens vgl. Mommsen, die libri coloniarum, bei Blume, Lachmann und Rudorff, Schriften der Feldmesser, Bd. II, S. 198 ff.

5) Strab. V, 1.

des übrigen Italiens übertroffen habe[1]). Und dass selbst jene hauptstädtische, urbicarische Südhälfte Italiens keineswegs in allen ihren Theilen gleichmässig dem „engsten von Thünen'schen Kreise“ vindicirt werden darf, ergiebt sich aus einer bezeichnenden Stelle Seneca's[2]). Dieser spricht von einem Manne, welcher für reich schon desshalb gelte, weil er vor den Thoren Roms so viel Land besitze, dass er schon beneidet werden würde, wenn er anstatt dessen einen gleich ausgedehnten Besitz in den verlassenen Gegenden Apuliens hätte. Mit der grössten Schärfe wird hier, zu einer Zeit, in welcher nach Rodbertus ganz Italien in den engsten von Thünen'schen Kreis eingetreten wäre, gegenüber der relativen Werthlosigkeit apulischen Grundbesitzes der Werth der unmittelbar vor den Thoren Roms gelegenen Ländereien hervorgehoben; innerhalb der regiones urbicariae, die sich theilweise als „verlassen“ zeigen, beansprucht eine den Umfang des engsten von Thünen'schen Kreises um Rom vielleicht am richtigsten darstellende Ausnahmestellung der ager suburbanus.

Wenn wir schon in dem sporadischen Charakter der bei den Bevölkerungsverhältnissen Italiens möglichen Klein- und Gartenwirthschaft einen Grund gegen die Annahme erblickten, dass hier das „sociale Material“ zu suchen sei, welches der Colonatsgesetzgebung der constantinischen Zeit als Ausgangspunkt gedient habe: so muss die aus dem Vorstehenden sich ergebende erhebliche Reduction des Landgebietes, auf welchem jene Vertauschung der Gross- und Feldwirthschaft mit der Parcellen- und Gartenwirthschaft überhaupt vor sich gegangen sein könnte, die Zweifel gegen jene Annahme verstärken. Nehmen wir aber immerhin selbst die ganze Italia urbicaria für dieses

---

1) In diesem getreidebauenden Norditalien lagen jene Güter des jüngeren Plinius, auf welche sich Rodbertus in seiner Abhandlung wiederholt bezieht. (Plin. Ep. III, 19. IX, 37.)

2) Seneca, Epist. moral. 87, 7: Divitem illum putas, quia in omnibus provinciis arat, *quia tantum suburbani agri possidet, quantum invidiose in desertis Apuliae possideret.*

Gebiet. Was bedeutete jene südliche Hälfte Italiens den Kaisern der diocletianisch-constantinischen Epoche! Hatten sie doch selbst ihren Regierungssitz von Rom hinweg nach Mailand, nach Trier, nach Nicomedia, nach Byzanz verlegt; war doch selbst der Name Italien mit ihnen ausgewandert, um zur besonderen Bezeichnung des erst von Augustus zu Italien gezogenen cisalpinischen Galliens zu werden[1]). Vielleicht, dass zu jener Zeit noch ein Mitglied des wegen seiner Bedeutungslosigkeit in Rom zurückgelassenen Senates Rom nach wie vor für den Mittelpunkt des Erdkreises und folglich die Umgegend dieser Stadt für einen Landstrich von besonderer Bedeutung hielt; die factischen Machthaber hatten keinen Grund, gerade die Verhältnisse dieses Landstriches zum Ausgangspunkte für die Umgestaltung der agrarischen Verhältnisse des Reiches zu nehmen.

Und wie, so müssen wir weiter fragen, konnte ein aus der eigenthümlichen wirthschaftlichen Entwickelung Italiens hervorgegangener Gärtner-Colonat die Grundlage für die Bildung des Colonats in den Provinzen abgeben, welcher ja nach Rodbertus' eigener Auffassung der wirthschaftlichen Stellung der Provinzen lediglich ein Getreidebauercolonat sein konnte? Die Ursachen, welche nach Rodbertus in Italien zu einer ohne Zuthun der Gesetzgebung vor sich gegangenen Colonatsbildung geführt hätten, konnten in den Provinzen nicht gleichfalls wirksam werden; denn sie beruhten nach ihm gerade auf dem Gegensatze Italiens gegen die Provinzen; sie konnten in Italien nur dann sich geltend machen, wenn sie in den Provinzen keinen Platz fanden, denn der „engste von Thünen'sche Kreis“ setzt das Vorhandensein der weiteren Kreise voraus. Ein Zusammenhang zwischen der Entstehung von Colonat in Italien und der Entstehung von Colonat in den Provinzen ist bei der Rodbertus'schen Erklärung unauffindbar; und doch ist das

1) Mommsen, a. a. O. S. 198. Sirmond de reg. urbicar. c. 4. Gothofr. Cod. Theod. XI, 1, 6.

Vorhandensein des Colonats durch die uns erhalten gebliebene Gesetzgebung in den Provinzen wie in Italien bezeugt. Rodbertus unterscheidet nun zwar innerhalb des „socialen Materials“, welches sich der constantinischen Zeit für die Colonatsgesetzgebung dargeboten habe, zwei, gleichmässig dem Sclavenstande angehörige Gruppen: einmal eben jenen angeblichen, aus der besonderen wirthschaftlichen Lage Italiens hervorgegangenen Gärtnercolonat, dann das von ihm aus den Wirkungen des Pfandrechts hergeleitete Adscriptitierthum. Das letztere konnte nach ihm zwar einen Theil jenes italischen Gärtnercolonats in sich begreifen, bestand aber ausserdem aus gewöhnlichen, in keinerlei Pachtverhältniss zum Grundherrn getretenen ländlichen Arbeitssclaven. Da in den Provinzen, wo nach Rodbertus die Latifundienwirthschaft fortbestand, das Adscriptitierthum nur aus solchen zur Grosswirthschaft verwendeten Arbeitssclaven bestehen konnte, so ist in diesen Sclavenbeständen der provincialen Latifundienwirthschaften thatsächlich die zweite jener beiden socialen Grundlagen zu suchen, auf welchen nach Rodbertus die Colonatsgesetzgebung fusste. Aber was ist mit dieser doppelten Fundirung gewonnen, wenn sich alsbald die Frage erhebt, durch welche Ursachen denn dieser provinciale Ackerbausclavenstand in einen Kleinpächterstand, und wie denn schliesslich doch noch und trotz der Beibehaltung des den „weiteren Kreisen“ eigenen Getreidebaues die Latifundienwirthschaft der Provinzen in die Kleinwirthschaft umgewandelt worden sei, welche neben der Fesselung des Ackerbauers an die Scholle das gleichwesentliche Merkmal des Colonats bildet? Rodbertus erledigt diese Frage nicht. Von den drei Motiven, aus welchen er für Italien die Vertauschung der Grosswirthschaft mit der Parcellenwirthschaft herleitet, wäre auf die Provinzen, also auf den weitaus überwiegenden Theil des Reiches nur ein einziges anwendbar: der Mangel an tauglichen Administratoren und Pächtern für Grossgüter. Dass indess dieses Motiv für sich hinreichend stark und in allen Ländern zwischen Euphrat und Ocean auch

nur annähernd gleichmässig wirksam gewesen sei, mag Rodbertus selbst bezweifelt haben, wenn er dilatorisch erklärt: in den Provinzen mochten noch Latifundienwirthschaften bestehen bleiben. Sollte jenem einzigen und unzureichenden Motive vielleicht mit der Annahme Unterstützung gebracht werden können, dass in den Provinzen die Einführung der Kleinwirthschaft erst durch die Colonatsgesetzgebung selbst erfolgt wäre, dass also, wo sich in dieser Gesetzgebung eine Erwähnung des Kleinpachtsystems auf den provincialen Grossgütern findet, dieser Erwähnung nicht ein bloss „constatirender", sondern ein „constituirender" Charakter zukäme? Wie sehr würde gegenüber der übrigens weder von Rodbertus ausgesprochenen[1]), noch sonst durch irgend etwas empfohlenen Annahme einer so bedeutungsvollen Thatsache der Belang der italischen Gartenwirthschaft für die Erklärung des Colonats zurücktreten!

IV.

Den bekannten Ausspruch des älteren Plinius[2]): „Wenn wir die Wahrheit gestehen wollen, so haben die Latifundien Italien zu Grunde gerichtet, sie richten aber bereits auch die Provinzen zu Grunde" versteht Rodbertus dahin, dass nicht der Latifundienbesitz als solcher, sondern die Latifundienwirthschaft für den italischen Ackerbau jene verderblichen Wirkungen herbeigeführt habe; und auf diese Unterscheidung stützt sich seine Ausführung, dass der in der Zeit

1) Rodbertus, welcher den im Eingang unserer Schrift erwähnten Versuch macht, aus dem Material der uns überlieferten Gesetzsammlungen trotz des rein praktischen Zweckes derselben eine Geschichte der Colonatsgesetzgebung herzuleiten, wirft dabei S. 242 f. die obiger Unterstellung zu Grunde liegende Frage auf, ob nicht in Folge der redactionellen Veränderungen, welche einzelne Constitutionen bei der Sammlung erlitten, gewisse dem Wortlaute nach als constatirend geltende Bestimmungen constitutiv aufzufassen seien.

2) Plin. N. H. XVIII, 7. Verum confitentibus latifundia perdidere Italiam, jam vero et provincias. Rodbertus a. a. O. S. 208.

zwischen dem älteren und dem jüngeren Plinius, also unmittelbar nach Veröffentlichung des angeführten Plinianischen Satzes hervorgetretene Einfluss des von Thünen'schen Gesetzes zwar den Latifundienbesitz unberührt gelassen, aber an die Stelle jener Zerrüttung des italischen Ackerbaus eine blühende Parcellenwirthschaft auf den Latifundien Italiens gesetzt habe. Der Zusammenhang der Stelle des Plinius giebt für diese beschränkende Auslegung keinen Anhalt. Plinius spricht nicht von den Arten der Bewirthschaftung, sondern erörtert die Frage, welcher Umfang des Ackers überhaupt für die Bewirthschaftung zuträglich sei. Nicht Latifundienwirthschaft und Parcellenwirthschaft, sondern Bewirthschaftung und Nichtbewirthschaftung sind die Gegensätze, um die es sich ihm handelt. Die nämlichen Gegensätze weist noch deutlicher die ausführlichere Behandlung auf, welche des älteren Plinius Zeitgenosse, Columella, derselben Frage der Grösse der Aecker widmet[1]). Gerade die Folgen des Latifundienbesitzes bezeichnet Columella, wenn er sagt, es habe dem Senate der früheren Zeit als schimpflich gegolten, wenn die Aecker, welche ehedem der Feind durch seine Flucht öde gelassen hatte, von römischen Bürgern einer neuen Verödung dadurch preisgegeben würden, dass diese mehr Land besässen, als sie zu bebauen im Stande seien. Dass das Ueberhandnehmen des Latifundienbesitzes nicht ohne Weiteres zur Latifundienwirthschaft, sondern in erster Linie zur Nichtbewirthschaftung der zusammengerafften Besitzungen führte, geht deutlich aus den weiter folgenden Worten Columella's[2]) hervor, in denen er

---

1) Col. d. r. r. I, 3, 11. Flagitiosum videbatur (majoribus), quos hostis profugiendo desolasset agros, novo more civem Romanum *supra vires* patrimonii *possidendo* deserere.

2) I, 3, 12: Tantum enim (agri) obtinendum est, quanto est opus, ut emisse videamur quo potiremur, *non quo oneraremur ipsi* atque aliis fruendum eriperemus, more praepotentium, qui possident fines gentium quos ne circumire equis quidem valent sed proculcandos pecudibus et vastandos feris derelinquunt, aut occupatos nexu civium et ergastulis tenent.

von den „Uebermächtigen“ seiner Zeit spricht, welche Gebiete ganzer Volksstämme besässen, um die sie nicht einmal zu Pferde die Runde machen könnten und die sie entweder von Viehheerden niedertreten und vom Wilde verwüsten liessen oder deren Bewirthschaftung sie wenigstens nicht mit eigenen Kräften betrieben. In wieweit unter der in dieser Stelle zuletzt genannten Eventualität einer Bewirthschaftung mit fremden Kräften Latifundienwirthschaft zu verstehen ist, mag vorläufig unerörtert bleiben. Zu der in erste Reihe gestellten Nichtbewirthschaftung der Güter ist aber, nach ihrer thatsächlichen Bedeutung für unsere Frage, auch jene weitgreifende Weidewirthschaft zu rechnen, welche hier neben völliger Verödung ganzer Landstriche erwähnt wird. Denn mag man, um jedem Wortstreit auszuweichen, diese ausgedehnten Viehweiden immerhin gerade als bezeichnende Bestandtheile einer Latifundienwirthschaft gelten lassen, so wären doch Latifundienwirthschaften, deren Hauptmerkmal diese Ausdehnung der Weidewirthschaft gebildet hätte, ganz ausser Stande gewesen, jenes Material an Menschenkräften zu stellen, welches zur Umwandelung der Latifundienwirthschaft in Gartenwirthschaft erforderlich gewesen wäre. Zur Aufsicht über die Viehheerden genügte eine äusserst geringfügige Anzahl von Personen, deren Bestand nicht einmal zur Einführung eines grosswirthschaftlich, wie viel weniger eines kleinwirthschaftlich betriebenen Ackerbaus auf den bisher beweideten Flächen hingereicht hätte. Ebensowenig würden die bebaut gebliebenen Theile der Latifundien im Stande gewesen sein, zur Wiederunterwerfung jener weiten Weide- und Jagdgründe unter die Cultur ihrerseits Menschenkräfte abzugeben, da ja auf ihnen selbst die vorausgesetzte Umwandlung des Grossbetriebs in Parcellenwirthschaft alle etwa überschüssige Arbeitskraft vollständig hätte absorbiren müssen. Die Möglichkeit eines allgemeinen Uebergangs zur Klein- und Gartenwirthschaft würde nur durch eine ganz wesentlich ackerbautreibende und sehr geregelt betriebene Latifundienwirthschaft dargeboten worden sein. Wie

aber hätte ein solcher streng wirthschaftlicher, über das Bedürfniss hinaus über Menschenkräfte verfügender Grossbetrieb Italien oder irgend ein anderes Land des Reiches „zu Grunde richten“ können? Mag man nun aber in den Worten des Plinius die Folgen eines nicht bewirthschafteten Latifundienbesitzes oder mit Rodbertus die Folgen der Latifundienwirthschaft bezeichnet finden — auch in letzterem Falle wäre doch eben von einer Wirthschaftsweise die Rede, welche „Italien zu Grunde gerichtet“, wirthschaftlich zerrüttet hätte und welche desshalb für den Uebergang zur Parcellenwirthschaft und intensivsten Cultur keine geeignete Vorstufe bilden konnte; am wenigsten dann, wenn, wie Rodbertus annimmt, dieser Uebergang sogleich nach Plinius Constatirung der zerrütteten Verhältnisse Italiens hätte erfolgen sollen.

Dass der Uebergang zur Gartenwirthschaft auf den italischen Latifundien nur mit Ausschluss der umfangreichsten Territorien hätte stattfinden können und dass also, selbst wenn unter solchen Umständen die Parcellenverpachtung nicht überhaupt unnöthig ward, mit der Einführung der Gartenwirthschaft in Italien keinesfalls die Bildung eines starken und zusammenhängenden Kleinpächterstandes hätte verbunden sein können, der den Ausgangspunkt zur Einführung des Colonats im ganzen Reiche gebildet hätte, dafür hatten wir vorher den Beweis in der durch positive Nachrichten bezeugten absoluten Verringerung gefunden, welche die freie Bevölkerung Italiens durch die militärisch-politische Sonderstellung dieses Landes, durch seine Eroberungs- und Bürgerkriege und seine Auswanderung erlitten hatte, und welche durch die Bestände der Sclavenbevölkerung nicht ausgeglichen wurde. Wir sehen jetzt, dass die herrschende wirthschaftliche Gebahrung des jener angeblichen Verbreitung der Gartenwirthschaft vorausgehenden Zeitraums, mag man diese Gebahrung als Latifundienwirthschaft oder als Nichtbewirthschaftung bezeichnen, für ein Quantum von Arbeitskräften, wie es eine dichtere Bevölkerung des Landes ihr hätte zur Verfügung stellen können, gar keine Verwendung ge-

habt haben würde, dass sie also auch nicht ein solches zu Gunsten einer späteren Epoche angehäuft haben konnte. Ein Blick auf die subjectiven Motive der Latifundienbildung im römischen Reiche wird dieser Thatsache noch schärfere Umrisse geben. Diese Motive waren nicht wirthschaftlicher Natur, sie waren nicht auf Vermehrung des Ertrages, nicht auf Ausbeutung sondern nur auf Ausbreitung des Besitzstandes gerichtet; Stolz, Uebermuth, Herrschsucht, militärische, nicht kaufmännische Leidenschaften waren die Triebfedern[1]); die Anhäufung des Grundbesitzes erfolgte ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Bewirthschaftung; in der Rücksichtslosigkeit gegen die Erfordernisse des landwirthschaftlichen Betriebes liegt die Erklärung jener massenhaften bei gleichzeitiger Verringerung der Sclaveneinfuhr überhandnehmenden Sclavenfreilassungen, jener zur Sitte gewordenen Form der Verschwendung. Der Zusammenhang der Verhältnisse ermöglichte den römischen Latifundienbesitzern hinsichtlich ihres Grundbesitzes das Beiseitestellen der wirthschaftlichen Rücksichten; ihr Verhalten war dasjenige von Leuten, deren Haupteinnahmen aus anderen Quellen fliessen als aus den Erträgen der von ihnen bewohnten Güter. An dieser Stelle genüge der Hinweis auf die Mittel zur raschen Bereicherung, welche der Antheil an der Kriegsführung und Reichsverwaltung den römischen Senatoren und Rittern bot[2]), insbesondere auf die Einnahmequelle, welche der Ritterstand bis zur Zeit des Augustus in der ihm zustehenden Steuerpacht und in den an diese sich knüpfenden Geldgeschäften gefunden hatte.

---

1) Columella, I, 3, 11. Quia superbum videbatur, *tantum loci detinere.* Vgl. die oben angeführte Stelle: Tantum (agri) obtinendum est, quanto est opus ut emisse videamur quo potiremur *non quo oneraremur ipsi atque aliis fruendum eriperemus*, *more praepotentium* ct. ct. Gleichzeitig klagt Columella über die zu seiner Zeit herrschende Verachtung der Landwirthschaft als eines sordidum munus (D. r. r. praef. 21.)

2) Sallust. Jugurth. 31 (Rede des Memmius). Reges et populos liberos paucis nobilibus vectigal pendere. Vgl. cap. 41. Penes paucos aera-

Wenn aber weder Neigung noch eigenes Bedürfniss den römischen Possessoren die Nöthigung auferlegten, bei der Ausbreitung ihres Grundbesitzes auf die Fortführung des landwirthschaftlichen Betriebes Rücksicht zu nehmen, welche Schranke wäre der willkürlichen und wirthschaftsfeindlichen Zusammenhäufung des Grundbesitzes gezogen gewesen? Es gab eine solche Schranke; eine Schranke, welche zwar die Latifundienbildung selbst nicht aufhalten konnte, welche aber diesem Processe Bedingungen auferlegte, durch welche er seinen wirthschaftsfeindlichen Charakter verlor; eine Schranke, welche bei dem Verschwinden des kleinen Grundbesitzes die Kleinwirthschaft aufrechterhielt; eine Schranke, welche gemeinsam mit der Latifundienbildung der Entstehungsgrund des Colonats wurde; eine Schranke endlich, welche nur gerade in Italien nicht bestand und durch deren Mangel der Verfall des Ackerbaues in Italien entschieden und gerade dort die Möglichkeit einer Entstehung des Colonats auf dem Wege „natürlicher Entwickelung“ von vornherein ausgeschlossen wurde.

Diese der willkürlichen Verfügung über Grund und Boden gezogene Schranke lag in den Steuerverhältnissen des römischen Reiches; und das entscheidende Hinderniss eines Aufkommens des Colonats in Italien bildete neben der militärpolitischen Sonderstellung Italiens die steuerpolitische Sonderstellung, welche diesem Lande, namentlich seit der Niederwerfung der gracchischen Bewegung, zugefallen war.

Bis zu dieser Bewegung hatte der Boden Italiens zum grossen, vielleicht zum grösseren Theile aus Staatsländereien bestanden. Den Ausdruck für das Eigenthum des Staates an

---

rium, provinciae, magistratus, gloriae triumphique erant; praedas bellicas imperatores cum paucis diripiebant. Die Klagen über Erpressungen der Provincialstatthalter sind der republikanischen und der kaiserlichen Epoche gemeinsam. Der Einfluss dieser besonderen Einnahmequellen auf die italische Landwirthschaft liesse sich vielleicht mit den wirthschaftlichen Folgen vergleichen, welche die Entdeckung der Metallschätze America's für Spanien herbeiführte.

diesen Ländereien bildete eine von dem Nutzniesser zu entrichtende pachtähnliche Abgabe. Die thatsächlichen Inhaber jener Staatsländereien hatten sich von jeher dieser Verpflichtung im einzelnen Falle zu entziehen gesucht; die Rechtsverbindlichkeit derselben im Ganzen war jedoch unbestritten geblieben. Als die Gracchen, um durch Schaffung eines neuen Ackerbürgerstandes das römische Volk politisch zu regeneriren, einen Theil jener bisher ausschliesslich von den senatorischen Familien occupirten Staatsländereien an unbemittelte Bürger zur Benutzung überlassen wollten, wahrten sie bei ihren Anträgen auf das Nachdrücklichste jenes staatliche Eigenthumsrecht, indem sie die Entrichtung dieser Abgabe seitens der Landempfänger zur ausdrücklichen Bedingung ihrer Äckerverleihung machten. Gegen diese, dem geltenden Rechte allein entsprechende Bedingung richtete sich die Action des Tribunen M. Livius Drusus, durch welchen der Senat, um dem C. Gracchus die Volksgunst zu entziehen, dessen Gesetzesvorschläge überbieten liess. Um für den Zeitpunkt, wo die Beseitigung des C. Gracchus gelungen sein würde, zugleich die definitive und förmliche Befreiung der von den senatorischen Familien occupirten Staatsländereien von jener Abgabe anzubahnen, veranlasste der Senat den Tribunen Livius Drusus zu einem Gesetzvorschlage, nach welchem die von C. Gracchus beantragten Landanweisungen nicht an die von diesem selbst festgehaltene Bedingung gebunden, sondern von jener Abgabe befreit sein sollten. Nach dem Falle des jüngern Gracchus wurden denn auch zunächst die Landanweisungen der Gracchen, alsdann aber das Pachtgeld der im Besitze der Senatspartei verbliebenen Staatsländereien aufgehoben[1]). Spätere Anträge auf Landanweisungen an Bürger plebejischen Standes (Cäsar im J. 59, Antonius im J. 43 v. Chr.) kamen auf jene von den gracchischen Gesetzvorschlägen aufrechterhaltene Bedingung ebensowenig zurück, als auf die von den Gracchen vorgeschriebene Unveräusserlichkeit der zuertheilten Landlose.

1) Appian. bell. civ. I, 27.

Mit der Aufhebung der Abgabe, welche von den Staatsländereien als solchen hatte entrichtet werden müssen, hörten diese auf, Eigenthum des Staates zu sein und wurden Privateigenthum der Inhaber. Schon im Beginne der Kaiserzeit gab es in Italien keinen Staatsacker mehr. Das private Grundeigenthum in Italien genoss aber als solches überhaupt einer durch die ausschliessliche Verpflichtung Italiens zur Stellung der (regelmässigen) Kriegsheere motivirten Steuerfreiheit, im Gegensatze zu dem provincialen Boden, welcher in seinem ganzen Umfang principiell als römisches Staatseigenthum zu gelten und demgemäss Reallasten zu tragen fortfuhr. Wir führen in der Anmerkung die hauptsächlichsten Belegstellen für diesen bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr. fortdauernden durchgreifenden Unterschied der rechtlichen Stellung des italischen und des provincialen Bodens auf[1]).

Wenn wir nun behaupten, dass durch die Beseitigung der Realpflichtigkeit des italischen Bodens für die Besitzer der italischen Latifundien ein letztes Hemmniss willkürlichen Landerwerbes, ein letzter und schwerwiegender Zwangsgrund

---

1) 1. *Aggenus Urbicus* (ed. Lachm. p. 4) (zu Frontinus de agror. qualit.: „in hac similitudine qua *in provinciis* arva publica coluntur): Quod publica arva coli dicit, ne ammiremi. Nam ideo hoc loco eum dixisse aestimo, quod omnes etiam privati agri tributa atque vectigalia persolvant. 2. *Simplicius,* Lachm. p. 35. Prima enim conditio possidendi haec est: per Italiam, ubi nullus ager est tributarius, sed ct. ct. 3. *Columella,* III, 3 (vom Verkauf von Rebensenkern sprechend): Quum sola ea res omnem impensam terreni pretio suo liberet, si modo non provincialis, sed Italicus ager est. 4. *Tertullianus,* apologet 13: Sed enim agri tributo onusti viliores, hominum capita stipendio ignobiliora. Nam hae sunt notae captivitatis. Vgl. Savigny, Römische Steuerverfassung unter den Kaisern (Verm. Schrift. Bd. 2, S. 67—215) und Rodbertus, Zur Geschichte der römischen Tributsteuern (Hildebrand's Jahrb. IV, S. 356 ff.). Kurz vor der Beseitigung der Realpflichtigkeit des italischen Bodens war (167 n. Chr.) infolge der Steigerung der Einnahmen aus den Provinzen auch das auf Selbsteinschätzung beruhende und nur unregelmässig erhobene römische Bürgertributum aufgehoben worden, so dass der italische Boden auch in dieser, ohnehin ziemlich unwirksamen Form nicht mehr zur Versteuerung gelangte.

zu einem ernsthaften Wirthschaftsbetrieb in Wegfall kam, so sollen damit allgemeine ökonomische Theorieen oder „Gesetze“ weder aufgestellt noch angerufen werden. Es geschieht auch nicht zur Beweisführung für unseren Satz, sondern nur zu dessen Verdeutlichung, wenn wir anführen, dass in Ungarn im Jahre 1848 die Aufhebung der Steuerfreiheit der adlichen Güter und die Erhöhung der bäuerlichen Grundsteuer vielfach die Verwandlung des Weidelandes in Getreidefelder und überhaupt die Beschränkung willkürlicher Neigungen der Eigenthümer zu Gunsten intensiverer Bewirthschaftung zur Folge hatte[1]; oder wenn wir daran erinnern, dass in einer neueren gegen die Grundsteuer gerichteten Schrift, unter Hinweis auf fränkische Verhältnisse, dieser Steuer Schuld gegeben wird, sie nöthige sogar zur Bebauung unfruchtbaren Landes, welches man ohne sie unbebaut lassen würde[2]. Mögen diese uns gerade zur Hand gewesenen Angaben für die Zeit und die Orte auf welche sie sich beziehen, auf Wahrheit beruhen oder nicht, wir sind ebensowenig gewillt, aus ihnen einen Schluss auf die Verhältnisse anderer Zeiten und Orte zu ziehen, als wir in der Lage wären, in dem gänzlichen Mangel analoger Vorgänge einen Grund gegen unsere, sich ausschliesslich mit den Verhältnissen einer bestimmten Epoche des römischen Reiches befassende Behauptung zu finden, welche durch jene Anführungen verdeutlicht werden sollte. Gleichgiltig gegen die Wirkungen, mit welchen die Steuerpflichtigkeit des Bodens unter anderen Verhältnissen verbunden sein mag, behaupten wir lediglich, dass unter einer gewissen Verkettung der Umstände, welche sich niemals wiederholt zu haben braucht, unter der Herrschaft eines von keiner Rücksicht auf den Wirthschaftsbetrieb gehemmten, auf willkürliche Bildung grosser Gütercomplexe gerichteten allgemeinen Zuges der Zeit, der Unterschied der

1) Heinr. Ditz, Die ungarische Landwirthschaft. Volkswirthschaftlicher Bericht an das bayrische Staatsministerium ct. SS. 189. 332.

2) Löll, L., Die Grundrente, die preussische und bayrische Grundsteuer. Würzburg 1872. S. 108.

Steuerverhältnisse die Latifundienbildung in Italien und diejenige in den Provinzen bei aller Gleichheit ihrer subjectiven Motive ganz entgegengesetzten äusseren Bedingungen habe unterwerfen; und dass, was zunächst Italien betrifft, die Steuerfreiheit seines Bodens unter eben jenen Umständen eine entscheidende Wirkung zu Ungunsten der Bebauung desselben habe ausüben, wie vielmehr also die Verwandlung dieses Landes in den „engsten Kreis" des von Thünen'schen Gesetzes habe vereiteln müssen.

Wenn wir die Folgen einer unter solchen Umständen bestehenden Steuerfreiheit des italischen Bodens dahin specialisiren, dass in Italien die Latifundienbildung mittels der Austreibung der bisherigen Besitzer der zusammengekauften, bisweilen auch mit halber Gewalt zusammen erworbenen Kleinwirthschaften erfolgen musste, so behaupten wir einen Vorgang, der vielfach bezeugt ist[1]). Zur Erzielung dieses Ergebnisses verband sich die steuerpolitische Sonderstellung Italiens mit seiner militärisch-politischen Sonderstellung; wenn die Steuerfreiheit des Bodens dem Lande eine Schadloshaltung für seine ausschliessliche Verpflichtung zur Stellung der Heere bieten sollte, so wurde für den italischen Ackerbau diese Entschädigung ebenso verderblich, als jene Leistung. Die stätig in Anspruch genommenen Kriegsdienste der italischen Bauern erleichterten es den Grossbesitzern, die Kleinwirthschaften an sich zu bringen[2]); und nachdem die definitive Verwandlung des steuerpflichtigen Staatsackers in steuerfreies Privateigenthum die wirthschaftsfeindlichen Neigungen der auf die Er-

1) Seneca, Epist. mor. 90, 39. Licet agros agris adjiciat, vicinum *vel pretio pellens, vel injuria.* Den Typus des Vorganges zeichnet gelegentlich eines, in seiner Einzelheit erdichteten Falles die dreizehnte Declamation des Quintilian mit den Worten: Postquam proximos quosque revellendo terminos ager locupletis latius inundavit, aequatae solo villae et excisa patria sacra et cum conjugibus parvisque liberis respectantes patrium larem migraverunt veteres coloni et latae solitudinis indiscreta unitas facta est.

2) Sallust. Jug. 41. Interea parentes aut parvi liberi militum, uti quisque potentiori confinis erat, sedibus pellebantur. Vgl. Appian. bell. civ. I, 7. fin.

träge ihrer Güter nicht angewiesenen italischen Latifundienbesitzer völlig entfesselt hätte, lag für die letzteren kein Grund vor, die ihres Besitzthums entledigten Kleinbauern auf diesem zurückzuhalten. Bei der Umgestaltung ihrer ehemaligen Grundstücke in Parks, in Jagd- und Weideland war die Anwesenheit dieser Ackerbauer nicht nur entbehrlich, sie wäre ein Hinderniss gewesen. Ebensowenig aber bestand seit diesem Zeitpunkte ein Interesse, welches dazu hätte führen können, die Masse der ausgetriebenen Kleinbauern auf ihren ehemaligen Grundstücken durch eine entsprechend grosse Anzahl von Sclaven zu ersetzen.

Wenn Rodbertus den an den Eingang dieses Abschnittes gestellten Ausspruch des älteren Plinius, dass die Latifundien Italien zerrüttet, dahin erläutert, dass nicht der Latifundienbesitz, sondern die Latifundienwirthschaft Italien verderblich geworden sei: so präcisiren wir jenen Ausspruch dahin:

Nicht der Latifundien*besitz*, sondern das Latifundien*eigenthum*, der *steuerfreie* Latifundienbesitz hat Italien zu Grunde gerichtet.

Mit anderen Worten:

Unter der Voraussetzung des Zuges zu willkürlicher Latifundienbildung ist das *jus Italicum*, das italische Sonderrecht vermöge des von ihm statuirten steuerfreien italischen Eigenthums die *Ursache zum Verfalle des italischen Ackerbaus* geworden.

In den *Provinzen* dagegen — Aber behauptet nicht der Satz des Plinius das Nämliche, was er von Italien behauptet, auch von den Provinzen? Constatirt er nicht für diese wie für jenes die Zerrüttung der wirthschaftlichen Verhältnisse[1])? Ein genauerer Blick auf die Stelle entfernt das Hinderniss, welches ein solcher Sinn der Plinianischen Aussage unserer Unterscheidung gleich Anfangs entgegensetzen würde. Italiens Verderben betrachtet Plinius als vollendet und entschieden: Die Latifundien *haben* Italien

1) Verum confitentibus latifundia perdidere Italiam; jam vero et provincias; sex domini semissem Africae possidebant, quum eos interfecit Nero.

zu Grunde gerichtet, perdidere Italiam. Er hält es nicht für nöthig, einen Beleg für diese Thatsache anzuführen, sondern beruft sich auf das allgemeine Urtheil derer, welche „die Wahrheit gestehen wollen“, verum confitentibus. Die entsprechende Erscheinung in den Provinzen dagegen bezeichnet er als neu, als erst im Beginne begriffen: „bereits aber verderben sie, die Latifundien, auch die Provinzen[1]); und er hält für erforderlich, einen Beleg für seine Behauptung zu geben: sechs Grundherrn besassen die Hälfte der Provinz Africa, als Nero sie tödten liess[2]). Dieser Beleg aber beweist nichts für die verderbliche Wirkung der Latifundien auf dem provincialen Boden, er beweist nur die Ausdehnung der letzteren und hat, wenn wir die aphoristische Ausdrucksweise des Autors berücksichtigen, auch wohl nichts anderes beweisen sollen. Man müsste denn etwa in dem Umstande, dass Nero jene sechs Grossgrundbesitzer, welche zusammen „die Hälfte der Provinz Africa besassen“, tödten liess, eine Bürgschaft für die wirthschaftliche Verderblichkeit des Latifundienwesens auch in den Provinzen finden wollen. Aber das finanzielle Bedürfniss des Kaisers oder die Furcht vor der leicht zur Stütze eines Abfalls benutzten Macht jener Grundherren bilden weit näher liegende Erklärungsgründe für diese Massregel. Gerade in der Provinz Africa besass der kaiserliche Fiscus, wie die zur Zeit Domitians geschriebene Schrift des Frontinus über agrarische Streitfälle berichtet, bedeutende Güter, wegen deren er sich häufig in Streitigkeiten mit den benachbarten Gemeinden befand[3]).

1) *jam vero et* provincias, scil. *perdunt.* Diese schon durch den Wortbegriff *jam* gebotene Ergänzung des unvollendeten Satzes durch die Präsensform ist von allen Auslegern angenommen, ohne dass diese eine Beweisführung auf diesen Unterschied der Tempora stützten, so von C. G. Zumpt a. a. O.; Revillout (I, 26) ergänzt sogar das conditionel: „Pline l'Ancien avouait, que les latifundia avaient perdu l'Italie et *perdraient bientôt* les provinces.“

2) sex domini semissem Africae possidebant, quum eos interfecit Nero.

3) Frontin. de controv. agror. S. 53 ed. Lachmann. Eiusmodi lites non tantum cum privatis hominibus habent (respublicae), sed et plerumque cum Caesare, qui in provincia (Africa) non exiguum possidet.

Dieser fiscalische Grundbesitz in der Provinz Africa konnte entweder durch die Einziehung der Güter jener sechs Grossgrundbesitzer entstanden sein oder zu Grenzstreitigkeiten mit diesen Anlass gegeben haben, welche nicht zum Nachtheile Nero's ausfallen durften.

In jedem Falle geht aus der Stelle des Plinius hervor, dass zur Zeit dieses Autors der Process der Latifundienbildung zwar in Italien, nicht aber in den Provinzen vollendet und in seinen Folgen übersehbar war. Und dieser Umstand wird durch eine Anzahl von Aussagen jüngerer Zeitgenossen des Plinius, vornämlich aber durch die eben erwähnte Schrift des Frontinus über agrarische Streitfälle bestätigt. Frontinus beginnt den Abschnitt, welchem die eben angeführten Worte entnommen sind, mit der Mittheilung, dass Streitigkeiten über die Hoheits- und Jurisdictionsgrenzen in Italien zwischen Gemeinden und Privaten nicht leicht vorkämen, dagegen häufig in den Provinzen, vorzüglich in der Provinz Africa, wo Private Grundstücke besässen, welche den Gemeindeterritorien nicht nachständen[1]). Sollte diese Angabe nicht auch darin eine Erklärung finden, dass in Italien nach dem Abschluss der Latifundienbildung für agrarische Streitigkeiten überhaupt weniger Anlässe übrig geblieben waren, als in den Provinzen, deren ländliche Besitzverhältnisse noch in vollem Flusse befindlich, noch allenthalben streitig waren? Darauf weisen vielleicht einige Verse des gleichfalls dem Domitianus gleichzeitigen Sittenschilderers Juvenalis hin, welcher in einer die ungünstige Lage der literarischen Berufsstände betreffenden Satire den Advocaten, da sie in Rom vergeblich sich um lohnende Civilpraxis bemühten, den Rath giebt, nach Gallien oder noch lieber nach Africa zu gehen; letztere Provinz sei das gelobte Land der Sachwalter[2]).

1) Frontin. a. a. O. Inter res publicas et privatos non facile tales in Italia controversiae moventur, sed frequenter in provinciis, praecipue in Africa, ubi saltus non minores habent privati quam res publicae territoria.

2) Juvenal. Sat. VII, 106:

Dic igitur, quid causidicis civilia praestent



Da im römischen Alterthume die ländlichen Besitzverhältnisse weit ausschliesslicher den Gegenstand der Rechtspflege bilden mussten, als sie dies in den Zeiten einer ausgebildeten und überwuchernden, mit Grosshandel verbundenen Industrie thun, so ist die andauernde Bestrittenheit der ländlichen Besitzverhältnisse in den Provinzen gegenüber der starren Form, welche dieselben in Italien bereits angenommen hatten, für diese Stelle Juvenal's die geeignetste Erklärung. Und wenn um die nämliche Zeit, zu welcher in den Provinzen die Latifundienbildung noch auf Widerstand stiess, in Italien das Bild dieses wirthschaftlichen Vorganges in den für die Rhetorenschulen Roms bestimmten Declamationen typisch festgestellt wurde, so möchten wir in dieser declamatorischen Behandlung des Gegenstandes nicht sowohl, mit Revillout und Anderen, einen Anlass zum Zweifel an der Wahrheit des entworfenen Bildes, als vielmehr einen neuen Beleg dafür finden, dass der betreffende Vorgang in Italien, wo jene Declamationen verfasst wurden, wesentlich bereits der Vergangenheit angehörte und aufgehört hatte, die praktische Rechtspflege zu beschäftigen. Wenn in der von uns schon früher angeführten dreizehnten Declamation Quintilian's gesagt wird, dass die Latifundienbildung nicht eher eine Grenze finde, als bis ein Reicher auf den anderen stosse[1]); wenn der fingirte Kleingrundbesitzer dort klagt, dass er sein Besitzthum habe verlassen wollen, dass er aber nirgends ein Grundstück habe finden können, wo er nicht einen Reichen zum Nachbarn bekommen hätte[2]) — so stellt der Fachschriftsteller Frontinus in seiner Schrift über die agrarischen Streitfälle den in jener Declamation dramatisch

Officia?
Und zum Schluss der Rath: Accipiat te
Gallia vel potius nutricula causidicorum
Africa, si placuit mercedem ponere linguae.

1) Quintil. declam. XIII. Nec ullus procedentis finis est, nisi cum in alterum divitem inciderit.

2) Id ib. Volui, judices, decedere, volui; sed nullum potui invenire agellum, in quo non mihi vicinus dives esset.

vorgeführten Sachverhalt für Italien als einen abgeschlossenen und feststehenden Zustand dar. Nachdem er nämlich berichtet hat, dass die Ehrfurcht vor heiligen Orten und der Schutz der Tempelgüter durch die römische Gesetzgebung zur Pflicht gemacht werde und dass die Verwaltung über die Erfüllung dieser Pflicht zu wachen habe, fügt er hinzu, dass diese Rücksichten leichter in den Provinzen Beachtung fänden, während in Italien die Dichtheit der Grossgrundbesitzer viel Frevel veranlasse, indem sie zur Besitzergreifung von heiligen Hainen führe, welche doch unzweifelhaft öffentliches Eigenthum seien[1]). In Italien also war die Latifundienbildung soweit vollendet, waren die Grossgrundbesitzer einander so dicht auf den Leib gerückt, dass für ihren Drang nach Territorialerweiterung nur noch die Tempelgüter ein Object darboten; in den Provinzen war diese densitas possessorum[2]), dieses Aneinanderstossen der Latifundien noch nicht eingetreten, es gab in ihnen noch privaten Kleingrundbesitz, welcher der im Gange befindlichen Concentration des ländlichen Besitzes noch nicht zum Opfer gefallen war, und welcher folglich den heiligen Orten noch eine Schutzfrist sicherte.

Da somit die Stelle des Plinius das Urtheil über die wirthschaftliche Verderblichkeit des Latifundienwesens nur in Bezug auf Italien mit dem Hinweis auf allbekannte Erfahrungen belegt, hinsichtlich der Provinzen aber sogar die

1) Frontin. de controv. agror. S. 56 ed. Lachm. Locorum sacrorum secundum legem populi Romani magna religio et custodia haberi debet: nihil enim magis in mandatis etiam legati provinciarum accipere solent, quam ut haec loca quae sacra sunt custodiantur. *Hoc facilius in provinciis servatur; in Italia autem densitas possessorum multum improbe facit et locos sacros occupat, quorum solum indubitate populi Romani est.*

2) Possessor bezeichnet, wenn es absolut und besonders wenn es zur Bezeichnung des Standes im Plural gebraucht wird, immer nur den blossen Besitzer als solchen, d. h. denjenigen Besitzer, welcher sein Grundstück nicht selbst bebaut, nicht zugleich cultor ist, also den Grossgrundbesitzer. Nur Grossgrundbesitzer besassen die Macht, sich ungestraft an Tempelgütern zu vergreifen, wie auch nur solche die übrigen Staatsländereien in Italien in ihr Privateigenthum zu verwandeln vermocht hatten.

Existenz des Latifundienwesens erst an Beispielen nachweisen zu müssen für erforderlich hält, die Folgen desselben aber unerörtert lässt; und da sowohl aus dieser Stelle als aus den Aeusserungen einer Anzahl gleichzeitiger Schriftsteller hervorgeht, dass die Latifundienbildung zu jener Zeit zwar in Italien bereits vollendet war, in den Provinzen aber sich noch im Gange befand und dass somit damals ihre Folgen wohl in Italien, nicht aber in den Provinzen übersehen und beurtheilt werden konnten: so dürfen wir jetzt unbeschadet der Autorität des Plinius auf unsere Behauptung zurückkommen, dass die Verschiedenheit, welche hinsichtlich der Steuerverhältnisse zwischen italischem und provincialem Boden bestand, die Latifundienbildung dort und hier, bei aller Gleichheit ihrer subjectiven Motive, ganz ungleichen äusseren Bedingungen habe unterwerfen müssen; und wir zögern nicht, unseren Satz, dass die Steuerfreiheit des italischen Bodens zur Austreibung der ehemaligen Kleingrundbesitzer und zum Verfalle des Wirthschaftsbetriebs habe führen müssen, durch den Gegensatz zu ergänzen, dass die Steuerpflichtigkeit des provincialen Bodens bei aller Concentration des Grundbesitzes die Kleinwirthschaft forterhalten und gemeinsam mit dieser Concentration zur Ursache des Colonats werden musste.

Wir erklären den Colonat für das Merkmal der Latifundienbildung auf tributärem Boden, für eine ihrem Ursprunge nach ausschliesslich provinciale Gestaltung; für eine Gestaltung, welche nicht, wie Rodbertus annahm, dadurch entstand, dass unter Fortdauer des Latifundienbesitzes Grosswirthschaft mit Kleinwirthschaft vertauscht, sondern dadurch, dass unter Fortdauer der Kleinwirthschaft Kleinbesitz in Latifundienbesitz umgewandelt wurde.

Vergegenwärtigen wir uns die Bedingungen, an welche die Latifundienbildung in den Provinzen gebunden war. Mit dem Boden, welchen Jemand erwarb, wurde auch die auf diesem Boden haftende Reallast, die Steuerverpflichtung gegen das römische Volk übernommen. Das Einhalten dieser Ver-

pflichtung musste unter allen Umständen sichergestellt werden. Man konnte die Grundstücke von ihren Bebauern nicht entblössen, weil man zur Aufbringung der Steuer die Bebauung fortsetzen musste; und man musste die Cultur wenigstens insoweit forterhalten, dass ausser den Steuerbeträgen auch der Unterhalt der zur Bebauung verwendeten Arbeitskräfte gedeckt wurde. Zur Fortsetzung der Cultur auf den hinzu erworbenen Grundstücken genöthigt, hatten die provincialen Latifundienbesitzer nur die Wahl, sich hierzu entweder der Arbeitskraft der bisherigen Kleinbesitzer, also freier Leute, zu bedienen, deren Existenz durch die Thatsache der Latifundienbildung selbst vorausgesetzt wird, oder diese durch Sclaven zu ersetzen. Eine nicht nur auf Ausbreitung, sondern auch auf Ausbeutung des Besitzes gerichtete Latifundienbildung würde vielleicht den letzteren, alle Vortheile des Grossbetriebs darbietenden Weg vorgezogen haben. Aber dieser Weg wäre schon desshalb schwer einzuhalten gewesen, weil der Sclavenstand in den Provinzen weit weniger zahlreich war, als in Italien; denn dieser Stand stammte im römischen Reiche zum grossen Theile aus den Kriegen, durch welche die nachmaligen Provinzen unterworfen und in denen ein Theil ihrer Bewohner als Sclaven fortgeführt worden war. Vor Allem aber hätte eine solche Umgestaltung der ländlichen Arbeit mehr wirthschaftliche Initiative erfordert, als bei der nur auf Territorialerweiterung gerichteten Latifundienbildung im Spiele war. Wenn die Steuerpflichtigkeit des Bodens den Grossgrundherrn das freie Schalten mit ihrem Grund und Boden, die freie Wahl zwischen Bewirthschaftung und Nichtbewirthschaftung untersagte, so durften sie sich doch wenigstens jeder eigenen Sorge um die Bewirthschaftung entschlagen, sobald sie, anstatt eine der eingehendsten Leitung bedürfende Sclavenwirthschaft einzuführen, die bisherige Wirthschaftsform beibehielten, d. h. die bisherigen, durch die Latifundienbildung enteigneten Kleinbesitzer als Kleinwirthe auf ihren ehemaligen Grundstücken beliessen und sich mit der Pachtpflichtigkeit derselben begnügten. Die mit

der Einführung und Leitung des Grossbetriebes verbundenen Schwierigkeiten, der Wunsch der neuen Grundherrn, sich mit den Obliegenheiten ihrer Stellung so bequem als möglich abzufinden, überdies aber die Macht des Bestehenden empfahlen dieses Abkommen, bei welchem das Hauptmotiv der Latifundienbildung, Stolz und Herrschsucht, nicht unbefriedigt blieb und welches zum Ersatz für die durch die Steuerpflichtigkeit des Bodens beschränkte Willkür den Grossgrundherren nach Abzug der auf den Grundstücken ruhenden Reallasten noch einen Pachtzins gewährte. Und so musste die nämliche Unwirthschaftlichkeit der bei der Latifundienbildung maassgebenden Motive, welche auf dem steuerfreien Boden Italiens zur Austreibung der ehemaligen Inhaber des zu einem Latifundium vereinigten Gebietes geführt hatte, in den Provinzen den ihrer Grundstücke entäusserten Kleinwirthen zum Schutze dienen. In vielen Fällen hatten überdies italische Latifundien mit provincialen den nämlichen Besitzer, sodass diesem die Erträge seiner Provincialgüter die willkürliche Gebahrung auf seinem steuerfreien italischen Latifundium erleichterten.

Leicht würde sich aus dem Wege, welchen die Latifundienbildung auf dem steuerpflichtigen Provincialboden einschlagen musste, die ausserordentliche Grösse der provincialen Latifundien erklären, von welcher Beispiele bereits zu einer Zeit erwähnt werden, in welcher die Concentration des Besitzes in den Provinzen erst im Zuge war[1]). Unter der Bedingung der Fortführung der Cultur und der Beibehaltung der ehemaligen Kleinbesitzer als pachtpflichtiger Kleinwirthe, also nur auf die Besitz-, nicht auf die Wirthschafts- und Bevölkerungsverhältnisse einwirkend, konnte die Latifundienbildung in den

1) Vgl. die oben angeführten Stellen: Plin. N. H. XVIII, 7: Iam vero et provincias: sex domini semissem Africae possidebant, quum eos interfecit Nero. Und Frontinus a. a. O.: in provinciis, praecipue in Africa, ubi saltus non minores habent privati, quam res publicae territoria. Derselbe Autor erwähnt S. 47 ed. Lachm. die spatiositas camporum in Africa, welche gewisse Processfälle schwer entscheidbar machte.



Provinzen mit geringerem Anstoss grössere Flächen umfassen, als die Land und Leute verderbende Latifundienbildung in Italien; wenn die letztere schon vor der Zeit der Gracchen, Jahrhunderte vor Plinius ihren Anfang genommen hatte, so erklärt ihr besonderer den äussersten Widerstand hervorrufender Charakter diese lange Entwickelung hinlänglich; und in jener densitas possessorum, welche Frontinus als besonderes Merkmal Italiens hinstellt, könnte leicht nicht nur, wie dies der Zusammenhang der Stelle fordert, die zeitlich abgeschlossene Vollendung der Latifundienbildung, in Folge deren die Latifundien dort bereits aufeinanderstiessen, sondern auch die verhältnissmässig grössere Zahl, also die geringere Grösse der italischen Latifundien bezeichnet liegen, welche die Folge des langsameren Ganges der Grundbesitzconcentration sein musste.

Das Verhältniss des aus dem Besitze seines Grundstückes verdrängten, aber zur Ausübung der Kleinwirthschaft auf demselben belassenen Provincialbauern zu dem Latifundienbesitzer mag nun der Form nach ein vertragsmässiges gewesen sein, thatsächlich lag ebensowenig ein freier Vertrag und ebensosehr eine Nöthigung vor, wie bei der Austreibung des italischen Kleinbauern, selbst wenn diese in Form eines Kaufes erfolgte[1]). Die Belassung des provincialen Kleinbauern auf seinem Grundstücke kann, da sie ihn aus einem unabhängigen in einen auftragsweise fungirenden Kleinwirth verwandelte, nur als die durch die Steuerpflichtigkeit des provincialen Bodens modificirte, „vicarirende Species“ der Austreibung des italischen Bauern betrachtet werden. In diesem Umstande liegen die Keime des späteren Colonatsrechts; die in solcher Weise entstandene, das Aequivalent für die Belassung im Grundstück darstellende Abhängigkeit bedurfte nur der Befestigung durch die Gewohnheit und Vererbung, um zum Merkmale eines neuen Standes zu werden.

1) Seneca a. a. O.: vicinum *pretio pellens* vel *injuria*.

Eine vorläufige und allgemeine Bestätigung der in Vorstehendem aus den besonderen Bedingungen der provincialen Latifundienbildung gezogenen Schlüsse bietet uns die im Eingange dieses Abschnittes angeführte Stelle des Columella[1]), insofern sie ergiebt, dass der Stand rechtlich freier, aber thatsächlich in ausgeprägter Abhängigkeit vom Grundherrn befindlicher Kleinpächter, dessen Existenz auf den provincialen Latifundien wir aus der die Latifundienbildung modificirenden Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens gefolgert haben, in Wirklichkeit vorhanden gewesen ist. Wir wenden uns also zu dieser Stelle zurück, in deren zweitem Theile diejenigen Arten der Bewirthschaftung erwähnt werden, welche auf den nicht ausser Cultur gesetzten Latifundientheilen herrschten. Die Bewirthschaftung dieser Theile der Latifundien erfolgte hiernach entweder „vermöge einer Verpflichtung von Bürgern“ gegen den Latifundienbesitzer oder durch Sclaven. Unter jener Verpflichtung (nexus civium) kann nicht die in den früheren Zeiten der Republik üblich gewesene altrömische Schuldknechtschaft verstanden werden, denn diese war aufgehoben worden[2]). Andrerseits aber bezeichnet das Wort nexus ein dauerndes Abhängigkeitsverhältniss, es kann also damit nicht ein freier jederzeit lösbarer Vertrag zur Besorgung bestimmter landwirthschaftlicher Arbeiten bezeichnet werden. Dagegen wird ein nexus colonarius im Gegensatze zur conditio servitutis in den späteren Rechtsquellen erwähnt[3]) und damit der Colonat bezeichnet. Columella selbst aber, der an jener Stelle nur hervorheben will, dass die Besitzer ihre Grundstücke nicht selbst bebauten, und kein Interesse hat, die thatsächlich herrschenden Arten der Bewirthschaftung dort anders als im Vorübergehen festzustellen, spricht sich über die letzteren an

1) Colum. a. a. O.: more praepotentium qui possident fines gentium quos — — — proculcandos pecudibus et vastandos feris derelinquunt *aut occupatos nexu civium et ergastulis tenent.*

2) Vgl. S. 24 und Huschke's Bemerkung zu der Stelle des Columella, a. a. O. S. 159, Anm. 342.

3) Nov. Val. III, lib. II. tit. 9, §. 6.

anderen Stellen weit eingehender aus. Jener vorläufigen Unterscheidung entsprechend ist das ganze siebente Capitel seines ersten Buches den Colonen freien Standes, das achte den Landbausclaven gewidmet; und gleich von vornherein stellt er dort diese beiden Classen der landbauenden Bevölkerung einander gegenüber[1]). Rodbertus konnte die Bedeutung nicht verkennen, welche diese Abschnitte des bedeutendsten landwirthschaftlichen Schriftstellers der Kaiserzeit für die Frage nach dem Stande, aus welchem der Colonat hervorgegangen ist, besitzen müssen. Er sucht daher nachzuweisen, dass in ihnen an Stelle der Gegenüberstellung von freien Colonen und Landbausclaven nur der Gegensatz zwischen Pachtwirthschaft und Grosswirthschaft, zwischen Sclaven, welche Colonen, und Sclaven, welche — entweder gefesselt oder ungefesselt waren, enthalten sei. Schon die damit gegebene Auslegung der angeführten Einleitungsworte des siebenten Capitels ist aber gezwungen und unhaltbar; das Wort, welches den vorausgesetzten Gegensatz gegen die Sclavencolonen ausdrücken sollte, ist nicht vorhanden, sondern müsste — in einer definirenden Stelle! — ergänzt werden, da die Sclaveneigenschaft (servi) nach der Rodbertus'schen Auffassung beiden Classen gemeinsam wäre, die Alternative aber, entweder gefesselt oder ungefesselt zu sein, einen Gegensatz gegen die Coloneneigenschaft nicht bilden könnte. Wollte man aber, trotz der logischen Schwierigkeit, jene Worte so wie Rodbertus verstehen, so müsste man dieselben zugleich aus ihrem Zusammenhange entfernen. Denn nachdem im siebenten Capitel das Verhalten des Grundherrn gegen die Colonen vorgeschrieben worden ist, beginnt das achte mit den Worten: die nächstfolgende Sorge betrifft die Sclaven[2]) und mit diesen Einleitungsworten des achten Capitels correspondiren die zu Anfang des siebenten sofort nach der aufgestellten Zweitheilung der

1) Col. d. r. r. I, 7. Hi vel coloni, vel servi sunt soluti aut vincti.
2) L. c. I, 8: Proxima est cura de servis.

ländlichen Bevölkerung folgenden Worte: Leutselig verhalte er sich, der Grundherr, zu den Colonen[1]). Zum Ueberfluss aber werden im Verlaufe des siebenten Capitels die Colonen nicht bloss durch den Gegensatz zu den Sclaven, sondern mit ausdrücklichen Worten als Angehörige des freien Standes bezeichnet. „Auf weitentfernten (oder weitläufigen) Grundstücken, welche der Grundherr nicht leicht besuchen kann, wird jede Art von Fruchtland, besonders aber Getreideland, mit weniger Nachtheil freien Colonen, als Wirthschaftssclaven anvertraut[2]).“ Also gerade für die Latifundien wird die Verwendung freier Colonen als die zuträglichste Bewirthschaftungsweise erkannt. Der Gegensatz zwischen Pachtwirthschaft und Grosswirthschaft ist, wie sich alsbald zeigen wird, in diesen Capiteln allerdings vorhanden, aber nur in enger, deckender Verbindung mit dem Gegensatze zwischen freien und sclavischen Landbebauern. Dem freien Kleinpächter wird der bei der Grosswirthschaft verwandte Sclave entgegengestellt. Columella's Erwähnung freier Kleinpächter als einer hauptsächlichen Classe der landwirthschaftlichen Bevölkerung scheint eine entscheidende Wendung der agrarischen Entwickelung innerhalb des zwischen ihm und seinem Vorgänger Varro gelegenen Zeitraums zu bezeichnen; der letztere[3]) kennt im Reiche, mit Ausnahme weniger, namentlich aufgeführter Provinzen, neben Sclaven nur freie Taglöhner auf den grossen Gütern. Vielleicht ist indess dieser Unterschied zwischen den Ausführungen Beider nicht nur auf zeitliche, sondern, da Varro Italiker, Columella Provinciale war, auf örtliche Verschiedenheiten zurückzuführen. Für letztere Annahme spricht auch der Umstand, dass Columella das System der Verpachtung an freie Colonen gerade für den

---

1) I, 7: Comiter agat cum colonis.

2) Colum. I, 7: In longinquis fundis, in quos non est facilis excursus patris familias, quum omne genus agri tolerabilius sit sub *liberis colonis,* quam sub *villicis servis* habere, tum praecipue frumentarium.

3) Varro de r. r. I, 17: mercenarii vgl. oben S. 24. Anstatt freier Kleinpächter auf den Latifundien erwähnt dagegen Varro noch freier Kleinbesitzer, pauperculi cum sua progenie, die bei Columella fehlen.

Getreidebau als das vorzüglichere hinstellt. Rodbertus hat, wie man sich erinnert, seinen Colonat auf Grund des Gartenbaues entstehen, in den getreidebauenden Ländern, den Provinzen dagegen Latifundienwirthschaft fortdauern lassen. Wenn es richtig ist, den Getreidebau als ein Merkmal der Provinzen zu bezeichnen, so lässt sich aus Columella's Mittheilung, dass für die getreidebauenden Latifundien die Verpachtung an freie Colonen sich am meisten empfohlen habe, schliessen, dass die Bewirthschaftung durch freie Kleinpächter wesentlich den Provinzen zugefallen war, während die italische Landwirthschaft, soweit sie nicht durch die von keiner Steuerpflicht beschränkte Willkür der Verfügung über Grund und Boden überhaupt vernichtet worden war, sich auf den Betrieb durch Sclaven angewiesen sah; letzterer wird auch in den Provinzen nicht völlig gefehlt haben, aber dort durch den freien Colonat in seiner Bedeutung ebenso eingeschränkt worden sein, wie in Italien durch die der Bewirthschaftung überhaupt entgegenstehende Willkür der Possessoren.

Dass jene dem Stande nach freien Kleinpächter sich in einer sehr ausgeprägten Abhängigkeit von dem Latifundienbesitzer befanden, hatten wir schon aus dem Umstande geschlossen, dass nur die Realpflichtigkeit des Bodens sie gegen die Austreibung schützte, welcher ihre Berufsgenossen in Italien verfielen; eine Stelle jenes siebenten Capitels des Columella ist geeignet dieses Abhängigkeitsverhältniss zu bestätigen. Columella räth dort dem Grundherrn, bei den Colonen mit mehr Nachdruck auf Wirthschaftsfleiss als auf Erlegung des Pachtzinses zu dringen; denn wenn der Acker fleissig bebaut werde, so trage er soviel, dass der Colone gar nicht wagen werde, um Nachlass des Pachtzinses zu bitten[1]). Dem Grundherrn wird hier ein gleiches Recht zur Beaufsichtigung des

1) Colum. I, 7. Avarius opus exigat, quam pensiones, quoniam et minus id offendit et in universum magis prodest. Nam ubi sedulo colitur ager, plerumque compendium, nunquam detrimentum affert eoque remissionem colonus petere non audet.



Fleisses der Kleinpächter, wie zur Erhebung des Pachtzinses zugesprochen. Rodbertus schloss aus dieser Stelle geradezu auf den Sclavenstand der von Columella erwähnten Kleinpächter. Wir haben gesehen, dass deren freier Stand ausser Zweifel steht. In der That aber setzt jene Vorschrift eine über das reine Pachtverhältniss weit hinausgehende, der Hörigkeit sich nähernde Abhängigkeit des seinem Stande nach freien Kleinpächters vom Grundherrn voraus; denn sie stellt anstatt des freien Gebrauches von dem erpachteten Boden neben die Verpflichtung des Pächters zur Zinsentrichtung dessen Verpflichtung zur Bebauung des Bodens hin; eine Verpflichtung, welche besonders gegen die Massregeln, welche heutige Grossgrundbesitzer gegen die allzugrosse Ausbeutung des Bodens seitens der Pächter treffen[1]), in auffallendem Gegensatze steht. Das Verhältniss könnte als eine Verbindung von Bodenpacht auf der einen und Arbeitspacht auf der anderen Seite bezeichnet werden, welche sich von der Emphyteuse (Theilpacht) dadurch unterschiede, dass das Bodenobject, auf welche sich die Arbeitspacht bezöge, nicht ein anderes, sondern das nämliche wie dasjenige der Bodenpacht wäre.

Bevor wir nun durch ein Eingehen auf die Verhältnisse der einzelnen Provinzen für unsere durch das Zeugniss des Columella nur annäherungsweise und im Allgemeinen bestätigte Ansicht von dem provincialen, durch die Steuerpflichtigkeit des zum Objecte der Latifundienbildung gewordenen Bodens veranlassten Ursprunge des Colonats den specielleren Nachweis zu führen suchen, scheint es uns geeignet, diese Ansicht über die Entstehung des Colonats bestimmt gegen diejenigen Theorien abzugrenzen, mit welchen sie wirkliche oder scheinbare, positive oder negative Berührungspunkte gemein hat.

Wenn diejenigen, welche den Colonat aus Ackerbauern freien Standes entstehen liessen, beachtenswerthe Gründe für eine

---

1) Vgl. Roscher, Nat. Oek. des Ackerb., 2. Abdr. S. 173 f. über Vorkehrungen gegen den Raubbau der Pächter.



Fesselung der freien ackerbautreibenden Bevölkerung an den Boden anzugeben wussten, aber das nothwendige Substrat derselben, die Existenz einer freien ländlichen Bevölkerung, welche der Gegenstand einer solchen Umgestaltung hätte werden können, als unbewiesene, höchstens durch vereinzelte Beispiele des Vorkommens wahrscheinlich gemachte Voraussetzung beliessen[1]): so glauben wir in der Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens, welche der Concentration des ländlichen Besitzes die Beibehaltung des bisherigen Wirthschaftsbetriebes als Bedingung aufnöthigte, den allgemeinen und principiellen Grund für die Erhaltung einer freien landbauenden Bevölkerung gefunden zu haben.

Steuerverhältnisse sind auch von anderen Bearbeitern der Colonatsfrage unter den Ursachen der Entstehung des Colonats aufgeführt worden, aber nicht zur Erklärung der Existenz einer Bevölkerung, welche das Material zur Colonatsbildung abgeben konnte, sondern, unter Voraussetzung oder anderweitiger Herleitung des erforderlichen Bevölkerungsbestandes, lediglich zur Erklärung der Fesselung dieser Bevölkerung an den Boden. Huschke unterscheidet[2]) mit glücklichem Ausdrucke zwischen dem formellen und dem materiellen Ursprung des Colonats. Wie er den letzteren in der Verpflanzung barbarischer Capitulanten auf römisches Gebiet und nur den ersteren in Steuerinteressen sucht, so haben auch die anderen Bearbeiter des Gegenstandes den Ursprung des Standes nur in formeller Beziehung, nur nach seiner rechtlichen Seite hin, in Steuerverhältnissen gefunden, während wir gerade den materiellen Ursprung des Colonats, die Provenienz seines Personalbestandes auf Steuerverhältnisse zurückführen.

Zur Erreichung ihres von dem unsrigen somit ganz verschiedenen Beweisziels haben jene Bearbeiter des Gegenstandes auch nicht die Steuerpflichtigkeit des Bodens als solche (auf

1) Vgl. S. 34—37.

2) Huschke, im Inhaltsverzeichniss seiner angeführten Schrift, Seite XV.



welche wir unsere Colonatserklärung stützen), sondern nur gewisse Einflüsse des Steuererhebungsmodus angerufen. So nahmen sie Bezug auf die Haftbarkeit der Curialen für das Eingehen der Steuerbeträge, welche nur dann habe durchgeführt werden können, wenn die landbauende Bevölkerung ihrerseits an den tributpflichtigen Boden gefesselt wurde. Zum Theil betrafen jene Bezugnahmen auf Steuerverhältnisse überhaupt nicht die Bodensteuer; so die Aufstellung von Rodbertus, dass die Fesselung der landbautreibenden Bevölkerung an den Boden auch durch das Interesse einer bequemeren Umlegung der Kopfsteuer empfohlen worden sei[1].

Eine einzige jener den Steuerverhältnissen entlehnten Colonatserklärungen könnte den Anschein haben, den materiellen Ursprung des Colonats nachzuweisen. Es ist dies der Hinweis auf die seit der Regierung Diocletians eingetretene ausserordentliche Steigerung der Steuerbeträge, durch welche der Kleingrundbesitz unhaltbar gemacht und Schaaren bisheriger Kleinwirthe den Grossgrundbesitzern unter den Bedingungen des Colonatsverhältnisses zur Verfügung gestellt worden seien. Zunächst ist ersichtlich, in welchem Gegensatze diese Theorie zu der unsrigen steht, nach welcher gerade die Steuerpflichtigkeit des Bodens inmitten der Concentration des Grundbesitzes den Kleingrundbesitzer zwar nicht vor Enteignung aber vor Austreibung geschützt hat. Die Thatsache, auf welcher jener Hinweis sich bezieht, ist richtig, ohne gegen unsere Theorie etwas zu beweisen[2]. Die seit Diocletian auf das Höchste gesteigerten Bedürfnisse der Verwaltung und Hofhaltung führten in Verbindung mit der Abnahme der Bevölkerungszahl zu einer Ueberspannung der Steuerkräfte, welche die Fortführung des Bodenbaus ebenso sehr in Frage stellen musste,

---

1) Rodbertus a. a. O. S. 240.

2) Lactant. de M. P. c. 7. Adeo major esse coeperat numerus accipientium quam dantium, ut enormitate indictionum consumtis viribus colonorum desererentur agri et culturae verterentur in silvam. Vgl. Ammian. XVII, 3.

als die normale Steuerpflicht der vorhergehenden Jahrhunderte dieselbe gegen die Willkür der Besitzer sichergestellt hatte. Weil aber die Bezugnahme auf die enorme Steigerung der Abgaben den mit Diocletians Regierung beginnenden Zeitabschnitt betrifft, muss ihr Anspruch, die Provenienz des zur Colonatsbildung verwandten Personenbestandes zu erklären, als hinfällig erscheinen. Wenn jene Kleingrundbesitzer, welche durch die gesteigerte Höhe der Besteuerung zur Zeit Diocletians aus ihrem Besitze verdrängt worden sein sollen, zu jener Zeit überhaupt noch vorhanden waren, so konnten sie unmittelbar zum Gegenstande der Colonats*gesetzgebung* selbst gemacht werden, denn diese nahm damals ihren Anfang. Die hinsichtlich des materiellen Ursprungs des Colonats zu beantwortende Frage stellt sich aber vielmehr dahin, wie denn die freie landbautreibende Bevölkerung, trotz des in der Zeit des Uebergangs von der Republik zum Kaiserthum sich ausbreitenden Latifundienwesens sich *bis* zur Zeit Diocletians, *bis* zum Beginne der Colonatsgesetzgebung, deren Object sie werden sollte, durch Jahrhunderte fort erhalten habe?

Aber nicht bloss die letztgenannte, sondern alle jene bisherigen Colonatserklärungen aus Steuerverhältnissen beziehen sich auf eine Zeit, in welcher bereits die Colonatsgesetzgebung begonnen hatte. Dies ergiebt sich schon daraus, dass sie des zwischen der steuerpolitischen Stellung Italiens und jener der Provinzen obwaltenden Unterschiedes nicht gedenken, auf welchem unsere Feststellung des örtlichen Ursprungs des Colonats beruht: seit Diocletian war Italien den Provinzen in steuerpolitischer Beziehung gleichgestellt worden. Unter denen, welche den Einfluss der Steuererhebung auf die Colonatsbildung betonen, übergeht diesen Unterschied auch Rodbertus, der ihn in einer späteren Schrift mit solcher Präcision festgestellt hat, dass er dort einer auf diesen Unterschied gegründeten Colonatserklärung vielleicht nur desshalb hat entgehen können, weil er in seiner früheren Abhandlung die Frage von ganz

anderen Gesichtspunkten aus bereits präjudicirt hatte[1]). Auf eine Zeit bezüglich, in welcher bereits die Colonatsgesetzgebung ihren Anfang genommen hatte, weisen jene Colonatserklärungen in den Steuerverhältnissen wesentlich nur Motive nach, welche für diese Gesetzgebung selbst massgebend sein mussten. Unsere Darstellung betrifft dagegen die wirthschaftlichen Wirkungen, welche aus der Steuerpflichtigkeit des Bodens ohne Dazwischenkunft der Gesetzgebung und vor derselben durch natürliche Entwickelung hervorgehen mussten. Von unserem Standpunkte aus betrachtet, können jene bisherigen Bezugnahmen auf die Mitwirkung des Steuerwesens zur Colonatsbildung nicht der ursprünglichen Entstehung des Colonats, sondern nur der gesetzgeberischen Reconstruction des thatsächlich schon bestehenden, aber durch die Zeitverhältnisse erschütterten Institutes zur Erläuterung dienen.

Sowohl diejenigen Gelehrten, welche den Colonat aus einheimischem freiem Stamme, als diejenigen, welche ihn aus den Sclavenbeständen oder aus barbarischen Capitulanten herleiteten, haben die Latifundienbildung als einen vor der Entstehung des Colonats zum Abschluss gelangten, also zeitlich von ihr getrennten Vorgang betrachtet. Indem wir den Colonat aus der unmittelbaren Wirkung der Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens herleiten, welche der Latifundienbildung die Beibehaltung der enteigneten Kleinbesitzer als Kleinpächter als Bedingung aufnöthigte, müssen wir Latifundien- und Colonatsbildung als gleichzeitig, als Merkmale eines und desselben, ausschliesslich den Provinzen eigenthümlichen Vorganges auffassen.

Vermittels dieser zeitlichen Verbindung zwischen Colonats- und Latifundienbildung haben wir dem Vorgang der Colonats-

1) Rodb., Geschichte der röm. Tributsteuern seit Augustus (Hildebrand's Jahrb. f. Nationalök. und Statistik, 1865—1867). Neben dem steuerpolitischen Gegensatze zwischen Italien und den Provinzen werden in dieser Schrift gerade die zerstörenden Wirkungen der freien Gebahrung mit Grund und Boden eingehend gewürdigt, aber beide Themata in keinerlei Verbindung mit einander gesetzt.



bildung zugleich die Einheit des Ortes gewahrt. Während nämlich diejenigen, welche den Colonat aus freien Bevölkerungsbeständen herleiteten, die Frage unberührt oder unentschieden liessen, ob der Colonat auf Latifundien, nach welchen verarmte ehemalige Kleinbesitzer übergesiedelt seien, oder auf den zu Latifundien zusammengefassten Grundstücken jener verarmten Kleinbesitzer selbst entstanden sei, haben wir diese Frage in letzterem Sinne beantworten müssen.

Noch haben wir des Gegensatzes zu gedenken, in welchem unsere Ansicht zu der erst nach deren Feststellung uns bekanntgewordenen Theorie Laferrière's steht. Indem wir Italien, in welchem Rodbertus die ursprüngliche Heimath des Colonats erblickt, wegen seiner steuerpolitischen Sonderstellung als das Land bezeichneten, in welchem die Entstehung des Colonats „durch natürliche Entwickelung" unmöglich gewesen sei, nannten wir als den Zeitpunkt, von welchem an jene das Aufkommen des Colonats verhindernde Sonderstellung Italiens bestimmt zum Ausdrucke gelangte, die Aufhebung des Pachtgeldes von den römischen Staatsländereien in Italien, die Verwandlung dieser Staatsländereïen in Privateigenthum der Nutzniesser. Den nämlichen Zeitpunkt hat Laferrière[1]) als den Anfang zur Colonatsbildung in Italien, jene nämliche Verwandlung der italischen Staatsländereien in Privateigenthum der Besitzer als Ursache der Fixirung der bei precärem Besitz nur auf Zeit eingesetzt gewesenen Kleinpächter bezeichnet. Alles was wir für unsere Ansicht, namentlich durch den Nachweis der Austreibung der italischen Kleinwirthe durch die Latifundienbildung beigebracht haben, muss zugleich als gegen die glänzende Hypothese Laferrière's gerichtet gelten.

---

1) Vgl. oben S. 16, Anm. 5 und S. 24 f.

V.

Wenn wir die dem Provincialboden als solchem anhaftende Steuerpflichtigkeit als die allgemeine Ursache betrachteten, aus welcher unter der Bedingung des auf Latifundienbildung gerichteten Zuges der Zeit der Colonat hervorging, so können gewisse Unterschiede, welche innerhalb des Reiches in der Besteuerung des Provincialbodens obwalteten, für die Richtigkeit dieser Auffassung als Probe dienen. Wenn die verschiedenen Arten dieser Besteuerung den Charakter der Steuerpflichtigkeit als einer auf dem Boden ruhenden Reallast bald schärfer und bestimmter zum Ausdrucke bringen, bald verdunkeln: so muss, falls unsere Colonatserklärung gegründet ist, der Colonat am stärksten und bestimmtesten sich dort herausgebildet haben, wo jenes rechtliche Merkmal des Provincialbodens am vollständigsten zur thatsächlichen Geltung gelangte; dort aber, wo die Form der Besteuerung den Charakter der Abgabe als einer auf dem Boden ruhenden Reallast verdunkelte, muss zugleich den unwirthschaftlichen Neigungen der Grossgrundbesitzer die Möglichkeit geboten worden sein, den in der Steuerpflichtigkeit des Bodens virtuell enthaltenen Zwang zu einem ernsten und ausgebreiteten Wirthschaftsbetrieb thatsächlich zu umgehen und dadurch die Colonatsbildung zu beeinträchtigen.

Ein Ausweg für die Willkür der Grossgrundbesitzer wäre gegeben gewesen, wenn die Steuer nicht in den Erzeugnissen des Bodens selbst, sondern in Geld erhoben wurde. In diesem Falle lag die formelle Möglichkeit vor, die Bodenabgabe entweder aus anderen Mitteln als aus dem Ertrage der Bodencultur zu bestreiten, z. B. aus dem Gewinne einer mit Sclaven betriebenen Industrie oder aus Einkünften politischen Ursprungs; der Antrieb, welchen die Steuerpflichtigkeit des Bodens für dessen Bebauung in sich schloss, konnte unter diesen Umständen seine Kraft völlig verlieren. Oder der Grundbesitzer konnte von der Möglichkeit, die in Geld zu entrichtende Boden-

steuer aus dem Ertrage der Landwirthschaft selbst zu beschaffen, zwar Gebrauch machen, aber zu diesem Zwecke eine Culturart anwenden, welche vermöge des hohen Geldwerths ihrer Erträge ihn in die Lage setzte, sich mit der Bebauung eines kleinen Theiles seines Latifundiums zu begnügen. In diesem Falle hätte die auf einen engen Raum zusammengedrängte Cultur sich von Einem Wirthschaftscentrum aus leicht übersehen und leiten lassen, und damit wäre ein Hauptgrund für die Einführung des Pachtsystems und die Beibehaltung des Gesammtbestandes der ehemaligen Kleinbesitzer auf dem Latifundium weggefallen. Eine Verringerung der vorhandenen Arbeitskräfte wäre insoweit gestattet gewesen, als die Erträge jener intensiven Cultur zur Entrichtung der auf dem Latifundium lastenden Geldabgabe noch ausgereicht hätten. Denn mag eine qualificirte, intensive Cultur immerhin auf gleich grosser Fläche mehr Menschenkräfte erfordern, so bedarf sie doch für die Herstellung eines gleich grossen Geldwerthes weniger Menschenkräfte, als eine extensivere Cultur.

Mochte nun aber die Geldsteuer unter gänzlicher Vernachlässigung des Bodenbaues aus anderen verfügbaren Mitteln aufgebracht, oder mochte sie durch eine auf einen kleinen Bruchtheil des Latifundiums zusammengedrängte intensive Cultur gedeckt werden: in beiden Fällen konnte durch sie das Wesen der Realpflichtigkeit des Bodens verdunkelt und die Bildung eines ausgebreiteten und zusammenhängenden Colonenstandes beeinträchtigt werden. Charakter und sociale Wirkung der Steuerpflichtigkeit des Bodens waren nur sichergestellt, wenn die Reallast als Naturalabgabe erhoben wurde. Es ist bezeugt, dass in den römischen Provinzen beide Formen der Besteuerung, die Naturalabgabe und die Geldabgabe in Gebrauch waren, und dass im Laufe der Zeit an gewissen Orten die Geldabgabe an die Stelle der Naturalsteuer trat[1]).

---

1) Hygin. de limit. const. p. 205 ed. Lachmann. Agri vectigales multas habent constitutiones. In quibusdam provinciis *fructus partem*

Wir haben also den Nachweis zu führen, dass die Entstehung des Colonats vorzugsweise denjenigen Provinzen oder Provinztheilen angehört, in welchen die Steuerpflichtigkeit des Bodens ihren Ausdruck fortdauernd im Naturalsteuersystem fand.

Wenn aber die Realpflichtigkeit des Bodens nur dadurch zu voller Geltung gelangt, dass, unter Ausschluss jeder Art von Stellvertretung, jeder Theil des steuerpflichtigen Grundstücks für seinen Antheil an der Reallast selbst einsteht, so war auch das Naturalsteuersystem nur unter gewissen Voraussetzungen im Stande, diesen Erfolg herbeizuführen. Die erste dieser Voraussetzungen lag vor, wenn die Species, in welcher die Naturalabgabe zu entrichten war, nicht durch den Willen des einzelnen diese oder jene Cultur bevorzugenden Grundbesitzers bestimmt wurde, sondern unabhängig von den Neigungen der Besitzer lediglich nach einem bestimmten öffentlichen Bedürfniss, welchem die Cultur sich fügen musste, eine und dieselbe Fruchtsorte, in welcher die Naturalabgabe zu erfolgen hatte, für grosse Landstrecken von vornherein und ein für allemal festgestellt war[1]), sodass die Naturalabgabe nicht lediglich einen financiellen Charakter trug, sondern vor Allem nach ihrem Consumtionswerthe in Betracht kam; und wenn die Fruchtart, in welcher demzufolge die Steuer entrichtet werden musste, ihrer Natur nach eine extensive Cultur erheischte, welche die steuerpflichtigen Grundstücke in Wirklichkeit zu beträchtlichem Theile in Anspruch nahm und, da sie von einem Wirthschaftscentrum aus nicht mehr übersehen werden konnte, zu dem Kleinpachtsystem führen musste. Zwei-

---

praestant certam, alii quintas, alii septimas, *nunc multi pecuniam* et hoc per aestimationem soli. Wir ziehen die Lesart nunc multi der von Lachmann bevorzugten Lesart alii vor, da letztere leicht durch fehlerhafte Wiederholung des vorausgegangenen Wortes alii entstehen konnte, erstere aber aus einem Fehler des Abschreibers kaum zu erklären sein dürfte.

1) Epistol. Valerian. imp. bei Trebell. Poll. trig. tyr. XVII. Quae omnia sunt consilia Ballistae, qui ex quaque provincia unam tantum speciem praeberi jussit.

tens durfte, wenn das Wesen und die socialen Wirkungen der Realpflichtigkeit des Bodens zu voller Geltung gelangen sollten, das Quantum der zu entrichtenden Naturalabgabe sich nicht nach der Ausdehnung richten, welche der Grundbesitzer der Cultur jener bestimmten Fruchtsorte zu geben beliebt hätte: die Abgabe durfte nicht bloss als Ertragsquote erhoben werden, sondern musste in ihrem Quantum durch das nämliche die Cultur sich unterwerfende öffentliche Bedürfniss bestimmt sein, durch welches die Fruchtart festgestellt war; und dieses öffentliche Bedürfniss musste ein absolut beträchtliches sein. Die dritte Voraussetzung der bezeichneten Wirkung des Naturalsteuersystems lag vor, wenn die Möglichkeit ausgeschlossen war, die Nahrungsmittel für die zur Bebauung des steuerpflichtigen Grundstückes verwendete Bevölkerung durch Zufuhr von auswärts zu beschaffen; wenn man also genöthigt war, ausser den zur Aufbringung der Naturalabgabe cultivirten Bodentheilen zur Ernährung dieser Bevölkerung noch anderweitige Landstrecken in Cultur zu setzen. Dies war der Fall, sobald die Fruchtart, in welcher die Abgabe entrichtet werden musste, die nämliche war, welche das tägliche Nahrungsmittel der ackerbautreibenden Bevölkerung bildete: Grundstücke, auf deren Ertrag ein öffentliches Bedürfniss nach einer bestimmten Fruchtart sich angewiesen fand, waren schwerlich in der Lage, ihr eigenes, gleichwohl unentbehrliches Bedürfniss nach derselben Fruchtart von auswärts her zu decken; sie mussten also für zwei Bevölkerungen produciren.

Diese Voraussetzungen waren in ihrer Gesammtheit gegeben, sobald die Naturalabgabe in Getreide erhoben wurde. Nun bedurften Rom und Italien schon in der letzten Zeit der Republik und während der gesammten Dauer des Kaiserthums auswärtigen Getreides so sehr, dass in gewissen Provinzen die Bodensteuer niemals in Geld, sondern stets in Getreide erhoben ward, also stets mehr den Charakter einer Zufuhr (annona) zur Befriedigung eines unmittelbaren Bedürfnisses trug, als den eines Zahlungsmittels, für welches eine beliebige

weitere Verwendung möglich gewesen wäre[1]). Welchen Einfluss die Bestimmung, dass die Naturalabgabe in Getreide zu entrichten sei, auf die Wahl der Cultur des Bodens in den Provinzen haben konnte, zeigt der Umstand, dass in Aegypten die Grundbesitzer sich durch die Steuerpflicht gehindert sahen, den Getreidebau mit der ihres Oelproductes wegen weit gewinnbringenderen Rettigcultur zu vertauschen[2]); der Versuch Domitians, in den Provinzen aus Rücksicht auf die Getreideproduction den Weinbau zu unterdrücken, deutet gleichfalls darauf hin, dass nicht die Qualität der Naturalabgabe nach der Cultur, sondern die Cultur nach jener sich zu richten hatte[3]). Das Quantum des öffentlichen Bedürfnisses nach Getreidezufuhr war aber nicht bloss durch den unmittelbaren eigenen Bedarf der Stadt Rom und Italiens, sondern, wie E. Kuhn[4]) nachgewiesen hat, ausserdem durch die Nothwendigkeit festgestellt, durch Aufhäufung von verfügbaren Vorräthen in Rom den Getreidepreisen für das ganze Reich eine gewisse Stätigkeit zu verleihen. Entsprechend dem annähernd feststehenden

---

1) Plin. panegyric. Traj. 31 fingirt rhetorisch das Gegentheil dieses Sachverhaltes, indem er, gestützt auf eine Hilfsleistung, welche Aegypten zur Zeit einer Missernte durch Trajan ausnahmsweise erhielt, aus Schmeichelei gegen diesen die Entbehrlichkeit der ägyptischen Zufuhren behauptet: Discat igitur Aegyptus credatque experimento, non *alimenta* se nobis sed *tributa* praestare: sciat se non esse populo Romano necessariam et tamen serviat. Womit der gegentheilige Sachverhalt erwiesen ist.

2) Plin. Nat. Hist. 19, 26. Hoc maxime cupiunt serere, *si liceat,* quoniam et quaestus plus quam a frumento et minus tributi est, nullumque copiosius oleum.

3) Sueton. Domit. c. 7. existimans nimio vinearum studio negligi arva edixit . . . ut in provinciis vineta succiderentur ct. Natürlich fand die Unterordnung der Cultur unter das die Species der Abgabe bestimmende Bedürfniss ihre Grenze an den klimatischen und Bodenverhältnissen der Provinzen. Vgl. Trebell. Poll. trig. tyr. XVII.: Nec est alia provisio melior, quam ut in locis suis erogentur, quae nascuntur.

4) Ueber d. Korneinfuhr im Alterthum. (Zeitschrift f. Alterthumswissensch. Jahrg. 1845.) Vgl. die oben angeführte Stelle Plin. panegyric. 31.

Quantum des öffentlichen Bedürfnisses musste auch das Quantum der in den einzelnen Provinzen zu leistenden Getreideabgabe im Wesentlichen absolut fest stehen; es konnte sich thatsächlich nicht um eine blosse, je nach der Ausdehnung der Cultur und nach dem Ernteausfall schwankende Ertragsquote handeln. Nur scheinbar steht dieser Consequenz der Umstand entgegen, dass gerade einige der bedeutendsten Getreideländer des Reiches ihre Naturalabgabe nicht in festen Quanten, sondern in Form von Ertragsquoten leisteten. In der That waren diese Quoten so hoch[1]), dass in den Provinzen selbst eine Aufspeicherung von Getreidevorräthen möglich ward, mittels deren das Gleichgewicht in den jährlichen Leistungen der Provinz jederzeit hergestellt, die durch das öffentliche Bedürfniss gegebene Norm für diese Leistungen jederzeit eingehalten werden konnte[2]). Nicht, wieviel die Getreideflotten nach Rom bringen werden, sondern ob sie kommen werden, oder, sei es durch Sturm, sei es durch provincialen Aufruhr zurückgehalten worden sind, ist die Frage, welche die römische Bevölkerung in periodische Aufregung setzt. Und so ist uns denn von der Provinz Aegypten, welche ihre Getreideabgabe in Form eines Doppelzehnten entrichtete, zugleich der absolute Betrag ihrer jährlichen Getreidelieferungen während der Regierungszeit des Augustus überliefert[3]). Wie hätte während eines so langen Zeitraums eine von den Wechselfällen der Ernte abhängige Ertragsquote constant dieselben Quanta liefern können, wenn nicht jene durch die Höhe der Quote ermöglichten amtlichen Aufspeicherungen in den Provinzen die Durchschnittsleistungen garantirt hätten? Wenn aber das Quantum des öffentlichen

---

1) Hygin. d. limit. const. p. 205 ed. Lachm. In quibusdam provinciis fructus partem praestant certam, alii *quintas*, alii *septimas*.

2) Tacit. Annal. II, 59. levavitque (in Aegypto) apertis horreis pretia frumentorum (Germanicus).

3) Aurel. Victor, epit. 1. Hujus tempore ex Aegypto urbi *annua* ducenties centena milia frumenti inferebantur. Dem Privathandel mit Getreide liess die Höhe der Naturalabgabe schwerlich viel Spielraum.

Bedürfnisses, durch welches das Quantum der Getreideabgabe in den Provinzen normirt wurde, an sich als ein absolut beträchtliches feststand, so musste dieses Bedürfniss auf die Landwirthschaft der Provinzen, aus denen es gedeckt wurde, um so stärker wirken, wenn es mit der Zeit für seine Befriedigung ausschliesslich gewisse Provinzen in Anspruch nahm, während in anderen Provinzen die Naturalabgabe vom Boden durch eine Geldabgabe ersetzt und dadurch für die Neigungen der Besitzer dort ein Spielraum gewährt wurde, wie dies die mehrfach angeführte Stelle des Hyginus berichtet[1]). Dieser Umstand musste, verbunden mit dem ständigen Getreidebedürfnisse Italiens, zugleich auch dazu beitragen, denjenigen Provinzen, welche mit der Getreideabgabe belastet blieben, immer gewisser die Möglichkeit zu verschliessen, zur Ernährung ihrer eigenen landwirthschaftlichen Bevölkerung Getreide von auswärts zu beziehen. Ihre Getreideproduction musste also einerseits weit über das eigene Bedürfniss, andererseits weit über die Anforderungen der Steuerpflicht hinausgehen. So constatirt Justinus[2]) diese Doppelproduction in Spanien: das Land genüge mit seinen Producten nicht nur den eigenen Bewohnern, sondern auch Italien und der Stadt Rom. Dass endlich die dem Getreidebau an sich eigene extensive Cultur, welche schon bei geringfügigem Ertrage über weite Flächen sich erstreckt, zu jener Zeit die Besitzer auf die Einführung des Kleinpachtsystems anwies, wird durch das Zeugniss des Columella ausser Zweifel gestellt, welcher in der früher angeführten Stelle[3]) erklärt, dass auf weitläufigen

---

1) A. a. O. Nunc multi pecuniam et id per aestimationem soli.

2) Justin. Hist. 44, 1. In omnia genera frugum fecunda est, adeo, ut non ipsis tantum incolis, verum etiam Italiae urbique Romanae cunctarum rerum abundantia sufficiat. Die Fruchtbarkeit allein konnte dieses Resultat nicht erzielen; dazu gehörte die Cultur.

3) Colum I, 7. In longinquis fundis in quos non est facilis excursus patrisfamilias, quum omne genus agri tolerabilius sit sub liberis colonis, quam sub villicis servis (Grosswirthschaftssclaven) habere, *tum praecipue frumentarium.*

Besitzungen, insbesondere wenn sie mit Getreide bebaut seien, das Kleinpachtsystem in Gestalt des freien Colonats das geeignetste Bewirthschaftungssystem bilde, während er die mit Sclaven betriebene Grosswirthschaft als für den Getreidebau besonders schädlich hinstellt.

Die Getreidelieferungen aus den überseeischen Provinzen Roms sind in ihrer Bedeutung für Rom und Italien von den Alterthumsforschern hinreichend gewürdigt worden. Man hat sogar den Einfluss überschätzt, welchen diese Zufuhren auf das Schicksal des italischen Ackerbaues ausüben mussten; eine Ueberschätzung, welche auch Rodbertus bemerkt hat, freilich nur um von ihr auf die Blüthe des italischen Ackerbaus zu argumentiren. Wir glauben dagegen durch die Ausführungen des vorhergehenden Abschnittes zu der Behauptung berechtigt zu sein, dass der italische Ackerbau der überseeischen Concurrenz gewachsen gewesen wäre, wenn nicht die Steuerfreiheit des Bodens, die Aufhebung des ager publicus vectigalisque, ihn widerstandsunfähig gemacht hätte, indem sie die wirthschaftsfeindliche Willkür der Grossgrundbesitzer, für welche ein Bodentributgesetz eine Schranke gebildet hätte, entfesselte. Wenn man aber den unmittelbaren Einfluss jener Getreidelieferungen auf die wirthschaftlichen Verhältnisse Italiens überschätzte, so hat man andererseits unterlassen, nach den wirthschaftlichen Rückwirkungen zu fragen, welche diese Lieferungen auf die liefernden Provinzen ausüben mussten. Man hat jene überseeischen Zufuhren nur in ihrer Eigenschaft als Einfuhren, nicht auch als Ausfuhren gewürdigt. Wir ergreifen diese vernachlässigte Seite des Gegenstands, indem wir fragen, wo denn der Ursprung des Colonats mit grösserer Wahrscheinlichkeit des Erfolges gesucht werden könnte, als in den Kornprovinzen[1]) des Reiches, in jenen Provinzen, welche während der ganzen Kaiserzeit nachgewiesener Maassen die Aufgabe hatten,

---

1) Provinciae frumentariae, annonariae. Cic. Verr. II, 3, 37. Id. ad Attic. IX, 9. Id. pro lege Manil. 12, 34.

den Getreidebedarf des Reiches zu decken, in jenen Provinzen also, von welchen es feststeht, dass sie einen lebhaften und ausgedehnten Ackerbau getrieben haben?

Diejenigen Schriftsteller, welche einen unmittelbar staatsrechtlichen Ursprung des Colonats vermutheten, mussten freilich den Ursprung des neuen Standes vielmehr gerade dahin verlegen, wo unmittelbares staatliches Eingreifen geboten, also in diejenigen Reichstheile, deren Ackerbau verfallen war. Sobald wir dagegen, nach dem Ausdrucke von Rodbertus, die Entstehung des Colonats als das Ergebniss einer natürlichen Entwickelung auffassen, müssen für die Beantwortung der Frage eben so gewiss die Verhältnisse derjenigen Provinzen von entscheidender Bedeutung sein, in welchen der Ackerbau Jahrhunderte hindurch mit dem grössten Nachdruck und im grössten Maassstabe betrieben wurde. Andererseits aber steht gleichfalls fest, dass wenn in den „Kornprovinzen" des Reichs Colonat überhaupt vorhanden war, er dort in der That nicht durch jene unmittelbare staatliche Initiative geschaffen war, sondern nur durch natürliche spontane Entwickelung entstanden sein konnte. Dies beweist nämlich der bemerkenswerthe Umstand, dass in den Verzeichnissen derjenigen Reichstheile, in welchen jene von den Kaisern veranstalteten Capitulantenansiedelungen stattfanden, die Kornprovinzen stets sämmtlich fehlen. Diese Barbarenansiedelungen, in welchen man den Ursprung des Colonats hat finden wollen, beschränkten sich, wie schon E. Kuhn[1]) hervorgehoben hat, stets auf Italien, die gallischen und die Donauprovinzen, Macedonien, Thracien und Kleinasien. Sie finden sich niemals erwähnt für die südspanische Provinz (Hispania Baetica), für die Provinz Africa und für Aegypten. Dass es aber gerade diese Provinzen waren, welche während der ganzen Kaiserzeit die Kornkammern des Reiches bildeten, ist eine bekannte Thatsache, für die wir die Belege kurz zusammenfassen wollen.

1) Vgl. S. 15 und S. 28.

Die Provinz Africa, welche, einschliesslich Numidiens, die Gebiete der heutigen algerischen Provinz Constantine, der Regentschaft Tunis und (mit Ausschluss von Barca) der Regentschaft Tripolis umfasste, scheint ihre Bedeutung für das Getreidebedürfniss Roms sehr bald nach ihrer Eroberung erlangt zu haben. Lieferungen africanischen Getreides waren bereits vor diesem Zeitpunkte nach Italien gelangt. Im Jahre 201 schickte P. Scipio, wie Livius berichtet[1]), Massen erbeuteten Getreides aus Africa nach Rom. In der Zeit zwischen dem zweiten und dem dritten punischen Kriege suchten die Karthager und deren Gegner, der Numidierfürst Massinissa, durch grosse Schenkungen von Getreide einander die Gunst der Römer abzuwenden[2]). Mit der Zerstörung Karthagos (146 v. Chr.) müssen, wenn auch die vorläufige Schädigung des africanischen Ackerbaus durch den Krieg in Anschlag zu bringen ist, bald jene bedeutenden Getreidemassen, welche die Bevölkerung dieser Weltstadt genährt hatten, für die Ausfuhr verfügbar geworden sein. Von hervorragender Bedeutung für die Stellung der Provinz Africa zu dem römischen Getreidebedürfniss sind vielleicht die sicilischen Sclavenaufstände gewesen, welche in den Jahren 135—132 und 103—100 vor Chr. das Gebiet dieser Insel verwüsteten und sie, die bis dahin dem Getreidebedürfniss der Republik in erster Linie gedient hatte, eines beträchtlichen Theiles ihrer ackerbautreibenden Bevölkerung beraubte. Zwischen diesen beiden Sclavenkriegen auf Sicilien schickte der Numidierfürst Micipsa Getreide für das römische Heer in Sardinien an den dort als Quästor anwesenden C. Gracchus. Als kurz darauf durch die Abschaffung des Tributums

---

1) Liv. XXXI, 4 frumenti vim ingentem, quod ex Africa P. Scipio miserat.

2) Liv. ILIII, 8 (6). Die Karthager stellten im J. 191 dem römischen Heere 1 Million Modii Weizen, 500,000 Modii Gerste, der Stadt Rom die Hälfte dieser Beträge zur Verfügung, Massinissa schickte gleichzeitig ähnliche Quantitäten an das römische Heer in Griechenland und nach Rom selbst.

des Ager publicus in Italien dort die letzte Schranke für das willkürliche Gebahren mit Grund und Boden fiel und die nachfolgenden Sclaven-, Bundesgenossen- und Bürgerkriege in kurzen Zwischenräumen stets neue Stösse gegen den italischen Ackerbau führten, konnten Sicilien und Sardinien dem römischen Bedürfniss nach Getreidezufuhr, welches sie bisher vorzugsweise gedeckt hatten, nicht mehr genügen. Diese Inselprovinzen scheinen gegen das Ende der Republik rücksichtlich ihrer Bedeutung für die Versorgung des Reiches mit Getreide in die zweite Linie zurückgetreten zu sein. Die Rede, in welcher Agrippa bei Flavius Josephus[1]) um die Juden vom Aufstand gegen Rom zurückzuhalten, die Machtmittel des Reiches darlegt, enthält beiläufig die Angabe, dass Africa der städtischen Bevölkerung von Rom auf acht Monate, Aegypten auf vier Monate den Getreidebedarf liefere[2]). Aegypten hatte seinerseits bereits unter ptolemäischer Herrschaft, zur Zeit des zweiten punischen Krieges (im Jahre 209) dem römischen Getreidebedarf einmal abgeholfen. Nachdem es unter römische Herrschaft gelangt war, lieferte es, wie Aurelius Victor mittheilt, zur Zeit des Augustus jährlich 20,000,000 Modii Getreide nach Rom[3]). Man hat nun die Angabe des Aurelius Victor ohne Weiteres mit derjenigen des Flavius Josephus combinirt und demzufolge der Getreideausfuhr aus Aegypten

---

1) Flav. Joseph. bell. judaic. II, 16, 4.

2) E. Kuhn (in dem oben angeführten Aufsatze über die Korneinfuhr im Alterthum S. 998) missversteht diese Stelle, indem er annimmt, dass die ägyptische Lieferung auf vier Monate unter der africanischen auf acht Monate als ein Theil derselben miteinbegriffen sei. Aber der allgemeine Sprachgebrauch des Alterthums hat niemals Aegypten zu Africa oder Libyen gerechnet und auch die meisten geographischen Systematiker thaten dies nicht; ebensowenig giebt die Stelle des Josephus für diese Unterordnung einen Anhalt. Wiskemann (Die antike Landwirthschaft und das von Thünen'sche Gesetz, S. 55) hat die richtige Auslegung, stellt aber ohne hinlänglichen Beleg die zur Provinz Africa nicht gehörige kleine Landschaft Cyrenaica in den Vordergrund.

3) Aurel. Vict. epit. I, 6: Hujus tempore ex Aegypto urbi annua ducenties centena millia frumenti inferebantur.

eine africanische von 40,000,000 Modii zur Seite gestellt. Da indessen in der Rede des Agrippa nur das Verhältniss festgestellt wird, in welchem beide Provinzen zur Deckung des Getreidebedarfs der städtischen Bevölkerung von Rom beitrugen, während das Verhältniss, in welchem sie sich an den Lieferungen für das Heer und für die zur Regelung des Getreidepreises im Reiche bestimmten öffentlichen Aufspeicherungen betheiligten, unerwähnt bleibt, so ist ein zuverlässiger Maassstab für das Verhältniss der gesammten Zufuhren Africas und Aegyptens zu einander nicht gewonnen. Nehmen doch die Getreidevertheilungen an die Stadtbevölkerung Roms, welche nach jener Rede von Africa und Aegypten für das ganze Jahr gedeckt wurden, nur den geringeren Theil der Zufuhren in Anspruch[1]); an den Getreidelieferungen für die übrigen Zwecke aber betheiligten sich noch andere Provinzen, vor allen die südspanische Provinz, Hispania Baetica. Von dieser berichtet Strabo[2]), der Zeitgenosse des Augustus und des Tiberius, dass sie nach den Häfen der Stadt Rom, Puteoli und Ostia, nicht viel weniger Schiffe sende, als Africa, und dass sie namentlich viel Getreide dorthin ausführe und auch Justinus[3]) gedenkt der spanischen Getreidelieferungen nach Italien, freilich ohne dass wir entscheiden könnten, für welche Zeit. Richtig aber dürfte an jener Bemessung der africanischen Getreidezufuhr auf Grund der ägyptischen jedenfalls die Hinstellung der Provinz Africa als des Hauptexportlandes sein. Schon die grössere Nähe und die leichtere Verbindung mit den römischen Häfen musste ihr diesen Vorrang sichern. Für den Fall des Ausbleibens der alexandrinischen Getreideflotte, welche zu anderer Zeit als die africanische einzutreffen pflegte[4]), musste Africa

1) Kuhn, a. a. O.

2) III, 2.

3) Justin. XLIV, 1. In omnia *frugum* genera fecunda est, adeo ut non ipsis tantum incolis verum etiam Italiae urbique Romanae cunctarum rerum abundantia sufficiat.

4) Claudian.: Geminoque vicissim littore diversi complebunt horrea venti.

mit Nachlieferungen eintreten. Commodus begründete zu diesem Zwecke eine besondere Flotte, die er nach seinem Namen benannte[1]). Die absolute Höhe der Getreidezufuhr aber steigerte sich nach der Zeit des Augustus noch. Tiberius zählte im Senate, als wegen Getreidemangels Unruhen in Rom entstanden waren, die Provinzen auf, aus welchen er Getreidezufuhren erhöbe und die Beträge, um welche die letzteren die Zufuhren unter Augustus überträfen[2]). Unter Septimius Severus scheint eine abermalige Erhöhung dieser Lieferungen stattgefunden zu haben. Gleichzeitig concentrirte sich die Verpflichtung zur Aufbringung derselben immer mehr auf jene wenigen Provinzen. Zur Zeit des Gildonischen Aufstandes in Africa wurde es dem Stilicho als ein besonderes Verdienst angerechnet, dass er es möglich zu machen wusste, an Stelle der ausfallenden africanischen Lieferungen von anderwärts (aus dem inneren Gallien) Getreidezufuhr zu erlangen, ein Beweis wie ungewöhnlich ein solcher Vorgang war.

Wenn nun gerade in denjenigen Provinzen, in welchen die wirthschaftliche Kraft des Reiches lag, in Südspanien, Africa und Aegypten, sich auch nicht eine Spur jener Capitulantenansiedelungen findet, wie sie die Kaiser in den nördlichen Theilen des Reiches veranstalteten, so mussten in diesen Provinzen einheimische Menschenkräfte vorhanden sein, welche die Anwendung jener staatsrechtlichen Massregel überflüssig machten. Wenn wir nun behaupten, dass gerade die in den Kornprovinzen in eminenter Weise zur Geltung gebrachte Steuerpflichtigkeit des Bodens selbst es war, welche dort ohne weiteres Eingreifen des Staates der in so hohem Maasse in Anspruch genommenen landwirthschaftlichen Production die nöthigen Menschenkräfte erhielt; und wenn wir erklären, dass die dauernde Verpflichtung zu jenen grossen Getreidelieferungen,

---

1) Ael. Lamprid. Comm. 17. Classem Africanam instituit, quae subsidio esset, si forte Alexandrina frumenta cessassent.

2) Tacit. Annal. VI, 13. addiditque quibus ex provinciis et quanto majorem quam Augustus rei frumentariae copiam advectaret.

welche bereits vor dem Beginne der provincialen Latifundienbildung feststand, der Concentration des Grundbesitzes die Beibehaltung der bestehenden Kleinwirthschaft als Bedingung aufnöthigen musste: so haben wir in letzterer Hinsicht einem Einwande zu begegnen, der, bereits früher gewürdigt, mit der Steigerung unserer Thesis verstärkt herantritt. Schon bei der vorläufigen Aufstellung, dass die Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens überhaupt zur Fortsetzung der Bodencultur und demzufolge zur Beibehaltung der ausser Besitz gesetzten Kleinwirthe habe nöthigen müssen, standen wir vor der Frage, ob die zur Fortsetzung der Cultur genöthigten Latifundienbesitzer nicht die Einführung des gewinnbringenderen Grossbetriebes vorgezogen haben würden; wodurch die Bildung des Colonats vereitelt worden wäre. Wir beseitigten diesen Einwand mit dem Hinweis auf die weniger auf Ausbeutung als auf Ausbreitung des Grundbesitzes gerichtete, unwirthschaftliche Sinnesart der Grossgrundbesitzer und auf ihre Unfähigkeit zur Leitung des Betriebes auf den über alles Maass ausgedehnten Besitzungen und gedachten dabei auch der in den Provinzen grösseren Schwierigkeit zur Beschaffung von Sclavenbeständen. Das Gewicht dieser Gründe muss in Frage gestellt werden durch die Art und Weise, in welcher die Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens in den Kornprovinzen zur Geltung gelangte. Musste die Verpflichtung zur Getreidezufuhr, die Erlegung der Steuer in demselben Erzeugnisse, welches das Nahrungsmittel der eigenen Bevölkerung bildete, indem sie mehr als jede andere Art von Steuerpflicht zur Bebauung des Bodens nöthigte, nicht gleichzeitig auch die Wirkung haben, auf den Grossbetrieb hinzudrängen, welcher auf gleicher Fläche mit weniger Menschenkräften arbeitet, also weniger Menschen zu ernähren und von dem gewonnenen Product einen grösseren Theil für die Ausfuhr zur Verfügung hat, als der Kleinbetrieb?

Einige besondere Verhältnisse der Kornprovinzen standen dieser andernfalls zu befahrenden Wirkung der Getreideaus-

fuhr auf Verringerung des Arbeitspersonals entgegen und begünstigten die Erhaltung des Kleinbetriebes, welcher sonst in der Unfähigkeit und Unlust der von ihren Provincialgütern meist abwesenden Grossbesitzer zu ernsthafter Betriebsleitung und in der Macht des Bestehenden vielleicht keine auf die Dauer ausreichende Stütze gefunden hätte. Zunächst war die Fruchtbarkeit des Bodens, welche jene Provinzen zur Versorgung des Reiches mit Getreide vorzugsweise geeignet machte, so überaus beträchtlich, dass dieselben, unbeschadet jener Leistungen nach auswärts, zugleich in ihrem eigenen Bereiche Menschenmassen erhalten konnten, wie sie eine über denselben ausgebreitete Kleinwirthschaft erforderte; ja, dass sogar, unbeschadet der Steuerleistung, der Anbau des Bodens hätte eingeschränkt werden können, wenn nicht andererseits die in anderen Provinzen erfolgte Verwandelung der Naturalsteuer in Geldsteuer den Erfolg gehabt hätte, den gesammten Getreidebegehr des Reiches immer ausschliesslicher auf jene Provinzen hinzulenken und anzuweisen. In der zur Provinz Africa gehörigen Landschaft Byzacium gewährte, wie Plinius berichtet[1]), die Weizencultur einen einhundertfünfzigfältigen Ertrag, ja von einigen Statthaltern wurden von dort einzelne Aehren nach Rom gesandt, welche 360 und 400 Körner enthielten. Einen hundertfältigen Ertrag erwähnt Plinius von einigen sicilischen Landstrichen, von der Provinz Hispania Baetica (der Quadalquivirebene) und vor allem von Aegypten. Derartige Erträge, verbunden mit der dem Klima entsprechen-

1) Plin. Nat. H. XVIII, 10, 21. Tritico nihil est fertilius, utpote cum e modio, si sit aptum solum, quale in Byzacio Africae campo, centeni quinquageni modii reddantur. Misit ex eo loco Divo Augusto procurator eius ex uno grano (vix credibile dictu) quadringenta paucis minus germina extantque de ea re epistolae. Misit et Neroni similiter CCCLX stipulas ex uno grano. Cum centesimo quidem et Leontini Siciliae campi fundunt aliique et tota Baetica et imprimis Aegyptus. Vgl. Silius Italic. IX, 204: Byzacia rura centum Cereri fruticantia culmis.

den mässigen Lebensweise der südländischen Bevölkerung[1]), überhoben die Grossgrundbesitzer der Nothwendigkeit, durch Einführung von Grosswirthschaft auf Verringerung der consumirenden Bevölkerung ihrer Latifundien hinzuarbeiten; sie ermöglichten die Beibehaltung der Kleinwirthschaft auf den dem Kleinbesitz entzogenen Territorien. Während die Unwirthschaftlichkeit der italischen Latifundienbesitzer aus der Steuerfreiheit ihres Bodens, welche ihnen die Wahl zwischen Cultur und Nichtcultur liess, die Füglichkeit zur Austreibung der Kleinbauern entnahm, musste in den naturalsteuerpflichtigen Kornprovinzen unter dem Einflusse der besonderen Fruchtbarkeit des Bodens die nämliche Sinnesart der Grossgrundbesitzer der kleinbäuerlichen Bevölkerung zur Rettung gereichen, indem sie zum Verzichte auf den einträglicheren Grossbetrieb führte.

Aber auch die gerade in jenen fruchtbarsten Provinzen herrschenden jähen Gegensätze des Klimas wären vermöge des Einflusses, den sie auf die Feldbestellung üben mussten, der Grosswirthschaft nicht günstig gewesen. Denn wenn es der Vorzug der Grosswirthschaft ist, leicht und nach Bedarf alle ihre Arbeitskräfte auf einen beliebigen einzelnen Punkt ihres Wirthschaftsgebietes concentriren zu können, so erforderten jene besonderen Temperaturverhältnisse der Kornprovinzen zu gewissen Zeiten vielmehr eine gleichzeitig und allseitig dem ganzen Wirthschaftsgebiete geltende Anstrengung, eine Decentralisirung der Arbeitskräfte, welcher nur die Menschenfülle eines kleinwirthschaftlichen Systems gewachsen war. Trockenheit und Hitze einerseits, Ueberschwemmungen andererseits zogen dort den zur Saat und zur Ernte sich eignenden Zeiträumen weit engere und festere Schranken, als in den Ländern am Nordrande des Mittelmeers. Die Provinz Africa war arm an Regen wie an Quellwasser[2]). Die in Africa vorzugsweise

1) Vegetius de re militari I, 2. Im Gegensatz zu der Consumtionsfähigkeit der Gallier.

2) Sall. Jug. 17. caelo terrâque penuria aquarum.

verehrte Göttin Astarte (Virgo caelestis) gab in Orakelsprüchen über den Eintritt von Regen Auskunft[1]); und für den Besuch des Kaisers Hadrianus in der Provinz wurde es als glückbedeutend aufgefasst, dass es bei seiner Ankunft zum ersten Male seit fünf Jahren geregnet habe[2]). So berichtet uns denn Frontinus[3]), dass es in Italien und anderwärts als eine Rechtsverletzung galt, Wasser auf einen fremden Acker hinüberzuleiten, in Africa dagegen, solches von einem fremden Acker abzuhalten. Den Einfluss, welchen die Wärme, die man als den Grund der Fruchtbarkeit Africas ansah[4]), gleichwohl auf die Feldbestellung ausübte, bezeichnet Plinius, indem er mittheilt, dass der Boden jener fruchtbaren Landschaft Byzacium, wenn er trocken war, selbst mit den stärksten Stieren nicht umbrochen werden konnte, während nach dem Regen zur Bespannung des Pflugs ein kleiner Esel genügte; im Gegensatz zu anderen Provinzen, für deren schweren Boden die Zeit nach dem Regen sich als die ungünstigere für die Bestellung erwies[5]). Neben diesen für die Feldbestellung so hinderlichen Perioden der Trockenheit litt die Provinz Africa zeitweilig wiederum an jenen heftigen Ueberschwemmungen, welche Frontinus als ein wesentliches Hinderniss für die schiedsrichter-

1) Tertull. apolog. 23. Ista ipsa Virgo Caelestis pluviarum pollicitatrix.

2) Ael. Spart. Hadr. 22. Quanto in Africam venit, ad adventum eius post quinquennium pluit atque ideo ab Africanis dilectus est.

3) Frontin. de contr. agr. p. 57 ed. Lachm. In Italia aut quibusdam provinciis non exigua est injuria, si in alienum agrum aquam inmittas, in provincia autem Africa, si transire non patiaris.

4) Plin. N. H. XVII, 31. fertiles aestibus Africa et Aegyptus.

5) Plin. N. H. XVII, 41. Non potest arari post imbres aliqua (terra) ubertatis vitio lentescens. Contra in Byzacio Africae illum centena quinquagena fruge fertilem campum nullis, quum siccus est, arabilem tauris, post imbres vili asello vidimus scindi. Ueber die Bodenbeschaffenheit der Kornprovinzen vgl. Columella, de r. r. II, 2, 25. Potest tamen illa Celsi ratio Aegypto et Numidiae convenire, ubi plerumque arboribus viduum solum frumentis seminatur; atque ejusmodi terram pinguibus arenis putrem veluti cinerem solutam quamvis levissimo dente moveri satis est.

lichen Untersuchungen der Feldmesser in Africa bezeichnet[1]). In Aegypten war an die Ueberschwemmungen des Nil die Saatzeit gebunden[2]). Die ländlichen Arbeiten wurden durch diese Gegensätze des Klimas auf gewisse Zeiten zusammengedrängt und erheischten dann eine Fülle von Arbeitskräften, welche der gleichzeitigen Bestellung des gesammten Latifundiums gewachsen war. Nur ein kleinwirthschaftliches Betriebssystem konnte diese Arbeitskräfte stellen.

Wenn ferner für die Bildung und Erhaltung einer zahlreichen ackerbautreibenden Bevölkerung, wie die Kleinwirthschaft sie verlangt, das Vorwiegen der Friedenszeit eine Hauptbedingung bildet, so lag diese Bedingung in den aufgeführten Kornprovinzen in einem Grade vor, der sie von anderen Theilen des Reiches wesentlich unterschied. Die grossen Kämpfe, welche das römische Reich Jahrhunderte hindurch gegen die eindringenden Barbarenvölker führte, verwüsteten und entvölkerten die Provinzen an der Nord- und Ostseite des Mittelmeeres; der Süden und Südwesten des Reiches, welchen die Kornprovinzen angehörten, waren ihnen abgewandt und blieben wesentlich kriegsfrei, weil sie in ihrem Rücken nicht, wie die Nordprovinzen, von der unerschöpflichen Kraft grosser und vereint vorgehender Barbarenstämme bedroht waren, sondern an das menschenarme Gebiet der Wüste grenzten, gegen deren Bewohner je eine Legion zum Schutze der wirthschaftlichen Functionen Africas und Aegyptens hinreichte[3]). Auch Hispania Baetica hatte Angriffe nur von Mauritanien aus zu befahren[4]).

1) Frontin. de controv. agr. p. 47 ed. Lachm. In Africa, ubi spatiositas et inundatio camporum eiusmodi controversias facile in errorem deducit.

2) Plin. N. H. V, 58.

3) Für Aegypten: Strabo II, 17; für Africa: Flavius Josephus bell. judaic II, 16: ἑνος ταγματος αὐτοις παραμενοντος.

4) Jul. Capitol. Antonin. philos. 21: Cum Mauri Hispanias prope omnes vastarent, res per legatos bene gestae sunt. Wohl auf dieselben Ereignisse bezieht sich Ael. Spart. Sever. 2: pro Baetica ei (Severo) Sardinia attributa est, quod Baeticam Mauri vastabant (in Abwesenheit des Statthalters).

Und hierin lag denn der Grund, wesshalb die Kornprovinzen weder für militärische noch für landwirthschaftliche Zwecke jener Capitulantenansiedelungen bedurften, welche in den Nordprovinzen der Entvölkerung abhelfen sollten. Ebensowenig aber wie diese in Folge der Grenzkriege veranstalteten Barbarenniederlassungen kennen die Kornprovinzen jene ausgebreiteten agrarischen Aufstände der einheimischen Bevölkerung (Bagauden), welche sich in Gallien mehrere Jahrhunderte hindurch wiederholen. Wir begegnen in den Provinzen, welche die Last der Getreideabgaben vor allen zu tragen hatten, wohl ab und zu einem Widerstande gegen aussergewöhnliche Erpressungen eines Verwaltungsbeamten, Spuren von wirklichen agrarischen Motiven finden sich erst im 5. Jahrhundert n. Chr. im Donatistenaufstand.

Die ständige Verpflichtung zu grossen Getreidelieferungen, als bestimmtester Ausdruck der provincialen Steuerpflichtigkeit des Bodens, sicherte inmitten der willkürlichen Concentration des Grundbesitzes die Fortdauer der Bodencultur; die extensive Natur des Getreidebaus, durch welche die Grösse der Latifundien wirthschaftlich zur Wirkung gelangte, drängte die Besitzer auf das Kleinpachtsystem hin. Dieses System schloss sich an die der Latifundienbildung vorausgegangenen Besitzverhältnisse ohnehin am leichtesten an und entsprach am meisten dem herrschenden Mangel an geistigen und sittlichen Kräften zur Leitung von Grosswirthschaften. Wenn gleichwohl die Nöthigung zu starken Getreideausfuhren auf die Einführung eines mit weniger Menschenkräften arbeitenden Grossbetriebs hätte hinführen können, so wurde dieses Motiv durch die besondere Fruchtbarkeit der Kornprovinzen gebrochen, welche der Ernährung einer doppelten Bevölkerung genügte. Gleichzeitig stellten die klimatischen Verhältnisse der Kornprovinzen für gewisse Zeiten Anforderungen an die Wirthschaftsthätigkeit, welchen nur das kleinwirthschaftliche System gewachsen war. Die Erhaltung einer für dieses System hinreichend starken ländlichen Bevölkerung aber wurde durch das

Vorwiegen der Friedenszeit begünstigt, welches im Innern wie gegen Aussen diese Provinzen auszeichnet. Alle diese Umstände mussten zusammenwirken, um der Latifundienbildung in den Kornprovinzen eine Wendung zu geben, durch welche diese Provinzen zur specifischen Heimath des Colonats wurden.

Der Annahme, dass Italien der ursprüngliche Entstehungsbezirk des Colonats im römischen Reiche gewesen sei, hatten wir zuerst jene Zeugnisse entgegengestellt, welche darthun, dass dieses Land zu der Zeit, in welcher der Colonat sich dort hätte bilden sollen, einer ländlichen Bevölkerung ermangelte, welche für den Uebergang zu einer allgemeinen und intensiven Kleinwirthschaft zahlreich genug gewesen wäre. Nachdem wir hierauf den Gegensatz zwischen der steuerpolitischen Lage Italiens und der Provinzen, insbesondere der Kornprovinzen hervorgehoben und seine Bedeutung für die Colonatsfrage bezeichnet haben, schliessen wir mit der Vorführung der positiven Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Kornprovinzen des Reiches, in welchen die Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens am bestimmtesten zur Geltung gelangte, ihrerseits in der That über jene dem Kleinwirthschaftssystem entsprechende Bevölkerungsstärke verfügten, welche wir aus ihrer wirthschaftspolitischen Stellung folgern mussten. Diese Angaben werden zugleich die rechtliche Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung dieser Provinzen klarlegen.

Bezüglich Aegyptens besitzen wir eine bestimmte absolute Zahlenangabe. Die mehrfach erwähnte Rede des Agrippa bei Flavius Josephus giebt auf Grund der Ausweise des Kopfsteuercensus die Bevölkerung Aegyptens mit Ausschluss der Stadt Alexandria auf 7,500,000 Menschen an[1]). Die relative Stärke der durch diese Ziffer bezeichneten Volkszahl stellt sich als überaus beträchtlich heraus, wenn man berücksichtigt, dass die Bevölkerung Aegyptens sich ausschliesslich auf das fruchtbare Nilthal zu-

1) Flav. Jos. bell. jud. II, 16, 4. *πεντήκοντα πρὸς ταῖς ἑπτακοσίαις ἔχουσα μυριάδας ἀνθρώπων δίχα τῶν Ἀλεξάνδρειαν κατοικούντων, ὡς ἔνεστιν ἐκ τῆς καθ' ἑκάστην κεφαλὴν εἰςφορᾶς τεκμήρασθαι.*



sammendrängte. Strabo[1]) sagt geradehin: nur das Flussgebiet zunächst am Nil ist Aegypten, es ist selten weiter als auf eine Breite von 300 Stadien (also etwa 8½ geographische Meilen) bewohnbar. Das Land jenseit der das Nilthal einschliessenden Bergzüge war nach Strabo ganz unbewohnt und nicht einmal dem Namen nach zu Aegypten, sondern einestheils zu Libyen, anderntheils zu Arabien gerechnet. Mit der Angabe Strabo's stimmen Berichte überein, nach denen gegenwärtig von den 10,171 Quadratmeilen Aegyptens nur 458 Quadratmeilen cultivirtes Land sind und dieser cultivirte Bruchtheil des Landes nur noch um 96 Quadratmeilen vergrössert werden könnte, so dass die Gesammtheit des überhaupt culturfähigen Bodens 554 Quadratmeilen beträgt[2]). Wenn wir letztgenannte Ziffer mit der Angabe des Flavius Josephus verbinden dürfen, so ergiebt sich für jene Zeit eine Bevölkerungsdichtigkeit von 13,536 Menschen für die Quadratmeile. Diese Bevölkerung, welcher an relativer Stärke im heutigen Europa nur die Volkszahl einzelner Industriedistricte gleichkommt, war aber eine wesentlich ländliche. Dies geht einestheils daraus hervor, dass die einzige Grossstadt des Landes, Alexandria, wie sie überhaupt dem Lande stets als ein abgesondertes Gemeinwesen entgegengestellt wird[3]), so auch in der Bevölkerungsangabe des Flavius Josephus nicht mit inbegriffen ist, und dass die übrigen Städte des Landes zwar zahlreich, aber unbedeutend[4]) und mit Ausnahme von einigen Städten griechischer Gründung schon ihrer politischen Stellung nach unter die Dorfschaften zu rechnen

---

1) Strabo XVII, 1: *Ἡ ποταμία μόνον ἐστὶν Αἴγυπτος ἡ ἑκατέρωθεν ἐσχάτη τοῦ Νείλου, σπάνιον εἴ που τριακοσίων σταδίων ἐπέχουσα συνεχῶς πλάτος τὸ οἰκήσιμον.*

2) H. Stephan, das heutige Aegypten. Leipzig 1872. Gegenwärtig kommen auf die Quadratmeile des Culturbodens 8582 Bewohner, von diesem Boden aber 310 Quadratmeilen auf Unterägypten, 244 auf das Nilthal von Kairo bis Assuan.

3) Die Belege bei Kuhn, Verfassung des röm. Reiches II, 477.

4) Plin. N. H. V, §. 60. nunc quoque multis etiamsi ignobilibus (urbibus) frequens (Aegyptus).

waren[1]). Andererseits sagt Dio Cassius, welcher die starke Bevölkerung Aegyptens als den Grund gewisser Vorsichtsmassregeln der römischen Verwaltung bei der Einrichtung der Provinz bezeichnet, und welcher die Landeshauptstadt Alexandria in seine Bemerkung mit einschliesst, mit ausdrücklichen Worten, dass diese Volksdichtigkeit sowohl auf dem Lande, als in den Städten sich gefunden habe[2]). Die Bevölkerungsstärke Aegyptens, durch welche Agrippa bei Flavius Josephus den Gehorsam der Aegypter gegen Rom in das Licht setzen will und deren auch Strabo[3]) im Gegensatze zu dem unkriegerischen Sinne des Volkes erwähnt, wird von einigen Schriftstellern durch den Hinweis auf die grosse Zahl der Geburten als eine stätig sich erhaltende hingestellt[4]).

Hinsichtlich der Provinz Africa verfügen wir über eine bestimmte Angabe der Bevölkerungszahl nicht, dagegen liegen, neben allgemeiner Hervorhebung der beträchtlichen Volkszahl der Provinz, reichlichere Zeugnisse über die besondere Stärke der ländlichen Bevölkerung vor. Eine in jener wie in dieser Beziehung wichtige Angabe enthält der Bericht des Geschichtschreibers Herodian über den gordianischen Aufstand in jener Provinz. Herodian leitet diesen Aufstand aus den Bedrückungen her, welche der Steuerbeamte des Kaisers Maximinus gegen die Grundbesitzer eines Theiles der Provinz übte. Er erzählt, wie diese Grundbesitzer die ländliche Bevölkerung nach der Stadt Thysdrus zusammenriefen, und sagt alsdann[5]): „Eine grosse Menge aber kam zusammen; denn Africa, von Natur reich an Menschen, besass viel ackerbautreibende Bevölkerung.“

1) Kuhn a. a. O. S. 503.

2) Dio Cass. LI, 17. διὰ τὸ πολυάνθρωπον καὶ τῶν πολέων καὶ τῆς χώρας.

3) Strabo XVII, 1.

4) Plin. N. H. VII, §. 33. Plin. paneg. 31. gens fecundissima.

5) Herodian. VII, 4. μέγα δέ τι πλῆθος ἠθροίσθη· φύσει γὰρ πολυάνθρωπος οὖσα ἡ Λιβύη πόλλους εἶχε τοὺς τὴν γῆν γεωργοῦντας.

Diese Angabe ist um so bedeutungsvoller, als sie aus einem sehr späten Zeitraum der Reichsgeschichte stammt, beziehentlich einen solchen betrifft. Herodian's Geschichtswerk ist etwa um das Jahr 250 n. Chr. abgefasst, der gordianische Aufstand fällt in das Jahr 237 n. Chr. Jene Volksdichtigkeit, welche der Provinz Africa als eine sie auszeichnende Eigenschaft vindicirt wird, ist damit für eine Zeit festgestellt, welche im Allgemeinen bereits als diejenige eines weit vorgeschrittenen Verfalles gilt. Um so mehr ist es erforderlich, die Angabe Herodian's gegen jene Zweifel zu sichern, welche aus der diesem Schriftsteller im Allgemeinen vorgeworfenen Unzuverlässigkeit in der Erzählung historischer Vorgänge hergeleitet werden könnten. Der ganze Bericht Herodian's über den gordianischen Aufstand könnte falsch sein, ohne dass wir desshalb die in diesem Berichte enthaltene Mittheilung über den Bevölkerungsstand der Provinz Africa bezweifeln dürften. Denn diese Mittheilung betrifft fortdauernde, zuständliche Verhältnisse, deren Kenntniss nicht, wie die eines historischen Vorganges, auf die einmalige Wahrnehmung gestellt war; sie konnte jederzeit sowohl vom Autor als von seinen Lesern aufs Neue durch den Augenschein geprüft und erhärtet werden. So wenig unter diesen Umständen der Schriftsteller eine nicht begründete Angabe zu machen wagen durfte, so wenig konnte ein Mann, der wie Herodian in kaiserlichen und Volksämtern gestanden hatte, über die Bevölkerungsverhältnisse einer grossen Provinz ununterrichtet sein. Die Mittheilung Herodian's wird denn auch nach der einen wie nach der anderen Seite hin durch anderweitige Zeugnisse bestätigt.

Wenn Herodian zunächst sagt, dass die Provinz Africa „von Natur“ reich an Menschen gewesen sei[1]), so findet dieser Ausdruck seine Erläuterung in einem Berichte des durch amtlichen Aufenthalt mit dem Lande vertrauten Geschichtschreibers Sallust. Wie bezüglich Aegyptens von mehreren Schriftstellern

---

1) A. a. O. φύσει γὰρ πολυάνθρωπος οὖσα ἡ Λιβύη.

die relativ grosse Zahl der Geburten hervorgehoben wird[1]), so erwähnt Sallust als eine Besonderheit der Provinz Africa die geringe Sterblichkeit der Bewohner: „die meisten sterben an Altersschwäche, selten einer durch Krankheit[2])“; und die Angabe des Sallust wird durch zahlreiche Grabinschriften aus den folgenden Jahrhunderten der Provinz bestätigt, auf denen das hohe, oft hundert Jahre überschreitende Alter der Verstorbenen sich angegeben findet. Ferner bildet für die allgemeine Stärke der Volkszahl, wie sie in den Worten des Herodian erwähnt wird, das Verzeichniss der africanischen Bischofssitze aus dem Jahre 484 n. Chr. einen Beleg[3]). Die Provinz zählte darnach mit Einschluss von Numidien 297, mit Mauritanien aber, ohne dessen zu Baetica gerechneten Antheil, 465 Bischofssitze. Wir dürfen nicht wagen, auf Grund dieser Angabe eine bestimmte Schätzung der Volkszahl dieses Gebietes zu versuchen. Selbst der Umstand, dass uns von Aegypten, dessen absolute Bevölkerungszahl wir kennen, die Zahl der Bischofssitze gleichfalls überliefert ist — sie betrug einschliesslich Cyrenaicas 100[4]) — darf uns nicht als sicherer Massstab für einen Schluss auf die Bevölkerungsverhältnisse der Provinz Africa gelten. Denn in letzterer Provinz und ihren Nebenländern konnte die dem Verkehr hinderliche Ausdehnung des Landes die Errichtung von besonderen Bischofssitzen auch dort nothwendig machen, wo die Volkszahl sie nicht erfordert hätte. Wenn aber jenes Bischofsverzeichniss die allgemeine Angabe Herodian's näher zu bestimmen ausser Stande ist, so dient es ihr doch in eben jener Allge-

1) Vgl. die oben S. 113, A. 4. angeführten Stellen Plin. N. H. VII, §. 33. Plin. paneg. 31.

2) Sall. Jug. 17. Genus hominum salubri corpore, velox patiensque laborum; plerosque senectus dissolvit, nisi qui ferro aut bestiis interiere; nam morbus haud saepe quenquam superat.

3) Bei Böcking, Notitia dignitatum II, S. 616 ff.

4) Athanas. apol. II, p. 778 p. 123 ed. Paris 1698. Alexandr. Ep. encycl. ap. Socrat. 1, 6 (Marquardt, Röm. Staatsverw. I, 283, 3.)

meinheit, mit welcher sie selbst abgefasst ist, zweifellos zu anderweitiger Bekräftigung.

Die besondere Angabe Herodian's, dass unter der Bevölkerung der Provinz Africa sich eine zahlreiche ackerbautreibende Classe befunden habe[1]), erhärtet ein Bericht Frontin's, welcher zugleich über die Standesverhältnisse dieser Classe und über die in der Provinz herrschende Wirthschaftsform die wichtigsten Aufschlüsse enthält. Wir haben oben die Stelle angeführt, in welcher Frontinus[2]) der grossen Ausdehnung der Latifundien in der Provinz Africa und der Streitigkeiten gedenkt, in welche infolge dieser Ausdehnung die Besitzer dieser Güter mit den grundbesitzenden Stadtgemeinden zu gerathen pflegten. Zum näheren Beleg seiner Mittheilung führt Frontinus dort weiter aus, dass die Privatgrundbesitzer in Africa auf ihren Latifundien nicht wenig Plebejervolk und rings um ihre Villa Dörfer gleichsam als Schutzwälle hätten; und dass die gegnerischen Stadtgemeinden ihre Hoheitsansprüche auf das streitige Territorium insofern geltend machten, als sie diesem Abgaben, Leistungen und Lieferungen verschiedener Art aufzuerlegen oder Recruten aus einem Dorfe auszuheben versuchten. Aus diesem Berichte Frontin's ergiebt sich, im Einklange mit dem Zeugnisse Herodian's, zunächst die beträchtliche Zifferstärke der landwirthschaftlichen Bevölke-

---

1) A. a. O. *φύσει πολυάνθρωπος οὖσα ἡ Λιβύη πόλλους εἶχε τοὺς τὴν γὴν γεωργοῦντας.*

2) Inter respublicas et privatos non facile tales (de jure territorii) in Italia controversiae moventur, sed frequenter in provinciis, praecipue in Africa, ubi saltus non minores habent privati, quam respublicae territoria: quin immo multis saltus longe majores sunt territoriis. *Habent autem in saltibus privati non exiguum populum plebejum et vicos circa villam in modum munitionum.* Tum respublicae controversias de jure territorii solent movere, quod aut indicere munera dicant oportere in ea parte soli, aut *legere tironem ex vico* aut vecturas aut copias devehendas indicere eis locis quae loca adserere conantur. Eiusmodi lites non tantum cum privatis hominibus habent, sed et plerumque cum Caesare, qui in provincia non exiguum possidet (Frontin. de controv. agror. S. 53 ed. Lachm.).

rung der Provinz[1]). Wenn dieser Umstand schon an sich ein Kennzeichen des kleinwirthschaftlichen Betriebes ist, so wird ferner das Obwalten der Kleinwirthschaft in der Provinz ausdrücklich durch die Worte bestätigt: „Sie haben Dörfer rings um ihre Villa“[2]). Aus der Fassung dieser Worte geht zunächst hervor, dass auf je eine Villa mehrere Dörfer kamen; hieraus folgt, dass diese Dörfer von der Villa nicht unerheblich entfernt lagen, denn andernfalls würden sie ein einziges die Villa umgebendes Dorf gebildet haben; damit ist aber für je ein Latifundium das Vorhandensein mehrerer Wirthschaftscentren erwiesen; die Villa war ihrerseits nur das Machtcentrum, nur der politische, nicht der wirthschaftliche Mittelpunkt des Latifundiums. Aber selbst wenn wir von dieser Vielzahl der zu je einer Villa gehörigen Dörfer absehen wollten, würden wir die Vielheit der Wirthschaftscentren schon aus dem Begriffe des Dorfes selbst ableiten können. Auch das einzelne Dorf enthält in seinen Haushaltungen eine Mehrzahl von Wirthschaftscentren, es ist dem Werkhaus (ergastulum), diesem Sammelpunkte des Grossbetriebes, geradehin und wesentlich entgegengesetzt. Drittens aber bezeugen die Worte Frontin's an zwei Stellen auf das bestimmteste den freien Stand der ländlichen Bevölkerung der Provinz. Sie wird einmal als Plebejervolk[3]) bezeichnet, eine Benennung, deren Anwendung auf Sclaven im ersten Jahrhundert n. Chr. noch undenkbar gewesen wäre und die vor der Zeit der christlichen Kaiser in dieser Anwendung nicht vorgekommen sein dürfte. Mit einer völlig gleichartigen Benennung, „Landplebs“[4]) übersetzt Julius Capitolinus in seinem dem Herodianus nacherzählten Berichte über den gordianischen Aufstand die unbestimmten Aus-

---

1) haud exiguum populum plebejum.

2) et vicos circa villam in modum munitionum. Nicht circa villas, weil der Gegensatz zwischen der Vielheit der Dörfer und der Einheit der Villa hervortreten sollte.

3) haud exiguum populum plebejum.

4) plebs rusticana. Jul. Capitol. Gord. 7.

drücke dieses griechischen Schriftstellers, der als die Aufständischen die „Ackerbauer" die „jungen Leute vom Lande"[1]) angiebt. Entscheidend aber ist für den freien Stand dieser Landbevölkerung die Mittheilung Frontin's, dass die mit den Privatgrundbesitzern im Streite lebenden Stadtgemeinden aus deren Dörfern Recruten auszuheben versuchten. Sclaven durften zum Heere nicht ausgehoben werden, jedenfalls nicht zur Zeit des Frontinus. Endlich aber ist andererseits sowohl aus den Angaben Frontin's als aus dem Berichte Herodian's ein neben dem freien Stande der Landbevölkerung thatsächlich bestehendes entschiedenes Abhängigkeitsverhältniss derselben gegenüber den Grossgrundbesitzern ersichtlich. Frontin's Ausdruck: „Die Grossgrundbesitzer haben viel Plebejervolk und um ihre Villa Dörfer gleichsam als Schutzwehr"[3]), spricht für dieses Verhältniss, auf welches auch die Art hindeutet, in welcher Herodian die ausdrücklich als Herren[3]) bezeichneten Grossgrundbesitzer die Landbevölkerung in die Stadt entbieten lässt.

Kleinwirthschaftlicher Betrieb auf den Latifundien, freier Stand und thatsächliche strenge Abhängigkeit der zu diesem Betriebe verwendeten Landbevölkerung bilden aber die Merkmale des Colonats.

Mit Anführung der auf Stand und Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung der Provinz bezüglichen Belege sind wir über die Aufgabe, eine dem kleinwirthschaftlichen System entsprechende Bevölkerungsdichtigkeit in den Kornprovinzen nachzuweisen, bereits hinausgeschritten. Wir haben indess letzteren Nachweis noch insofern zu vervollständigen, als derselbe zwar bezüglich der allgemeinen Stärke der Bevölkerung und bezüglich der Stärke der Landbevölkerung insbesondere,

1) Herod. l. l. *τοὺς τὴν γὴν γεωργοῦντας, τοὺς ἐκ τῶν ἄγρων νεανίσκους.*

2) *habent* privati in saltibus non exiguum *populum* plebejum et *vicos* circa villam in modum munitionum.

3) *δέσποται.*

nicht aber in Bezug auf die übrigen Bevölkerungselemente als unmittelbar erbracht gelten kann. Nun ist es aber gerade ein unterscheidendes Merkmal des landwirthschaftlichen Kleinbetriebes, dass er nicht nur auf gleicher Fläche eine stärkere Anzahl von Ackerbauern beschäftigt, sondern auch die Existenz einer absolut grösseren Zahl von Handel und Gewerbe treibender Bevölkerung ermöglicht, indem er in der starken Anzahl der Ackerbauer, denen er Unterhalt gewährt, dem Gewerbe- und Handelsbetriebe mehr einheimische Abnehmer schafft, als der landwirthschaftliche Grossbetrieb es vermag[1]). Es läge nun nahe, jene nicht ackerbautreibenden Classen, welche in der landwirthschaftlichen Bevölkerung der Kornprovinzen Abnehmer für Gewerbeproducte und Handelswaaren gefunden hätten, lediglich ausserhalb dieser Provinzen, jenseits des Meeres, kurz dort zu suchen, wohin ein so namhafter Theil der Getreideproduction dieser Provinzen seinen Weg nahm. Gleichwohl liegen hinreichende Zeugnisse dafür vor, dass innerhalb der Kornprovinzen selbst die nichtlandwirthschaftlichen Bevölkerungselemente in bedeutender Stärke vorhanden waren. Hinsichtlich Aegyptens ist bereits der Stelle des Dio Cassius gedacht worden, in welcher die Erheblichkeit der Volkszahl sowohl den Städten, als dem Lande zugesprochen wird[2]). Für die Provinz Africa werden vom Geographen von Ravenna 583 städtische Gemeinwesen (civitates) angeführt, neben denen

1) Vgl. Schüz, Ueber den Einfluss der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben. Stuttg. u. Tüb. 1836; und Passy, H., Des systèmes de culture et de leur influence sur l'économie sociale. Paris 1846. Passy sagt S. 122 ff. u. A.: De toutes les sortes de culture c'est la petite qui requiert toujours le plus de main d'oeuvre. Aussi, toutes les fois qu'elle obtient autant d'excédant que les autres, lui faut-il un surcroît de produit brut, qui en retribuant un nombre additionel de cultivateurs, finit par passer en partie dans les mains *des artisans et en accroît la quantité.*

2) Dio Cass. LI, 17. τὸ πολυάνθρωπον καὶ τῶν πολέων καὶ τῆς χώρας.



hundert Stämme (gentes) ohne städtische Mittelpunkte erwähnt werden. Mögen nun jene städtischen Centren der Provinz durchschnittlich ebensowenig von grosser, einen Gegensatz gegen das Land involvirender Bedeutung gewesen sein, als dies von den zahlreichen Städten Aegyptens gilt[1]), so besass doch jede der Kornprovinzen ausser einigen Städten von mittlerer Bedeutung eine Grossstadt. Herodian sagt in dem wiederholt angeführten Berichte über den gordianischen Aufstand, dass Karthago, die Hauptstadt der Provinz Africa, an Umfang und Bewohnerzahl nur Rom nachstehe und sich mit der Hauptstadt Aegyptens, Alexandria, um den zweiten Rang streite[2]). Pracht und Grösse Karthagos werden auch von anderen Schriftstellern, die sie als die zweite Zier der Welt nach Rom bezeichnen[3]), ja noch von arabischen Geographen erwähnt, welche von der Massenhaftigkeit und Grossartigkeit der Ruinen der Stadt in Erstaunen gesetzt wurden[4]). Auch von Hispania Baetica, namentlich der Landschaft Turdetania, bezeugt Strabo ausser der allgemeinen Dichtheit der Bevölkerung und dem sorgfältigen, eine starke Landbevölkerung voraussetzenden Anbau des Flussgebietes die im Verhältniss zu dem Umfange dieser Landschaft beträchtliche Anzahl von Städten, unter denen er die Binnenstädte Hispalis und Corduba als bedeutend, die Hafenstadt Gades aber als nur Rom an Bevölkerungszahl nachstehend bezeichnet[5]).

1) Plin. N. H. V, §. 60: multis etiamsi ignobilibus urbibus frequens Aegyptus.

2) Herod. VII, 6. *Ἡ γὰρ πόλις ἐκείνη καὶ δυνάμει χρημάτων καὶ πλήθει τῶν κατοικούντων καὶ μεγέθει μόνης Ῥώμης ἀπολείπεται, φιλονεικοῦσα πρὸς τὴν ἐν Αἰγύπτῳ Ἀλεξάνδρου πόλιν περὶ δευτέρων.*

3) Solin. ed. Momms. S. 132. Alterum post urbem Romam terrarum decus.

4) Abu Obeid Bekri (Notices et extraits de la bibliothèque du Roi, tome XII, S. 496 ff.) Edrisi (Recueil de voyages tome V, S. 261—264.)

5) Strabo III, 141 f. *Παροικεῖται δὲ ὑπὸ πλείστων ὁ Βαῖτις, καὶ δὴ ἐξείργασται περιττῶς ἥ τε παροποταμία καὶ τὰ ἐν τῷ ποταμῷ νησίδια.* Vorher in Bezug auf die Städte: *πόλεις δ' ὑπερβάλλουσαι τὸ πλῆθος· καὶ γὰρ διακοσίας φασίν.* In Bezug auf Gades III, 168: *ἐπεὶ πλήθει γε οὐδεμιᾶς ἂν ἀπολείπεσθαι δόξειε τῶν ἔξω Ῥώμης πόλεων.*

Wie verschieden aber waren die Gründe der Grösse Alexandrias, Karthagos und Gades' von den Gründen der hohen Bevölkerungszahl Roms. Letztere beruhte einerseits auf der politischen Machtstellung der Stadt, andererseits aber auf dem Verfalle des italischen Ackerbaus, auf der Entvölkerung des italischen Landes, auf dem Zudrange der aus ihrem Besitze vertriebenen Bauern, welche in der Stadt auf Staatskosten ernährt werden mussten. Die Grösse von Alexandria, von Karthago, von Gades fusste dagegen gerade auf der starken landwirthschaftlichen Production der dichtbevölkerten Hinterländer, deren Erträgnisse diese Städte den überseeischen Ländern zu vermitteln berufen waren.

VI.

Wenn wir die grossen Kornprovinzen des Reiches in dem Merkmale übereinstimmen sahen, trotz der Massenhaftigkeit ihrer Getreideausfuhr eine einheimische Bevölkerung zu ernähren, deren Dichtheit, bei Weitem beträchtlicher als die der Bevölkerung der übrigen Reichstheile, den Erfordernissen einer kleinwirthschaftlichen Bodencultur entsprach; und wenn ausser dem Vorhandensein dieses Bewirthschaftungssystems auch Stand und Lage der landwirthschaftlichen Bevölkerung den Bestand des Colonats in diesen Provinzen gleichmässig erkennen liessen: so haben wir jetzt den Blick auf einen Gegensatz zu lenken, welcher den einzelnen Kornprovinzen zur Entstehung des Colonats, dessen Bestand ihr gemeinsames Merkmal bildet, gleichwohl eine verschiedene Stellung anwies. Weil aber dieser sogleich zu bezeichnende Gegensatz nicht nur die Kornprovinzen, sondern die Gesammtheit der Provinzen des Reiches in zwei Gruppen scheidet, so haben wir uns zugleich die Thatsache zurückzurufen, dass der Colonat zwar in den Kornprovinzen zur stärksten und bestimmtesten Ausbildung

gelangte, weil in ihnen die Steuerpflichtigkeit des Bodens thatsächlich am schärfsten zur Geltung kam, dass aber, eben zufolge seines Ursprunges aus der Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens, eine stärkere oder schwächere Ausbildung des Colonats in allen Provinzen vorausgesetzt werden muss. Der Unterschied, welcher sich rücksichtlich der Frage der Colonatsentstehung zwischen den Kornprovinzen herausstellen soll, wird sich somit auf die Gesammtheit der Provinzen erstrecken müssen.

Der zwischen den einzelnen Provinzen des Reiches obwaltende Gegensatz, aus welchem eine Verschiedenheit ihrer Stellung zur Entstehung des in ihnen vorhandenen Colonats entspringt, liegt aber in den Einwänden bezeichnet, welche wir im zweiten Abschnitte dieser Schrift gegen die Colonatstheorie von Rudorff und Schultz richteten. Nach unserer dort ausgesprochenen Ansicht musste der Versuch, den Colonat durchweg für ein Ueberkommniss aus der vorrömischen Zeit der Provinzen zu erklären, in seiner Allgemeinheit an dem Umstande scheitern, dass der mit der Eroberung jeder Provinz principiell verbundene Uebergang alles Bodens in das Eigenthum des römischen Volkes zwar in gewissen Provinzen nur in Form der Besteuerung dieses Bodens, in anderen aber ausserdem zugleich in factischem Besitzwechsel, in Gebietsverleihungen an Verbündete, in der Versteigerung der Grundstücke, in zahlreichen Einzelniederlassungen von Italikern und in der Anlegung von römischen Staatscolonieen seinen Ausdruck fand; dass also zwar in gewissen Provinzen der ländliche Besitzstand von der Eroberung factisch unberührt gelassen, in anderen dagegen dessen Continuität völlig durchbrochen wurde. Die Möglichkeit der unveränderten Fortdauer eines in vorrömischer Zeit vorhandenen Colonatsverhältnisses nach der Eroberung beschränkten wir auf die Provinzen der ersteren Kategorie; wir erklärten auch bezüglich dieser Provinzen den Nachweis der Ursachen für erforderlich, welche die Fortdauer eines so tiefeingreifenden Verhältnisses bis zur

Zeit der römischen Colonatsgesetzgebung hin hätten bewirken können; und wir constatirten, dass dieser Nachweis unterblieben war.

Den Umstand, welcher in der That eine vorrömische colonatsartige Organisirung der ländlichen Verhältnisse der Provinzen nach der Eroberung Jahrhunderte lang fortzufristen vermochte, haben wir seitdem kennen gelernt: wenn die Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens im Stande war, durch Modificirung des Latifundienbildungsprocesses Colonat entstehen zu lassen, so war sie auch befähigt, den Colonat dort, wo er bereits bestand, zu erhalten. Und die Verschiedenheit, welche zwischen den einzelnen Provinzen des Reiches hinsichtlich ihrer Stellung zur Geschichte des Colonats obwaltet, besteht eben darin, dass die von Rom dem Provincialboden auferlegte Steuerpflichtigkeit in gewissen Provinzen den Colonat schuf, in anderen ihn nur forterhielt. Sie schuf ihn in denjenigen Provinzen, wo er, falls er überhaupt bestanden hatte, bei der durch die Eroberung erfolgten thatsächlichen Durchbrechung aller ländlichen Besitzverhältnisse beseitigt worden war. Sie erhielt ihn, wo die factische Unberührtheit des ländlichen Besitzstandes ihn in das römische Reich übergeleitet hatte. Der Unterschied in der Gestaltung der ländlichen Besitzverhältnisse durch die Eroberung bezieht sich auf alle Provinzen des Reiches; wenn wir daher auch jetzt von den Verhältnissen der Kornprovinzen auszugehen fortfahren, weil in ihnen die sociale Wirkung der Steuerpflichtigkeit des Bodens am wenigsten durch entgegenstehende Umstände verdunkelt wurde, so dienen doch diese Länder für die Darlegung der die Gesammtheit der Provinzen trennenden Verschiedenheit des Verhältnisses zur Colonatsbildung nur noch als Beispiel.

Die Provinz Aegypten, aus deren Verhältnissen Rudorff seine Theorie von dem vorrömischen Ursprunge des im Reiche bestehenden Colonats abstrahirt, gehört in der That zu denjenigen Provinzen, in welchen die römische Eroberung den ländlichen Besitzstand wesentlich unberührt liess. Schon die

politischen Verhältnisse der Provinz, die Maassregeln welche zur Sicherung des dichtbevölkerten und getreidereichen Landes gegen Abfall und Aufruhr ergriffen wurden, weisen hierauf hin. Nur die Spitze der politischen Organisation, welche das Land in der Ptolemäerzeit gehabt hatte, wechselte infolge der Eroberung, die Eintheilung des Landes und alle auf sie sich stützenden Einrichtungen blieben im Wesentlichen erhalten[1]); und selbst der an die Spitze des Landes gestellte römische Präfect wurde ausdrücklich als der Nachfolger der ptolemäischen Könige bezeichnet[2]). Die Fernhaltung angesehener und einflussreicher römischer Elemente von der Provinz war eine Consequenz dieser Politik. Julius Cäsar hatte, weil ihm die Gefahr, dass das Land unter Führung eines gewaltthätigen und kriegskundigen römischen Statthalters zum Stützpunkt eines Bürgerkrieges würde, zu nahe zu liegen schien, überhaupt darauf verzichtet, Aegypten zur Provinz zu machen[3]). Augustus, welcher die Vereinigung des Landes mit dem römischen Reiche durchführte, wies der neuen Provinz eine der blossen Personalunion nahekommende Sonderstellung an, er behielt sich persönlich die Aufsicht über die Verwaltungsleitung vor[4]) und verbot allen Römern von senatorischer Familie und des angeseheneren Theiles des Ritterstandes, das Land ohne besondere Erlaubniss zu betreten[5]). Auch die Präfecten wur-

1) Vgl. über die Provincialeinrichtung in Aegypten Kuhn, Städtische und bürgerl. Verfassung des röm. Reiches, Bd. II, S. 80—91, S. 454—508. Den Fortbestand der Behörden der Königszeit unter der römischen Herrschaft bezeugt Strabo XVII, 797: *Ἦσαν μὲν οὖν καὶ ἐπὶ τῶν βασιλέων αὗται αἱ ἀρχαί.*

2) Tacit. hist. I, 11. Aegyptum copiasque quibus coerceretur, jam inde a divo Augusto equites Romani obtinent *loco regum.* Vgl. Strabo, XVII, 797: *Ὁ μὲν οὖν πεμφθεὶς τὴν τοῦ βασιλέως ἔχει τάξιν.*

3) Sueton. Jul. 35: veritus provinciam facere ne quandoque violentiorem praesidem nacta novarum rerum materia esset.

4) Tacit. hist I, 11. Ita visum expedire, provinciam aditu difficilem, annonae fecundam, insciam legum, ignaram magistratuum *domi retinere.*

5) Tacit. ann. II, 59: Augustus, inter alia dominationis arcana, vetitis, nisi permissu, ingredi senatoribus aut equitibus Romanis illustribus *seposuit* Aegyptum.

den nicht, wie die Vorstände anderer Provinzen, aus den römischen Senatoren, sondern höchstens aus dem Ritterstande genommen[1]). Dass man in einem Lande, dessen politische Formen man mit solcher Vorsicht schonte und von dem man die politisch bedeutenden Elemente des römischen Volkes geflissentlich fern hielt, nicht an die weit wichtigeren Verhältnisse des Grundbesitzes getastet haben, dass man vor allem dort nicht durch Zuweisung von Landantheilen italische Massenniederlassungen begünstigt haben wird, könnte ohne weiteren Beweis angenommen werden. Ohnehin hätte schon die ausserordentliche Dichtheit der einheimischen Bevölkerung des Landes, in dessen Besitz man ohne langwierigen und verlustreichen Krieg gelangt war, solche Niederlassungen erheblich erschwert. In der That aber finden sich römische Staatscolonieen unter den Ortschaften Aegyptens nirgends erwähnt. Blieb die Steuerpflicht des Bodens die einzige Form, in welcher das Eigenthum des römischen Volkes an Grund und Boden der eroberten Provinz zum Ausdrucke gelangte, so schloss man sich auch in Bezug auf die Steuerverhältnisse eng an die bisherige Ordnung an. Aus einer Mittheilung des Orosius ergiebt sich, dass man den Doppelzehnten vom Ertrage des Ackerbaus, wie solcher bereits zur Zeit der altägyptischen Könige entrichtet worden war, unverändert in die römischen Staatsmagazine überleitete[2]).

Wenn also in Aegypten vor der Zeit der römischen Herrschaft Colonat bestanden hatte, so ist es wahrscheinlich, dass derselbe sich nach der römischen Eroberung forterhielt; wenn nach der römischen Eroberung Colonat in Aegypten bestand,

---

1) Tacit hist. I, 11. Aegyptum — equites Romani obtinent. Dio Cass. LI, 17: *Πρὸς δὲ γὰρ τὸ πολυάνθρωπον καὶ τῶν πολέων καὶ τῆς χώρας καὶ πρὸς τὸ ῥᾴδιον τό τε κοῦφον τῶν τρόπων αὐτῶν τήν τε σιτοπόμπειαν καὶ τὰ χρήματα οὐδενὶ βουλευτῇ οὐχ ὅπως ἐγχειρίσαι αὐτὴν ἐτόλμησεν.*

2) Oros. I, 8 (Bei Erörterung der Verhältnisse des alttestamentlichen Aegypten): Ex omni fructu suo *usque ad nunc* quintae partis incessabile vectigal persolvit.

so liegt mindestens die Möglichkeit vor, dass er aus vorrömischer Zeit sich forterhalten hatte; wenn der Bestand von Colonat sowohl vor als nach der Eroberung nachgewiesen ist, so darf bei der besonderen Art des Verfahrens, welche die Römer gegen Aegypten einhielten, mit Sicherheit auf Zusammenhang und Identität geschlossen werden. Für den Nachweis des vorrömischen Bestandes von Colonat oder colonatähnlichen Verhältnissen in Aegypten wenden wir uns zunächst zu der früher behandelten Stelle des Varro[1]) zurück, welche besagt, dass es zum Ackerbau verwendete Schuldknechte freien Standes zur Zeit des Autors in Italien nicht mehr gegeben habe, wohl aber noch in Asien und Aegypten und in gewisser Stärke auch in Illyrien. Varro's Schrift über den Landbau ist aber wahrscheinlich vor der Schlacht bei Aktium, jedenfalls aber in einer Zeit entstanden, zu welcher die römische Eroberung noch keinerlei wirthschaftliche Umgestaltungen in Aegypten zur Folge gehabt haben konnte. Wenn in dieser Stelle für die Ptolemäerzeit ein Hörigkeitsverhältniss der ländlichen Bevölkerung Aegyptens bezeichnet wird, so wird anderwärts für dieselbe Epoche die kleinwirthschaftliche Betriebsweise des Landbaus, auf welche schon die ausserordentliche Dichtheit der ländlichen Bevölkerung hindeutet, durch Mittheilungen über die weitgehende Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes ausdrücklich bezeugt[2]); dahingestellt müsste nur bleiben, ob die Hörigkeit der Kleingrundbesitzer gegenüber privaten Obereigenthümern oder gegenüber dem durch die Höhe der Bodensteuer am Landbau so wesentlich betheiligten ägyp-

1) Varro d. r. r. I, 17, 2. Omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis aut utrisque. Liberis, aut cum ipsi (possessores) colunt, aut mercenariis, iique quos *obaeratos* nostri *vocitarunt* et *etiamnunc* sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico complures. Complures ist wohl nur auf Illyricum bezüglich, da vor diesem Namen die Präposition in wiederholt wird. Ueber die sonstige Auslegung der Stelle vgl. Abschn. II, S. 24.

2) Vgl. A. Peyron, Papyri graeci regii Taurinensis musei Aegyptii. Part. I, p. 133. 147.

tischen Staate bestanden habe. Rudorff, der auf obige Stelle des Varro keinen Bezug nimmt, erinnert in seinem Commentar zu dem Edicte des Präfecten Tiberius Julius Alexander[1]) an Herodots Gegenüberstellung der aus dem König, den Priestern und den Kriegern bestehenden Grundeigenthümer (γεωμόροι) und der Ackerbauerkaste (γεωργοί), welche die Grundstücke der ersteren gegen einen Grundzins bebaute[2]). Für die Zeit nach der römischen Eroberung sind in dem von Rudorff erklärten Edicte selbst pachtpflichtige Bauern[3]) auf Fiscalgütern erwähnt. Diese Güter bestanden aus den ehemaligen königlichen Domänen, welche in den Besitz der Cäsaren übergegangen waren[4]). Ausserdem aber bezeugen Constitutionen des Codex Theodosianus, dass in der christlichen Kaiserzeit der Gegensatz zwischen Grundherrn und Colonen im Sinne der Colonatsgesetzgebung in Aegypten ebenso ausgebildet war, wie in anderen Provinzen[5]).

Wenn nun angesichts dieser Thatsachen kaum ein Zweifel darüber obwalten kann, dass der in Aegypten zur Zeit der römischen Herrschaft bestehende Colonat seinem Ursprunge nach der vorrömischen Zeit angehört, so ist doch andererseits keine Provinz des Reiches so wenig geeignet, einen Schluss auf die Verhältnisse der übrigen Reichsländer zu begründen, als das in jeder Beziehung mit einer Ausnahmestellung bedachte Aegypten. Der einzige feste Anhalt für die Rudorff'sche Annahme, dass die in Aegypten obwaltende Continuität zwischen den vorrömischen und den nach der Eroberung herrschenden Verhältnissen der landbautreibenden Bevölkerung noch irgendwo im Reiche ihres Gleichen gefunden habe, könnte in jener von Rudorff selbst nicht in Betracht

1) Rhein. Museum, Jahrg. 1828, S. 179 ff.

2) Herodot. II, 178.

3) δημόσιοι γεωργοί l. cit. §. 7.

4) Strabo XVII, 818 fin. Vgl. zu der Stelle Kuhn a. a. O. II, S. 473 f.

5) Cod. Theod. L. 1. 3. 6. de patrocin. vicorum. Rudorff a. a. O.

gezogenen Stelle des Varro liegen[1]). Wenn dieselbe feststellt, dass es Schuldknechte freien Standes zur Zeit des Autors nicht mehr in Italien, aber noch in Aegypten und Asien, stellenweise auch noch in Illyricum gegeben habe, so ist in der That bezüglich Asiens und Illyricums ebenso wenig als bezüglich Aegyptens anzunehmen, dass jene Verwendung von Schuldknechten freien Standes zum Ackerbau etwa eine im Gefolge der römischen Eroberung eingetretene Einrichtung gewesen sei. Denn wenn auch jene beiden Länder, im Gegensatz zu Aegypten, zur Zeit des Autors bereits römische Provinzen waren, so deutet doch die Ausdrucksweise, dass „noch jetzt" die bezeichnete Classe ländlicher Bevölkerung dort bestehe, unverkennbar auf eine aus vorrömischer Zeit stammende, nicht auf eine neueingeführte Institution hin.

In anderen Provinzen aber hat die Eroberung eine um so durchgreifendere Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse bewirkt. Den besten Beleg hierfür bietet die zweite grosse Kornprovinz, Africa. Letzter Siegespreis des von Senat und Volk gegen Karthago geführten wechselvollen Kampfes, blieb die Provinz Africa Senats- und Volksprovinz, als Augustus die Scheidung zwischen Senats- und kaiserlichen Provinzen feststellte[2]). Nach der Zerstörung von Karthago und der mit ihm verbündeten Städte und der Ausrottung eines Theiles der Bevölkerung hatten die Römer deren Gebiete eingezogen[3]), einen Theil des Ackerlandes den während des Krieges von Karthago abgefallenen punischen Gemeinden verliehen[4]), einen anderen Theil aber unmittelbar sich selbst vorbehalten[5]), in jeder Weise also das principielle Eigenthumsrecht des römi-

---

1) Varro a. a. O.: iique quos obaeratos nostri vocitarunt et *etiamnunc* sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico complures.

2) Strabo XVII, fin. Dio Cass. LIII, 12.

3) Cicer. pr. Balbo, 18: Afri agris stipendioque multati.

4) Appian. Pun. 135.

5) Cicer. in Rull. de leg. agr. II, 22, 58: Agros quos P. Africanus populo Romano adjudicarit.

schen Volkes an dem Boden der eroberten Provinz thatsächlich zur Geltung gebracht. Um mehr als ein Jahrhundert früher erworben, als Aegypten, gehörte Africa dem Reiche bereits zu jener Zeit an, als die agrarischen Missverhältnisse Italiens in der gracchischen Bewegung eine Lösung suchten. C. Gracchus war es denn auch, der zuerst die Blicke auf jene römischen Staatsländereien in Africa lenkte, als er seine Versuche scheitern sah, den rechtlichen Charakter der in Italien selbst gelegenen römischen Staatsländereien zur thatsächlichen Geltung zu bringen. Seitdem zu dem Zwiespalte, welchen diese Versuche zwischen Volk und Senat hervorgerufen hatten, noch der neue Gegensatz zwischen den durch die Landassignationen an römische Bürger in der Benutzung der Staatsländereien geschmälerten italischen Bundesgenossen und der römischen Bürgerschaft getreten war, welche sich ihrerseits durch die zum Zwecke der Schadloshaltung dieser Bundesgenossen von C. Gracchus beabsichtigte Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf alle Italiker beeinträchtigt sah: seitdem bot nur die Uebertragung der Landloosfrage auf einen völlig anderen Boden die Möglichkeit, aus dem Wirrsal der sich kreuzenden Gegensätze einen Ausweg zu finden. Wie der Senat den Versuch des C. Gracchus zur Anlegung einer italischen Colonie auf dem Boden des zerstörten Karthago unter Berufung auf die Scipionischen Anordnungen und zum Theil wohl infolge politischer Bedenken gegen die Anlegung von Colonieen in den überseeischen Provinzen überhaupt[1]), zu beseitigen wusste, als Gracchus und seine Amtsgenossen die neue Colonie bereits vermessen und abgesteckt hatten und nach Italien zurückkehrten, um die Colonisten überzuführen, und wie das Scheitern dieser Unternehmung das Schicksal der gracchischen Bewegung endgiltig entschied (121 v. Chr.), ist hinreichend bekannt.

1) Vellej. II, 15. In legibus Gracchi inter perniciosissima numeraverim, quod extra Italiam colonias posuit. Id majores, cum viderent tanto potentiorem Tyro Carthaginem, Massiliam Phocaea etc., diligenter vitaverant.

Aber gerade das Hauptergebniss des Sieges der Senatspartei, die Befreiung der Staatsländereien in Italien von der auf ihnen ruhenden Abgabe, musste, indem es die willkürliche Concentration des Grundbesitzes begünstigte, zugleich die beanstandete Uebersiedelung expropriirter italischer Kleinbesitzer nach den Provinzen befördern und den ferneren Widerstand des Senates gegen dieselbe erschweren. In der That wurden die privatrechtlichen Ansprüche der von C. Gracchus mit Landloosen an der karthagischen Colonie betheiligten Italiker bereits durch das Ackergesetz vom Jahre 643[1] (109 v. Chr.) feststellt und befriedigt. Dieses Gesetz, welches zunächst die Landverleihungen an die römischen Bundesgenossen in Africa bestätigte, entschädigte 6000 Familien der von C. Gracchus projectirten Colonie mit Landloosen von je 200 Joch auf dem Gebiete der römischen Staatsländereien in Africa, jedoch ausserhalb des Bezirkes der abgesteckten Colonie. Das nämliche Gesetz bestimmte ausserdem, dass gewisse andere Theile des römischen Staatslandes in Africa zu Rom öffentlich versteigert werden sollten, was in Antheilen von je 50 Jugera zu geschehen pflegte, und setzte die Entschädigung für die bisherigen Nutznieser dieser Ländereien fest. Mit den Landanweisungen dieses Gesetzes war der privaten Erwerbung africanischer Ländereien durch Italiker die Bahn geöffnet. Auch die Scheu vor der Errichtung einer Staatscolonie auf dem Boden des zerstörten Karthago wurde gebrochen: der gracchische Plan wurde von J. Cäsar wieder aufgenommen, von ihm selbst oder von Augustus zur Ausführung gebracht und der Bestand der Colonie, welche Lepidus als Statthalter der Provinz (40—35 v. Chr.) durch Wegführung eines Theiles der Ansiedler geschädigt hatte, im Jahre 29 v. Chr. durch Nachsendung von Colonisten endgiltig gesichert[2]). Der Colonie

1) So von Mommsen bezeichnet, früher das Ackergesetz des Spurius Thorius genannt. Vgl. Rudorffs Ausgabe und Commentar in d. Ztschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. X, 1, S. 1—194.

2) Dio Cass. LXII, 43. Tertullian. de pallio, c. 1.

Karthago, über deren alsbaldiges Emporblühen wir im vorigen Abschnitte berichtet haben, folgten auf africanischem Boden eine Anzahl anderer Colonieen. Die Latinisirung der Provinz, deren Fortschritte wir früher unter den Beweisen für die Abnahme der Bevölkerung von Italien erwähnt haben, musste durch den anfangs nur geringen Umfang der Provinz gefördert werden. Diese bestand bei ihrer Entstehung (146 v. Chr.) nur aus demjenigen Gebiete, auf welches das mit den Römern verbündete, von Westen und Süden her umsichgreifende Numidierreich den Karthagerstaat eingeschränkt hatte; und sie behielt diese beschränkte Ausdehnung ein volles Jahrhundert hindurch, bis zur Vernichtung des Numidierreiches durch J. Cäsar (46 v. Chr.). Denn der Zuwachs, welchen die Provinz bereits während des Jugurthinischen Krieges durch den Abfall von Leptis an der Syrte vom numidischen Reiche erhielt, kommt insofern nicht in Betracht, weil die Unterwerfung dieses Bezirkes freiwillig erfolgte und desshalb mit einer factischen Umgestaltung der ländlichen Besitzverhältnisse schwerlich verbunden war. Während dieser Provinztheil an den Syrten bis in die spätere Kaiserzeit hinein ein wesentlich punisch sprechendes Land geblieben ist[1]), wies Numidien bereits lange bevor es zur Provinz Africa gezogen wurde, einen nicht unbeträchtlichen Bestand italischer Bevölkerung auf, ein Umstand, der den Willen des Augustus, das von Cäsar zur Provinz gemachte Land dem Sohne des Königs Juba zurückzugeben, vereitelte[2]).

Die durchgreifende Verschiedenheit, welche zwischen den Wirkungen der Eroberung in Aegypten einerseits, in Africa andererseits obwaltete, wird auch durch die abweichenden Maassregeln beleuchtet, welche zur Sicherung der Provinz Africa ergriffen wurden, deren Abfall für Rom nicht minder

---

1) Ael. Spartian. Sever. c. 15. Cum soror sua Leptitana ad eum venisset vix latine loquens, datis multis muneribus redire mulierem in patriam praecepit (Septimius Severus imperator).

2) Dio Cass. LXIII, 26.

bedrohlich war als der Abfall Aegyptens und die man vermöge ihrer Lage als von der Natur zum Kriege gegen Rom bestimmt betrachtete[1]). Infolge der schon während und unmittelbar nach der Eroberung vorgenommenen grossen Veränderungen in den Besitz- und politischen Verhältnissen des Landes und infolge des von Anbeginn starken Zustromes italischen Elementes konnten diese Maassregeln nicht mehr in der vorsichtigen Aufrechterhaltung bestehender Verhältnisse, sie konnten nur in der Theilung der mit der Provincialleitung betrauten Gewalt und in der Herstellung eines Gleichgewichtes gegnerischer Interessen unter der Bevölkerung bestehen. In letzterer Beziehung wirkte hier wie anderwärts die Rechtsverschiedenheit zwischen verbündeten, freien und unterthänigen Gemeinden. Die Theilung der Provincialgewalt aber erfolgte unter Caligula[2]) dergestalt, dass der Befehl über die Truppen dem Proconsul entzogen und einem zu diesem Behufe ernannten Legaten übertragen wurde. Der Proconsul, zu Karthago inmitten der Civilbevölkerung eines hochcultivirten Landes in glänzender Stellung aber ohne factische Macht und wesentlich auf seine Sicherheit bedacht, der Legat mit seinen Truppen ausserhalb des cultivirten, politisch gefährlichen Theiles der Provinz zum Schutze derselben gegen die nomadischen Stämme an die Südgrenze gestellt, beide einander überwachend und im Streite über ihre Befugnisse — dies waren die durch den Untergang abgefallener Proconsuln wiederholt bewährten Grundlagen, welche den ungestörten Besitz der Provinz sicherten[3]).

---

1) Cicer. pro Ligario: Africam, arcem omnium provinciarum, natam ad bellum contra hanc urbem gerendum.

2) Tacit. hist. IV, 48. Cajus Caesar — ablatam proconsuli legionem misso in eam rem legato tradidit. Aequatus inter duos beneficiorum numerus et mixtis utriusque mandatis discordia quaesita.

3) Die Proconsuln Statilius Taurus, Clodius Macer, L. Piso gingen durch ihre Legaten zu Grunde (Tacit. ann. XII, 59; hist. I, 7; IV, 48). Der Aufstand des Gordianus hatte einen erst durch die Intervention des mauritanischen Statthalters beseitigten Erfolg, weil man ihm seinen Sohn zum Legaten gegeben hatte.

Noch in später Zeit spiegeln sich diese Einrichtungen in den Namen der Provinzen, in welche durch die Provincialeintheilung des Diocletianus Africa zerlegt wurde. Für denjenigen Provinztheil, in welchem sich der Legat und die regelmässigen Standquartiere der Truppen befanden, hatte sich zur Bezeichnung seiner Eigenschaft als einer „Militärgrenze“ der Name Numidia militiana gebildet[1]). In Lambaese gefundene Namensverzeichnisse der Legion, welche dort stand, bieten übrigens vielleicht für die Romanisirung der Provinz insofern einen neuen Beleg, als aus ihnen hervorgeht, dass einerseits Africa selbst den Ergänzungsbezirk dieser Legion bildete, und dass andererseits die Namen der einzelnen Legionäre fast ausnahmslos lateinische waren[2]).

Wie aber in der Provinz Africa die Verhältnisse des Grundbesitzes bei der Eroberung durch Aeckerverleihung an Verbündete, durch römische Staatscolonisation und durch Versteigerung von Antheilen des eroberten Bodens an Private dergestalt durchbrochen wurden, dass selbst die Formen der politischen Verwaltung den geänderten Besitz- und Bevölkerungsverhältnissen sich anpassen mussten: so hat eine solche Umgestaltung der ländlichen Besitzverhältnisse in höherem oder geringerem Grade in allen denjenigen Provinzen stattgefunden, welche durch langwierige und wechselvolle Kriege erworben wurden und sich durch Lage und Beschaffenheit als geeignet für

---

1) Der Name findet sich in dem von Mommsen herausgegebenen Veroneser Provincialverzeichniss vom J. 297 n. Chr. Mommsen selbst, der in seinen „Epigraphischen Analekten“ (in den Berichten der k. sächs. Gesellschaft der Wiss. Jahrg. 1851 S. 213—216) die Verhältnisse dieses Grenzdistrictes klar gezeichnet hat, nimmt in seiner Ausgabe jenes Provincialverzeichnisses (Abh. der Berl. Akad. 1862) an dem diesen Verhältnissen entsprechenden Namen Numidia miliciana Anstoss und will ihn durch die Emendation Numidia Tripolitana ersetzen; unseres Erachtens ohne Noth, da singuläre Verhältnisse singuläre Benennungen hervorrufen und der Name correct gebildet ist. Wollte man gleichwohl corrigiren, so läge vielleicht die Vermuthung limitanea näher als Tripolitana.

2) Renier, Inscriptions de l'Algérie. Unter den 1409 lateinischen Inschriften aus Lambaese besonders Nr. Nr. 127. 129. 133. 134.



römische Colonieen und italische Privatniederlassungen erwiesen. Zu den Provinzen dieser Gattung gehören vor allen die spanischen und gallischen Provinzen, deren rasche Latinisirung wir bereits unter den Belegen für die Abnahme der Bevölkerung von Italien erwähnt haben, sowie einige illyrische Provinzen.

Wenn sich in den Provinzen und Provinztheilen dieser Gattung zur Kaiserzeit Colonat vorfindet, so kann derselbe nicht als ein blosses Ueberkommniss aus vorrömischer Zeit erklärt werden. Wie auch immer die ländlichen Besitzverhältnisse dieser Gebiete vor der Eroberung beschaffen gewesen sein mögen, in jedem Falle schuf die diese Verhältnisse durchbrechende Eroberung, und zwar insbesondere durch die von ihr veranlassten Uebersiedelungen von Italikern, eine grosse Anzahl kleiner ländlicher Besitzthümer, einen Stand von Kleingrundbesitzern. Diese Neugestaltungen bestanden in grösserer oder geringerer Ausdehnung, als, eine anderweitige Umgestaltung der Besitzverhältnisse mit sich führend, von Italien her der Latifundienbildungsprocess in die Provinzen hinübergriff. Von Italien her: denn wir haben gesehen, dass dort die Latifundienbildung früher begann und früher zum Abschluss gelangte, als in den Provinzen[1]; und es ist uns mehrfach nicht nur durch einzelne Beispiele, sondern in allgemeinen Ausdrücken überliefert, dass die italischen Latifundienbesitzer zugleich in den Provinzen Latifundien zusammen zu erwerben pflegten[2]. Den Provincialen war bei solchen Erwerbungen schon der Mangel des commercium zwischen den einzelnen Gemeinden hinderlich. Wenn nun die Voraussetzung

1) Plin. N. H. l. cit. Verum confitentibus latifundia perdiderunt Italiam; jam vero etiam provincias (scil. perdunt). Vgl. oben S. 75 ff. die für diesen Zeitunterschied anderweit angeführten Stellen.

2) Seneca, Epist. moral. 87, 7: Divitem illum putas, quia in omnibus provinciis arat. Id. ibid. 89, 20. Hoc quoque parum est, nisi latifundiis vestris maria cinxistis, nisi trans Hadriam et Ionium Aegaeumque vester villicus regnat. Die geographischen Namen sind wohl willkürlich gewählt. Vgl. Florus, Epitom. r. rom. III, 19 Sicilia, quodammodo suburbana provincia, late fundis civium Romanorum tenebatur.



zur Latifundienbildung das Vorhandensein von Kleingrundbesitz ist, der für die Grundbesitzconcentration das Material abgiebt, so muss die zur Zeit des Plinius in die Provinzen hinübergreifende Latifundienbildung vorzugsweise dort Material gefunden haben, wo zahlreiche Neuansiedelungen eine starke Zertheilung des ländlichen Eigenthums verursacht hatten; und er muss vorzugsweise diejenigen Provinzen ergriffen haben, deren ländliche Besitzverhältnisse infolge der noch frischen Veränderungen, welche sie durch die Eroberung erfahren hatten, nur wenig Festigkeit und Widerstandsfähigkeit besassen. Wir dürfen annehmen, dass in diejenigen Provinzen, deren ländliche Besitzverhältnisse die Eroberung unangetastet gelassen hatte, auch der von Plinius angezeigte Latifundienbildungsprocess des ersten Jahrhunderts nach Chr. weniger Eingang fand; entweder wiesen sie Latifundienbesitz bereits auf; oder der Kleinbesitz, wenn solcher bestand, war durch lange Dauer widerstandsfähiger geworden. Andererseits werden unter den in ihren Besitzverhältnissen durch die Eroberung erschütterten Provinzen der umsichgreifenden Latifundienbildung diejenigen am günstigsten gewesen sein, in welchen vor der Zerlegung des Bodens in kleinere Landantheile Latifundienbesitz bereits geherrscht hatte. So ist in Africa, dessen Verhältnisse für den Plinianischen Latifundienbildungsprocess häufig zum Beleg dienen und dessen Latifundien durch ihre Grösse sich auszeichneten, die im ersten Jahrhundert nach Chr. vor sich gehende Grundbesitzconcentration als eine Rückbildung aufzufassen, da schon in vorrömischer Zeit die Grösse der ländlichen Besitzthümer in Africa constatirt ist[1]).

Diejenigen Provinzen aber, deren ländliche Besitzverhältnisse, durch die Verfügungen der Eroberung durchbrochen und umgestaltet, eine zweite durchgreifende Veränderung durch den von ihrer mangelnden Festigkeit angezogenen Latifundien-

1) Vgl. Kuhn, Städt. u. bürgerl. Verf. des röm. Reiches, II, S. 442, Anm. 3940.

bildungsprocess erlitten, mussten vermöge dieser Umwälzungen die Stätte der Colonatsbildung werden, sobald die Einwirkung der Steuerpflichtigkeit ihres Bodens hinzutrat; und die Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens war sowohl für die infolge der Eroberung stattfindenden Landanweisungen und Occupationen (auch wenn Italiker die Occupanten der Landantheile waren), als für die nachher eintretende Zusammenhäufung dieser Landantheile zu Latifundien von vornherein die feststehende und unerlässliche Bedingung. Während in denjenigen Provinzen, in welchen wie in Aegypten Colonat aus vorrömischer Zeit bestehen geblieben war, die bezügliche Wirkung der Steuerpflichtigkeit des Bodens nur eine erhaltende sein konnte, musste dort, wo Latifundien sich auf Grund der gelockerten Besitzverhältnisse neu bildeten, unter der Bedingung dieses Processes die Realpflichtigkeit des Bodens jene Colonat erzeugenden Wirkungen haben, welche wir in den beiden vorigen Abschnitten dargestellt haben; Wirkungen, deren Stärke sich nach dem Grade der Durchführung der Realpflichtigkeit des Bodens bemessen lässt, und welche daher am schärfsten und zusammenhängendsten in den hierhergehörigen Kornprovinzen Africa und Baetica, in höherem oder geringeren Grade aber in allen in ihren Grundverhältnissen alterirten Provinzen hervortreten mussten.

Diese vermöge des Zusammenwirkens der Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens mit dem Latifundienbildungsprocesse erfolgende, auf die Provinzen, deren ländliche Besitzverhältnisse die Eroberung umgeformt hatte, sich beschränkende spontane Colonatsbildung stellt sich als zeitlich verbindendes Mittelglied zwischen die aus vorrömischer Zeit herrührenden Colonatsbestände in den von der Eroberung wirthschaftlich nicht berührten Provinzen und jenen im dritten, vierten und fünften Jahrhundert n. Chr. von den Kaisern in gewissen Provinzen des Nordens und Ostens eingeführten Barbarencolonat. Dieses Mittelglied allein kann in Betracht kommen, wenn von einer „Entstehung des Colonats im römischen Reiche“ ge-

sprochen wird; denn der Colonat in den von der Eroberung weniger berührten Provinzen, wie er auch immer entstanden sein mochte, war vorrömischen Ursprungs; und der in den späteren Epochen des römischen Reiches vorfindliche Capitulantencolonat war nicht entstanden, sondern in Nachbildung des vorrömischen und des neuentstandenen Colonats geschaffen worden.

Weil es aber in erster Linie italische Collectiv- und Einzelniederlassungen waren, welche in grosser Zahl die Grundverhältnisse der africanischen, spanischen, gallischen Provinzen durchbrachen und erschütterten, den Boden grosser Bezirke dieser Provinzen zertheilten, durch beides diese Provinzen dem auf Grundbesitzzusammenhäufung gerichteten Zuge der römischen Welt zugänglich machten und so die Entstehung eines Colonenstandes beförderten; und weil es demzufolge italische Ansiedler waren, aus welchen dieser neu entstehende Colonenstand zum grossen Theile sich bildete, so beansprucht, vom Standpunkte der römischen Geschichte betrachtet, diese mittlere Schicht der Colonatsbestände vor jenen früheren und späteren Bildungen eine weitaus hervorragende Bedeutung. Denn sie schliesst in sich den Ausgang der agrarischen Bewegung Italiens, das Endschicksal eines grossen Theiles des römisch-italischen Volkes[1]). Wenn Tiberius Gracchus gesagt hatte: „Die Thiere haben ihre Höhlen und Lager, aber die Italiker besitzen das Land nicht für das sie kämpfen und sterben und nennen nicht eine Scholle ihr Eigen, während sie die Herren der Welt heissen“[2]): so gab diesen der eigenen

1) Von Seiten Sachkundiger werden wir nicht dem Vorwurf ausgesetzt sein, Colonat und Colonisation, etwa durch die Gleichheit der Wortabstammung verleitet, begrifflich zu vermischen, wenn wir sie in sachlichen Zusammenhang setzen; für Andere bemerken wir, dass eine solche Vermischung schon durch den Umstand unmöglich wird, dass römische Colonieen auch auf steuerfreiem, italischem Boden bestanden, während wir die Steuerpflichtigkeit des Bodens als unerlässlichen Factor für die Colonatsbildung dargestellt haben.

2) Plut. Tib. Gracch. c. 9.

Scholle durch die Grundbesitzconcentration enteigneten Italikern die Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens eine Zuflucht. Die Steuerpflichtigkeit dieses Bodens: denn nicht etwa dadurch ward derselbe den Italikern zur Zufluchtstätte, dass er ihnen sehr beträchtliche unbebaute Flächen geboten hätte, wie sie in der neueren Geschichte sich als Anziehungspunkt für einen Theil der europäischen Bevölkerung geltend gemacht haben: vielmehr übertrafen diese Colonialprovinzen mittels der Zugewanderten sehr bald Italien an Dichtheit der Bevölkerung. Noch weniger dadurch, dass er sie dem Umsichgreifen des Latifundienwesens entzogen hätte: wie ein und dieselbe politische Herrschaft Italien und die Provinzen umfasste, so folgte auch dieser wirthschaftliche Process den durch ihn vertriebenen Italikern über das Meer. Einzig die besonderen Rechtsverhältnisse des Provincialbodens, welche dem wirthschaftlichen Processe ihre Bedingungen auferlegten, waren es, welche diesem Boden seine Anziehungskraft verliehen. Vertrieben durch die Steuerfreiheit des italischen Bodens, welche der Willkür der Grossgrundbesitzer in der Verfügung über zusammengehäufte Grundstücke freien Lauf liess, fanden die nach den Provinzen übergesiedelten Italiker Schutz ausschliesslich in der dem Provincialboden, auch wenn er sich in den Händen von Italikern befand, anhaftenden Steuerpflichtigkeit, welche dem Latifundienbildungsprocess nur das Besitzrecht an den Landantheilen in seinen Wirbel hinabzureissen verstattete, Wohnsitz, Arbeit und beschränkte Nutzniessung aber den ihres Besitzes Entäusserten erhielt und gewährleistete. Den „Herren der Welt" musste als Einzelnen jenes Merkmal der Knechtschaft zur Rettung gereichen, welches sie als Volk den unterworfenen Ländern aufgeprägt hatten[1]). Nur dass diese schützende Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens ihnen selbst das Merkmal der Knechtschaft aufprägte, indem sie, nur die Richtung und Form der mit der Latifundienbildung verbundenen Ge-

1) Tertull. apologet. c. 13. Sed enim agri tributo onusti viliores, hominum capita stipendio ignobiliora. *Nam hae sunt notae captivitatis.*

waltsamkeit modificirend, sie in ein Verhältniss hinabzog, welches, ein der vermiedenen abermaligen Austreibung zunächststehender Missstand, nur das der Hörigkeit sein konnte. So konnte zu einer Zeit als das römische Bürgerrecht noch wesentlich auf die Bevölkerung italischen Ursprunges beschränkt war, Columella[1]) einen nexus civium, den Frohndienst von Bürgern als die eine Form der Bestellung der nicht aus der Cultur gefallenen Landstrecken angeben und damit den Personalbestand des von ihm hier im Vorbeigehen, in der Folge näher bezeichneten Colonenstandes auf italische Bevölkerungselemente zurückführen, während der italische Boden der Colonatsbildung unzugänglich blieb.

Nachdem wir im Vorstehenden dargelegt haben, welche Verbindung von Umständen im römischen Reiche lange vor dem Beginne der Colonatsgesetzgebung zur Entstehung des Colonats führen musste, ist noch ein Blick auf das Verhältniss zu werfen, in welchem die Colonatsgesetzgebung einerseits zu den von ihr bereits vorgefundenen, gleichviel wann und wie entstandenen Colonatsbeständen, andererseits zu der gleichzeitigen Gesetzgebung über andere Gegenstände sich befindet.

In politischer Hinsicht hatte der innere Zusammenhalt des römischen Reiches wesentlich auf dem Gegensatze zwischen römischen Bürgern und Nichtbürgern (Peregrinen, Provincialen) beruht. Die römischen Bürger, deren Personalbestand theils von den Grenzen Italiens umschlossen war, theils einen stärkeren oder schwächeren Antheil der Bevölkerung der Provinzen ausmachte, bildeten nur die Minderheit der Reichsbevölkerung[2]).

1) Columella d. r. r. a. a. O. Wenn der oben S. 33 angeführten Definition des Isidorus (coloni sunt cultores advenae) ein selbständiger Werth beizulegen wäre, so könnte sie auch auf die nach den Provinzen übergesiedelten Italiker gedeutet werden.

2) Die späteste Angabe vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung beziffert die Anzahl der römischen Bürger im Reiche (zur Zeit des Kaisers Claudius) auf 5,984.072. Tacit. annal. XI, 25.

Aber sie behaupteten in ihrer Gesammtheit, welche sich auf den durch die Stadt Rom gebotenen Mittelpunkt stützte und welche jedem Bürger, wo er sich auch befand, als Rückhalt diente, das Uebergewicht über die Bevölkerung jeder einzelnen Provinz; und sie, die schon innerhalb einer und derselben Provinz häufig das connubium und commercium zwischen den Gemeinden untersagten, wachten sorgfältig darüber, dass eine jede Provinz in ihrer Vereinzelung verblieb. Die Verbindung der Provinzen mit dem Reiche beruhte desshalb wesentlich auf der Verbindung, in welcher die in den Provinzen als Beamte oder Private anwesenden römischen Bürger untereinander und mit der Stadt Rom standen, durch deren Namen ihre Vorrechte bezeichnet wurden. Dieses System des Gegensatzes zwischen Bürgern und Nichtbürgern, welches für das Reich den einzigen Grund des politischen Zusammenhaltes gebildet hatte, war bereits durch die allmälig zunehmenden Bürgerrechtsverleihungen an Provincialgemeinden und Private abgeschwächt worden und wurde durch die unter der Regierung des Caracalla erfolgte Verleihung des römischen Bürgerrechts an die gesammte Reichsbevölkerung freien Standes völlig beseitigt[1]). Mit dieser politischen Gleichstellung aller Theile des Reiches verlor Rom die Eigenschaft des den Zusammenhalt des Reiches verbürgenden Rückhaltes für seine Bürger, die eines solchen gegen Niemanden mehr bedurften; die ehemalige politische Bedeutung der Hauptstadt war fortan jedem beliebigen Punkte des Reiches gleichmässig eigen; überall war Rom. Die Provinzen, welche unter der Einwirkung der Steuerpflichtigkeit ihres Bodens an Volkszahl und Productionskraft Italien überflügelt hatten und zum Theil infolge der Dichtheit ihrer Bevölkerung den geistigen Vorrang im Reiche an sich zu ziehen begannen[2]), sahen in der Beseitigung

1) Dio Cass. 77, 9.

2) Bekanntlich hatten an der ersten classischen Periode der lateinischen Literatur die cisalpinischen Gallier, an der zweiten die Spanier einen hervorragenden Antheil gehabt. Wenn aber diese Provincialen

der Ausschliesslichkeit des römischen Bürgerrechts auch das formale Hinderniss ihrer Vorgeltung fallen. Hierin lag die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit von Diocletians Reichstheilung, bei welcher Trier, Mailand, Nicomedia, aber nicht Rom unter den Hauptstädten sich befinden; einer Massregel, welche Constantin durch Vernichtung seiner Mitkaiser vorübergehend beseitigte, deren principielle Grundlage er aber durch die Gründung seiner neuen Hauptstadt anerkannte und auf die er selbst am Schlusse seines Lebens zurückkam; und welche sodann wieder eine Zeit lang sich unter der Form einer Reichs*eintheilung* verbarg, um durch Theodosius wieder offen den Charakter der Reichstheilung anzunehmen. Wenn aber die hergestellte Gleichheit der politischen Stellung der gesammten freien Bevölkerung des Reiches die politische Auflösung des Reichsganzen ermöglicht und herbeigeführt und damit der Absicht Diocletians entsprechend die militärische Vertheidigung der einzelnen Reichstheile gegen die auswärtigen Völkerschaften erleichtert[1]) hatte, so musste man, wenn die Reichstheilung Bestand haben sollte, auch das *wirthschaftliche* System beseitigen, welches Jahrhunderte hindurch die einzelnen Reichstheile auf einander angewiesen und von einander abhängig gemacht und dadurch zu dem Zusammenhalte des Reiches nicht weniger beigetragen hatte, als der politische

---

ihre Bedeutung nicht in ihren Provinzen, sondern durch Uebersiedelung nach Rom erlangt hatten, so gingen dagegen die literarischen Koryphäen der Provinz Africa, Apulejus, Tertullianus, Arnobius, Cyprianus, Augustinus bereits *nicht mehr nach Rom*, sondern fanden hinreichenden geistigen Boden in der dichten Bevölkerung ihrer Provinz, welcher sie für die neuplatonisch-christliche Epoche denselben Vorrang in der lateinischen Welt verliehen, den im griechischen Oriente Aegypten schon unter den Ptolemäern eingenommen hatte und unter den Römern behauptete.

1) Aurel. Victor, Caes. c. 39. Et quoniam bellorum moles acrius urgebat, quasi perdito imperio cuncta quae trans Alpes Galliae sunt, Constantio commissa; Africa Italiaque Herculio, Illyricique ora adusque ponti fretum Galerio; cetera Valerius (Diocletianus) retentavit.

Gegensatz zwischen Bürgern und Nichtbürgern. Das tauglichste Mittel, die einzelnen Reichstheile wirthschaftlich von einander unabhängig zu machen, fand man eben dort, wo man den Weg zur Auflösung des politischen Gesammtverbandes gefunden hatte: in der Gleichmässigkeit einer unterschiedslos über das ganze Reichsgebiet sich erstreckenden Gesetzgebung. Der Gegensatz, welcher zwischen italischem und provincialem Boden hinsichtlich der Steuerverhältnisse bestanden hatte, war schon dadurch innerlich unhaltbar geworden, dass schon längst ein sehr grosser Theil der italischen Bevölkerung sich auf Provincialboden unter den diesem anhaftenden Bedingungen niedergelassen hatte und dass Italien längst nicht mehr die durch die Steuerfreiheit seines Bodens ausgeglichene alleinige Verpflichtung zur Stellung der Legionen oblag. Diocletian hob ihn auf und stellte die steuerrechtliche Gleichheit aller Reichstheile her, indem er die Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens auf den italischen Boden übertrug[1]). Aber mit dieser Massregel war das System einer gegenseitigen wirthschaftlichen Ergänzung der Reichstheile nur principiell, nicht factisch beseitigt. Erst nach langem Bestehen hätte die neueingeführte Steuerpflichtigkeit die zerstörenden Wirkungen der Jahrhunderte hindurch erhaltenen Steuerfreiheit des italischen Bodens ausgleichen und in Italien einen neuen Ackerbauerstand hervorrufen können. Der Umstand, dass Constantinus d. Gr. die ägyptischen Kornlieferungen nicht mehr nach Rom, sondern nach Constantinopel leitete und nach ersterer Stadt nur noch die Lieferungen der Provinz Africa gelangen liess, musste die wirthschaftliche Einheit des Reiches, dessen Getreidepreise durch die Aufspeicherungen in Rom geregelt worden waren, schwer erschüttern, konnte aber, so sehr man ihn in Rom beklagte[2]), auch seinerseits keinen raschen Umschwung in den

1) Aurel. Victor, Caes. c. 39. Hinc denique parti Italiae invectum tributorum ingens malum. Vgl. S. 59, 70.

2) Claudian. de bell. Gildon:

Frugiferas certare rates lateque videbam

landwirthschaftlichen Verhältnissen Italiens hervorbringen. Abgeschlossen aber wurde die Reihe der Verfügungen, welche durch wirthschaftliche Gleichstellung aller Reichstheile den wirthschaftlichen Zusammenhang des Reiches auflösen sollten, durch die Colonatsgesetzgebung und die zu ihrer Ausführung ergriffenen Verwaltungsmassregeln. Diese Gesetzgebung nahm zum Ausgangspunkte jene Colonatsbestände, welche unter der Einwirkung der Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens theils aus vorrömischer Zeit sich forterhalten, theils während der römischen Herrschaft sich neugebildet und in den Kornprovinzen des Reiches ihren Hauptsitz hatten. Sie verlieh diesen von der bisherigen Gesetzgebung unbeachtet gelassenen socialen Gestaltungen den Charakter einer rechtlichen Einrichtung in einem Zeitpunkte, in welchem deren factischer Bestand schwer bedroht war und der Auflösung entgegenging. Denn entstanden und erhalten durch die innerhalb bestimmter Schranken zur Geltung gebrachte Steuerpflichtigkeit des Bodens, wurde der Colonat durch die seit der Zeit Diocletians eingetretene und mit dessen Reichstheilung zusammenhängende enorme Steuererhöhung, welche die bisherigen Wirkungen der Steuerpflichtigkeit des Bodens in ihr Gegentheil umschlagen liess, an seiner Wurzel getroffen[1]; es bedurfte, nachdem die bisherige Grundlage seiner Existenz erschüttert war, zur Festhaltung der Colonen auf dem Boden gesetzgeberischen Zwanges. Wenn aber die Colonatsgesetzgebung dort, wo der Colonat

---

Punica Niliacis concurrere carbasa velis,
Cum subito par Roma mihi divisaque sumsit
Aequales Aurora togas: Aegyptia rura
In partes cessere novae. Spes unica nobis
Restabat Libye.

1) Lactant. d. mort. pers. c. 7. Tres enim participes regni sui fecit, in quatuor partes orbe diviso et multiplicatis exercitibus, quum singuli eorum longe majorem numerum militum habere contenderent, quam priores principes habuerant, quum soli rempublicam gererent. Adeo major coeperat esse numerus accipientium quam dantium, ut enormitate indictionum consumptis viribus colonorum, desererentur agri et culturae verterentur in silvam.

bereits bestand, zur Verhinderung seiner Auflösung eingriff und ihre Thätigkeit nach dieser Seite hin eine bloss erhaltende war, so kehrte sie sich andererseits zugleich gegen die Thatsache, dass der Colonat infolge der bisherigen Entwickelung des Reiches eine ausschliesslich provinciale Institution war und dass unter den Provinzen nicht alle gleichmässig, sondern vorzugsweise die Kornprovinzen, diese Brennpunkte des bisherigen wirthschaftlichen Systems, seinen Sitz bildeten. Nur dann, wenn ein an seinen Beruf gebundener Ackerbauerstand überall vorhanden war, konnte die wirthschaftliche Selbständigkeit der einzelnen Reichstheile, welche zu ihrer Vertheidigungsfähigkeit erforderlich war, als gesichert gelten. Das gesammte Reichsgebiet gleichmässig in das Auge fassend, musste die Colonatsgesetzgebung den Colonat dort, wo er infolge der andersartigen wirthschaftlichen Entwickelung fehlte, zu schaffen suchen. Die mit der Colonatsgesetzgebung gleichzeitig erfolgende gesetzliche Fesselung der Landbausclaven an das Grundstück[1]) mochte in manchen Theilen des Reiches einen Ersatz bieten; wo aber das Land von Sclaven und von Colonen freien Standes gleichmässig entblösst war, wie infolge der bisherigen Steuerfreiheit des Bodens in vielen Theilen Italiens und infolge der selten unterbrochenen verheerenden Grenzkriege in den Nordprovinzen, musste die Gesetzgebung sich ein Object durch Verwaltungsmassregeln verschaffen, wie wir sie in den nach Colonatsrecht verfügten Barbarenansiedelungen der späten Kaiserzeit ausgeführt sehen. Insofern diese Ansiedelungen zugleich militärischen Zwecken dienstbar und zu Culturzwecken an die Scholle gebunden, also ausserhalb der Provinz militärisch nicht verwendbar waren, vereinigten sie in sich die Kennzeichen der militärisch-politischen und der wirthschaftlichen Auflösung des bisherigen Reichszusammenhanges. Wenn aber die Gleichheit des Bürgerrechtes, die Gleichheit der Steuerpflicht des Bodens und die Gleichheit der Ver-

---

1) S. Seite 4, Anm. 3.

pflichtung der Landbevölkerung zur Cultur den inneren Zusammenhang des römischen Reiches beseitigten, so führte die in Bezug auf jenen dritten Punkt die einzelnen Reichstheile einander gleichstellende Colonatsgesetzgebung zugleich zur Auflösung der antiken Gesellschaft, indem sie den durch die spontane Colonatsbildung bereits erschütterten Gegensatz zwischen Freien und Sclaven, auf dem der Zusammenhalt dieser Gesellschaft beruhte, durch die gleichmässige Fesselung von Sclaven und freien Colonen an den Boden, im Widerspruch mit der Freiheit der Einen und der freien Verkäuflichkeit der Anderen, rechtlich vernichtete und damit die Formen eines neuen aus beiden Classen sich zusammensetzenden Standes feststellte, welcher das römische Reich überdauern sollte.

Berichtigungen.

S. 10, Z. 2 v. oben lies: wie sie die nachherige.
S. 15, Z. 8 v. unten lies: die Früchte desselben.
S. 18, Z. 12 v. oben lies: die vorhergehenden.
S. 29, Z. 19 v. oben. Anstatt „wieder aufgelöst“ lies: in Frage gestellt.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Vorwort III

Einleitung: Colonatsgesetzgebung und Colonatsentstehung . . 1

I. Chronologische Uebersicht der bisherigen Ableitungen des Colonats. Savigny. Rudorff. Wenck. Savigny. Chr. L. Fr. Schultz. Puchta. A. W. Zumpt. F. Walter. C. Hegel. Huschke. Savigny. Marquardt. E. Kuhn. Guizot. Troplong. Giraud. Laboulaye. Laferrière. Wallon. Yanosky. Revillout . . . 7

II. Kritische Uebersicht der bisherigen Ableitungen des Colonats a) aus den vorrömischen Verhältnissen der Provinzen und den vorkaiserlichen Verhältnissen Italiens; b) aus Anordnungen bei Eroberung der Provinzen; c) aus einer nicht überlieferten Colonats-Gesetzgebung des Augustus; d) aus der Verpflanzung besiegter Barbarenstämme auf römisches Gebiet; e) aus einer gesetzlichen Ermächtigung zu bedingter Freilassung von Sclaven; f) aus freiwilliger oder durch spätkaiserliche Erlasse verfügter Unterwerfung freier Kleingrundbesitzer unter die Colonatsbedingungen 22

III. Rodbertus-Jagetzow und die von Thünen'sche Theorie. Einwendungen gegen die Anwendbarkeit dieser Theorie auf die Verhältnisse des römischen Reiches. Die militärpolitische Sonderstellung Italiens und dessen Bevölkerungsverhältnisse. Die Verkehrsverhältnisse Italiens und die Consumtionsfähigkeit der Stadtbevölkerung von Rom. Bedeutungslosigkeit von Rom und Italien zur Zeit der Colonatsgesetzgebung. Der Getreidebauercolonat aus einem Gärtnercolonat nicht zu erklären 38

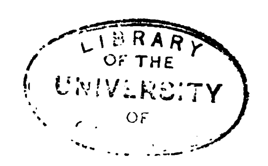
IV. Weiterer Einwand gegen Rodbertus und Begründung einer gegentheiligen Colonatserklärung. Die steuerpolitische Sonderstellung Italiens. Das jus Italicum als Ursache des Verfalls der Bodencultur in Italien. Der Colonat das Merkmal der Latifundienbildung auf dem steuerpflichtigen Boden der Provinzen. Bestimmtere Abgrenzung dieser Erklärung 63

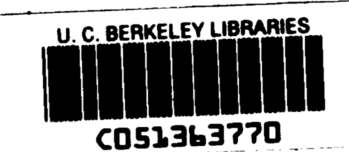
Seite

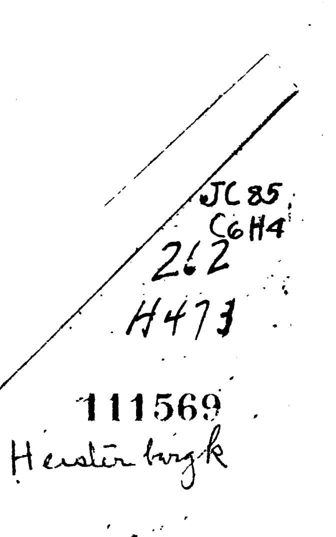
V. Steigerung der colonatbildenden Wirkung der provincialen Steuerpflichtigkeit des Bodens durch das Naturalsteuersystem. Die Kornprovinzen des Reiches als specifische Heimath des Colonats. Leistungen dieser Provinzen. Wirkung des Klimas und des Bodens derselben. Stärke und Lage ihrer Landbevölkerung. Ihre Hafenstädte 92

VI. Verschiedene Lage der Provinzen gegenüber den Wirkungen der Steuerpflichtigkeit des Bodens je nach ihrer Behandlung bei der Eroberung. Forterhaltung oder Erzeugung des Colonats durch diese Steuerpflichtigkeit. Anziehungskraft der Steuerpflichtigkeit des Provincialbodens auf die ländliche Bevölkerung Italiens und Abschluss der agrarischen Bewegung Italiens auf provincialem Boden 121

Schluss: Colonatsentstehung und Colonatsgesetzgebung 139




U. C. BERKELEY LIBRARIES
C051363770


JC85
C6H4
262
H471
111569
Hertslet



